



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 4. März 1983

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 82	Bekanntmachung zur Konvention über den Rechtsstatus, die Privilegien und Immunitäten zwischenstaatlicher ökonomischer Organisationen, die in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit tätig sind, vom 5. Dezember 1980	1
23. 12. 82	Bekanntmachung zur Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979	7
23. 12. 82	Bekanntmachung zur Konvention über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik vom 18. November 1980	14
15. 12. 82	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982	24
15. 12. 82	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982	24
25. 1. 83	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982	24

**Bekanntmachung
zur Konvention
über den Rechtsstatus, die Privilegien und Immunitäten
zwischenstaatlicher ökonomischer Organisationen,
die in bestimmten Bereichen der
Zusammenarbeit tätig sind, vom 5. Dezember 1980
vom 22. Dezember 1982**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über den Rechtsstatus, die Privilegien und Immunitäten zwischenstaatlicher ökonomischer Organisationen, die in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit tätig sind, vom 5. Dezember 1980.

Die Konvention war am 5. Dezember 1980 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 1. Juni 1981 beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XX am 17. Juli 1982 in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. Dezember 1982

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Konvention (Übersetzung)
**über den Rechtsstatus, die Privilegien und Immunitäten
zwischenstaatlicher ökonomischer Organisationen,
die in bestimmten Bereichen der
Zusammenarbeit tätig sind**

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention, in dem Wunsche, die Entwicklung der Tätigkeit der zwischenstaatlichen ökonomischen Organisationen, die in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit tätig sind, zu unterstützen und damit zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten dieser Organisationen beizutragen,

haben folgendes vereinbart:

I. Einleitung

Artikel I

Verwendete Begriffe

In der vorliegenden Konvention bezeichnet:

- „zwischenstaatliche ökonomische Organisation, die in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit tätig ist,“ (im weiteren — „Organisation“) eine internationale Organisation, deren Mitglieder Staaten sind und die auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages zur Koordinierung der Tätigkeit ihrer Mitglieder bei der Zusammenarbeit und Kooperation in bestimmten Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik gegründet wurde;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1982

- b) „Aufenthaltsstaat“ einen Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Organisation bzw. ihres Organs befindet oder die Sitzung ihres Organs einberufen wird;
- c) „Räumlichkeiten der Organisation“ ein beliebiges Gebäude oder den Teil eines Gebäudes, einschließlich des Dienstgeländes dieses Gebäudes oder des Teils eines Gebäudes, das von der Organisation mit dem Einverständnis des Aufenthaltsstaates genutzt wird;
- d) „Vertretungsorgan“ ein Organ der Organisation, das aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten besteht;
- e) „Vertreter der Staaten“ die Vertreter der Mitgliedsstaaten in den Vertretungsorganen der Organisation, die Mitglieder der Delegationen, die von den Mitgliedsstaaten der Organisation zu den Sitzungen dieser Organe entsandt werden, sowie Beobachter;
- f) „Amtspersonen“ die Mitarbeiter der Organisation, die auf Beschluß ihres Vertretungsorgans der Kategorie der Amtspersonen zugerechnet werden und im Personalverzeichnis aufgeführt sind, das von der Organisation den Sitzstaaten der Organisation und ihrer Organe sowie den anderen Mitgliedsstaaten der Organisation mitgeteilt wird;
- g) „Oberste Amtsperson der Organisation“ den Leiter des Verwaltungs- und Vollzugsorgans der Organisation, der von ihrem Vertretungsorgan, das entsprechend den Gründungsdokumenten der Organisation dazu befugt ist, berufen wurde;
- h) „Beobachter“ die Vertreter von Nichtmitgliedsstaaten der Organisation, die auf Einladung der Organisation an den Sitzungen ihrer Organe sowie an den von der Organisation einberufenen Beratungen und Konferenzen teilnehmen.

Artikel II

Anwendungsbereich

Die vorliegende Konvention findet auf Organisationen Anwendung:

- a) in denen alle Mitglieder Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention sind oder
- b) deren Mitgliedsstaaten einen Beschluß darüber fassen oder
- c) in deren Gründungsdokumenten die Anwendung der vorliegenden Konvention auf sie vorgesehen ist.

II. Die Organisation

Artikel III

Völkerrechtssubjektivität der Organisation

Bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels II werden die Teilnehmerstaaten berücksichtigen, daß gemäß der vorliegenden Konvention die in ihr vorgesehenen Privilegien und Immunitäten den Organisationen gewährt werden, die die sich insgesamt aus den Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente ergebende Völkerrechtssubjektivität besitzen, und die in dieser Eigenschaft in Übereinstimmung mit den genannten Dokumenten und Beschlüssen ihrer bevollmächtigten Vertretungsorgane völkerrechtliche Verträge abschließen und internationale Beziehungen in dem Umfange unterhalten, der für die Verwirklichung ihrer Ziele und Funktionen notwendig ist.

Artikel IV

Innerstaatliche Rechtssubjektivität der Organisation

1. Die Organisation wird als juristische Person anerkannt.
2. Die Organisation genießt die Rechtsfähigkeit, die für die Ausübung der ihr übertragenen Funktionen erforderlich ist, und kann insbesondere:
 - a) Verträge abschließen;

- b) Vermögen erwerben und veräußern sowie mieten bzw. pachten;
- c) vor Gericht auftreten.

Artikel V

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Archive und Dokumente

Die Räumlichkeiten der Organisation sowie die Archive und Dokumente der Organisation, einschließlich der Dienstkorrespondenz, sind, unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel VI

Immunität in bezug auf Gerichtsbarkeit

Das Vermögen und das Guthaben der Organisation genießen Immunität gegenüber jeglichen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß die Organisation selbst auf die Immunität verzichtet.

Artikel VII

Befreiung von Steuern und Abgaben

1. Die Organisation und die von ihr in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern sowie sonstigen obligatorischen Zahlungen und Abgaben mit Steuercharakter, mit Ausnahme der Zahlungen für kommunale und sonstige ähnliche Dienstleistungen, befreit.
2. Die Organisation ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die für den Dienstgebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Beschränkungen befreit.

Artikel VIII

Befreiung von der Finanzkontrolle

Die Finanztätigkeit der Organisation unterliegt nicht der Kontrolle durch die zentralen oder örtlichen Staatsorgane des Sitzstaates.

Artikel IX

Vergünstigungen im Nachrichtenwesen

Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedsstaates der Organisation hinsichtlich der Prioritäten, der Tarife und der Gebühren im Post-, Telegraf- und Telefonverkehr nicht weniger günstige Bedingungen, als sie in diesen Staaten diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel X

Presseerzeugnisse

Unter Einhaltung der im Sitzstaat der Organisation geltenden Rechtsvorschriften ist die Organisation berechtigt, in Übereinstimmung mit ihren Zielen und Funktionen Presseerzeugnisse herauszugeben und zu verbreiten, deren Publikation in den Gründungsdokumenten der Organisation oder den Beschlüssen ihres bevollmächtigten Vertretungsorgans vorgesehen ist.

III. Vertreter der Staaten

Artikel XI

Privilegien und Immunitäten

1. Die Vertreter der Staaten genießen:
 - a) Immunität in bezug auf Inhaftierung oder Festnahme sowie in bezug auf Maßnahmen von Gerichts- und Verwaltungsorganen hinsichtlich aller Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter begehen können;

- b) Unverletzlichkeit der Dienstkorrespondenz und Dokumente;
 - c) Befreiung von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren) für Gegenstände, die für den persönlichen und dienstlichen Gebrauch bestimmt sind;
 - d) Befreiung des persönlichen Gepäcks von der Zollkontrolle, wenn es keine ernsten Gründe gibt zu vermuten, daß das Gepäck Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr verboten oder durch Quarantänevorschriften des entsprechenden Teilnehmerstaates der Konvention geregelt ist;
 - e) Befreiung von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehalts, das sie von dem Staat, den sie vertreten, erhalten;
 - f) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen.
2. Die Bestimmungen der Buchstaben e und f der Ziff. 1 dieses Artikels werden auf die Familienangehörigen des Vertreters, die ihn begleiten, angewendet, wenn sie nicht Staatsbürger des entsprechenden Teilnehmerstaates der vorliegenden Konvention sind oder nicht in ihm ihren ständigen Wohnsitz haben.
 3. Die Vertreter der Staaten im obersten Vertretungsorgan der Organisation genießen außer den in Ziff. 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die in dem betreffenden Staat den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.
 4. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 3 dieses Artikels finden auf die Beziehungen zwischen den Organen eines Staates und den Vertretern dieses Staates keine Anwendung.

Artikel XII

Verzicht auf Immunität

Die in Artikel XI der vorliegenden Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den in diesem Artikel genannten Personen ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Jeder Staat kann auf die Immunität seines Vertreters in allen Fällen verzichten, in denen die Immunität seiner Meinung nach die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde.

IV. Amtspersonen

Artikel XIII

Privilegien und Immunitäten

1. Amtspersonen:
 - a) werden für alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtsperson begehen können, nicht gerichtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen;
 - b) sind von persönlichen Pflichtleistungen befreit;
 - c) sind von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehalts und sonstiger Vergütungen, die ihnen von der Organisation gezahlt werden, befreit;
 - d) sind von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren) für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, einschließlich für Einrichtungsgegenstände, bei der erstmaligen Einreise in den Sitzstaat der Organisation oder ihrer Organe sowie von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus diesem Staat befreit. Die von den Amtspersonen eingeführten Gegenstände können von ihnen in den Sitzstaaten der Organisation oder ihrer Organe in Übereinstimmung mit der in diesen Ländern geltenden Ordnung verändert werden.

2. Die Bestimmungen der Buchstaben b und d der Ziff. 1 dieses Artikels werden auf die Familienangehörigen der Amtsperson angewendet, die mit ihr zusammenwohnen, wenn sie nicht Staatsbürger der Sitzstaaten der Organisation oder ihrer Organe sind oder nicht ständig in ihnen wohnen.
3. Die oberste Amtsperson der Organisation genießt außer den in Ziff. 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die in diesem Staat den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.
4. Die Bestimmungen der Buchstaben b, c und d der Ziff. 1 dieses Artikels finden auf die Beziehungen zwischen den Organen dieses Staates und den Amtspersonen, die Staatsbürger dieses Staates sind oder in ihm ihren ständigen Wohnsitz haben, keine Anwendung.

Artikel XIV

Verzicht auf Immunität

Die in Artikel XIII der vorliegenden Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Amtspersonen ausschließlich im Interesse der Organisation und der unabhängigen Wahrnehmung der dienstlichen Funktionen durch diese Personen gewährt. Die oberste Amtsperson der Organisation hat das Recht und ist verpflichtet, auf die einer beliebigen Amtsperson der Organisation gewährte Immunität in den Fällen zu verzichten, in denen ihrer Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht die Interessen der Organisation nicht beeinträchtigt. Das Vertretungsorgan, das die oberste Amtsperson berufen hat, ist berechtigt, auf deren Immunität zu verzichten.

V. Allgemeine Bestimmungen

Artikel XV

Unterstützung der Vertreter der Staaten und der Amtspersonen

1. Jeder Teilnehmerstaat der vorliegenden Konvention gewährt den Vertretern der Staaten in den Organen der Organisation, den Delegationen der Staaten auf Sitzungen der Organe der Organisation und den von ihr einberufenen Beratungen und Konferenzen sowie den Amtspersonen die erforderlichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Funktionen. Der Aufenthaltsstaat unterstützt die vorgenannten Personen insbesondere bei der Bereitstellung von Dienst- und Wohnräumen, der Gewährung medizinischer Hilfe und anderer sozialer und kommunaler Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der in diesem Staat bestehenden Ordnung.
2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Artikels beziehen sich nicht auf die Vertreter der Staaten und die Amtspersonen, die Staatsbürger des Aufenthaltsstaates sind oder in ihm ihren ständigen Wohnsitz haben.

Artikel XVI

Achtung der Rechtsvorschriften der Staaten

Die Organisation und die Personen, die die in der vorliegenden Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften des Teilnehmerstaates der vorliegenden Konvention, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, zu achten.

VI. Schlußbestimmungen

Artikel XVII

Unterzeichnung der Konvention

Die vorliegende Konvention ist zur Unterzeichnung offen bis zum 31. Dezember 1981.

Artikel XVIII

Beitritt

Nach dem in Artikel XVII genannten Zeitpunkt ist die vorliegende Konvention für den Beitritt jedes Staates offen. Die Beitrittsurkunden sind beim Depositär zu hinterlegen.

Artikel XIX

Ratifikation

Die vorliegende Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Depositär zu hinterlegen.

Artikel XX

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Konvention tritt am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, tritt sie am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XXI

Änderung

1. Die vorliegende Konvention kann nur mit dem Einverständnis aller Teilnehmerstaaten der Konvention geändert werden. Änderungsvorschläge können durch jeden Teilnehmerstaat der Konvention unterbreitet werden. Solche Vorschläge werden dem Depositär übersandt.
2. Änderungen der vorliegenden Konvention bedürfen der Ratifikation und treten nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde der Teilnehmerstaaten der Konvention beim Depositär in Kraft.

Artikel XXII

Geltungsdauer

Die vorliegende Konvention wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

Artikel XXIII

Kündigung

1. Jeder Staat kann die vorliegende Konvention durch die Übersendung einer diesbezüglichen Mitteilung an den Depositär kündigen.
2. Die Kündigung tritt nach zwölf Monaten, gerechnet vom Tage des Eingangs der Mitteilung beim Depositär, in Kraft.
3. Wenn die Verpflichtung, einer Organisation die in der vorliegenden Konvention vorgesehenen Immunitäten und Privilegien zu gewähren, von den Teilnehmerstaaten dieser Organisation auf der Grundlage ihrer Gründungsdokumente oder Beschlüsse übernommen wurde, berührt die Kündigung der Konvention nicht die Wirksamkeit dieser Verpflichtung.

Artikel XXIV

Depositär

Das Original der vorliegenden Konvention wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktionen des Depositärs dieser Konvention wahrnehmen wird.

Ausgefertigt in Budapest am 5. Dezember 1980 in einem Exemplar in russischer Sprache.

КОНВЕНЦИЯ

о правовом статусе, привилегиях и иммунитетах межгосударственных экономических организаций, действующих в определенных областях сотрудничества

Государства-участники настоящей Конвенции, желая содействовать развитию деятельности межгосударственных экономических организаций, действующих в определенных областях сотрудничества, и тем самым способствовать укреплению дружественных отношений между государствами-членами этих организаций, договорились о нижеследующем:

I. ВВЕДЕНИЕ

Статья I

Используемые термины

В настоящей Конвенции:

- а) «межгосударственная экономическая организация, действующая в определенных областях сотрудничества» (в дальнейшем — «Организация»), означает международную организацию, членами которой являются государства, учрежденную на основе международного договора для координации действий ее членов по сотрудничеству и кооперированию в определенных областях экономики, науки и техники;
- б) «государство пребывания» означает государство, на территории которого имеется местонахождение Организации, ее органа или созывается заседание ее органа;
- в) «помещения Организации» означает любое здание или часть здания, включая обслуживающий данное здание или часть здания земельный участок, используемые Организацией с согласия государства пребывания;
- г) «представительный орган» означает орган Организации, состоящий из представителей государств-членов;
- д) «представители государств» означает представителей государств-членов в представительных органах Организации, членов делегаций, направляемых государствами-членами Организации на заседания этих органов, а также наблюдателей;
- е) «должностные лица» означает сотрудников Организации, которые решением ее представительного органа отнесены к категории должностных лиц и указаны в списке этих лиц, сообщаемом Организацией государствам местонахождения Организации и ее органов, а также другим государствам-членам Организации;
- ж) «главное должностное лицо Организации» означает руководителя административно-исполнительного органа Организации, назначенного ее представительным органом, полномочным согласно учредительным документам Организации;
- з) «наблюдатели» означает представителей государств-членов Организации, участвующих по приглашению Организации в заседаниях ее органов, а также в созываемых Организацией совещаниях и конференциях.

Статья II

Сфера применения

Настоящая Конвенция применяется к организациям:

- а) всеми членами которых являются государства-участники настоящей Конвенции, или
- б) все государства-члены которых примут решение об этом, или
- в) в учредительных документах которых предусматривается применение к ним настоящей Конвенции.

II. ОРГАНИЗАЦИЯ

Статья III

Международная правосубъектность Организации

При реализации положений статьи II государства-участники будут учитывать, что согласно настоящей Конвенции пре-

дусмотренные ею привилегии и иммунитеты предоставляются организациям, которые обладают международной правосубъектностью, вытекающей из положений их учредительных документов в целом, и которые в этом качестве могут в соответствии с указанными документами и решениями их полномочных представительных органов заключать международные соглашения и выступать в международных отношениях в объеме, необходимом для осуществления их целей и функций.

Статья IV

Внутригосударственная правосубъектность Организации

1. Организация признается юридическим лицом.
2. Организация пользуется правоспособностью, необходимой для выполнения возложенных на нее функций, и, в частности, может:
 - а) заключать договоры;
 - б) приобретать, арендовать и отчуждать имущество;
 - в) выступать в суде.

Статья V

Неприкосновенность помещений, архивов и документов

Помещения Организации, а также архивы и документы Организации, в том числе служебная корреспонденция, независимо от места их нахождения, являются неприкосновенными.

Статья VI

Иммунитет от юрисдикции

Имущество и активы Организации пользуются иммунитетом от любой формы административного и судебного вмешательства, за исключением случаев, когда сама Организация отказывается от иммунитета.

Статья VII

Освобождение от налогов и сборов

1. Организация и занимаемые ею помещения освобождаются от прямых налогов и других имеющих налоговый характер обязательных платежей и сборов, как общегосударственных, так и местных, за исключением платежей за коммунальные и другие подобные виды обслуживания.
2. Организация освобождается от таможенных сборов и ограничений при ввозе и вывозе предметов, предназначенных для служебного пользования.

Статья VIII

Освобождение от финансового контроля

Финансовая деятельность Организации не подлежит контролю центральных или местных властей государства пребывания.

Статья IX

Льготы по связи

Организация пользуется на территории каждого государства-члена Организации не менее благоприятными условиями в отношении первоочередности, тарифов и ставок почтовой, телеграфной и телефонной связи, чем те, которыми в этих государствах пользуются дипломатические представительства.

Статья X

Произведения печати

При соблюдении законодательства, действующего в государстве местонахождения Организации, Организация вправе в соответствии со своими целями и функциями издавать и распространять произведения печати, публикация которых предусмотрена учредительными документами Организации или постановлениями ее полномочного представительного органа.

III. ПРЕДСТАВИТЕЛИ ГОСУДАРСТВ

Статья XI

Привилегии и иммунитеты

1. Представители государств пользуются:
 - а) иммунитетом от личного ареста или задержания, а также от юрисдикции судебных и административных учреждений в отношении всех действий, которые могут быть ими совершены в качестве представителей;
 - б) неприкосновенностью служебной корреспонденции и документов;
 - в) освобождением от таможенных пошлин и сборов (за исключением складских сборов и сбора за перевозку) на предметы, предназначенные для личного пользования и для официального пользования делегаций государств;
 - г) освобождением от таможенного досмотра личного багажа, если нет серьезных оснований предполагать, что багаж содержит предметы, ввоз или вывоз которых запрещен или регулируется карантинными правилами соответствующего государства-участника Конвенции;
 - д) освобождением от прямых налогов и сборов в отношении заработной платы, выплачиваемой им государством, которое они представляют;
 - е) освобождением от личных повинностей.
2. Положения п. п. «д» и «е» п. 1 настоящей статьи применяются к членам семьи представителя, сопровождающим его, если они не являются гражданами соответствующего государства-участника настоящей Конвенции или не проживают в нем постоянно.
3. Представители государств в главном представительном органе Организации пользуются кроме привилегий и иммунитетов, указанных в п. 1 настоящей статьи, привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми в данном государстве дипломатическим представителям.
4. Положения пп. 1 и 3 настоящей статьи не применяются к взаимоотношениям между органами государства и представителями этого государства.

Статья XII

Отказ от иммунитета

Привилегии и иммунитеты, предусмотренные статьей XI настоящей Конвенции, предоставляются упомянутым в этой статье лицам исключительно в служебных интересах. Каждое государство может отказаться от иммунитета своего представителя во всех случаях, когда, по мнению этого государства, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и отказ от иммунитета не наносит ущерба целям, в связи с которыми он был предоставлен.

IV. ДОЛЖНОСТНЫЕ ЛИЦА

Статья XIII

Привилегии и иммунитеты

1. Должностные лица:
 - а) не подлежат судебной и административной ответственности в отношении всех действий, которые могут быть ими совершены в качестве должностных лиц;
 - б) освобождаются от личных повинностей;
 - в) освобождаются от прямых налогов и сборов в отношении заработной платы и иных вознаграждений, выплачиваемых им Организацией;
 - г) освобождаются от таможенных пошлин и сборов (за исключением складских сборов и сборов за перевозку) на предметы, предназначенные для личного пользования, включая предметы для обзаведения при первоначальном въезде в государство местонахождения Организации или ее органов, а также от получения разрешения для вывоза указанных предметов при выезде из этого государства. Ввезенные должностными лицами предметы могут отчуждаться ими в государствах

местонахождения Организации или ее органов в соответствии с порядком, установленным в этих странах.

2. Положения п. п. «б» и «г» п. 1 настоящей статьи применяются к членам семьи должностного лица, проживающим совместно с ним, если они не являются гражданами государств местонахождения Организации или ее органов или не проживают в них постоянно.

3. Главное должностное лицо Организации пользуется кроме привилегий и иммунитетов, указанных в п. 1 настоящей статьи, привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми в данном государстве дипломатическим представителям.

4. Положения п. п. «б», «в» и «г» п. 1 настоящей статьи не применяются к взаимоотношениям между должностными лицами и органами государства, гражданами которого они являются или на территории которого постоянно проживают.

Статья XIV

Отказ от иммунитета

Привилегии и иммунитеты, предусмотренные статьей XIII настоящей Конвенции, предоставляются должностным лицам исключительно в интересах Организации и независимого выполнения этими лицами служебных функций. Главное должностное лицо Организации имеет право и обязан отказаться от иммунитета, предоставленного любому должностному лицу Организации, в тех случаях, когда, по его мнению, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и от него можно отказаться без ущерба для интересов Организации. В отношении главного должностного лица Организации право отказа от иммунитета принадлежит назначившему его представителю.

V. ОБЩИЕ ПОЛОЖЕНИЯ

Статья XV

Содействие представителям государств и должностным лицам

1. Государство — участник настоящей Конвенции предоставляет представителям государств в органах Организации, делегациям государств на заседаниях органов Организации и созываемых ею совещаниях и конференциях, а также должностным лицам необходимые возможности для выполнения их функций. Государство пребывания, в частности, оказывает содействие в предоставлении указанным выше лицам служебных и жилых помещений, медицинской помощи и других социальных и коммунальных услуг в соответствии с порядком, установленным в данном государстве.

2. Положения п. 1 настоящей статьи не относятся к представителям государств и должностным лицам, являющимся гражданами государства пребывания или лицами, постоянно проживающими на его территории.

Статья XVI

Уважение законодательства государств

Организация и лица, пользующиеся привилегиями и иммунитетами, предусмотренными в настоящей Конвенции, обязаны уважать законодательство государства — участника настоящей Конвенции, на территории которого они находятся.

VI. ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОЛОЖЕНИЯ

Статья XVII

Подписание Конвенции

Настоящая Конвенция открыта для подписания до 31 декабря 1981 г.

Статья XVIII

Присоединение

После даты, указанной в статье XVII, настоящая Конвенция открыта для присоединения любого государства. Документы о присоединении сдаются на хранение депозитарию.

Статья XIX

Ратификация

Настоящая Конвенция подлежит ратификации. Ратификационные грамоты сдаются на хранение депозитарию.

Статья XX

Вступление в силу

1. Настоящая Конвенция вступает в силу на шестидесятый день после сдачи на хранение шестой ратификационной грамоты или документа о присоединении.

2. Для каждого государства, сдавшего на хранение свою ратификационную грамоту или документ о присоединении после сдачи на хранение шестой ратификационной грамоты или документа о присоединении, она вступает в силу на шестидесятый день после сдачи на хранение этим государством ратификационной грамоты или документа о присоединении.

Статья XXI

Изменение

1. Настоящая Конвенция может быть изменена лишь с согласия всех государств-участников Конвенции. Предложения об изменениях могут быть внесены любым государством-участником Конвенции. Такие предложения направляются депозитарию.

2. Изменения настоящей Конвенции подлежат ратификации и вступают в силу после сдачи депозитарию последней ратификационной грамоты государств-участников Конвенции.

Статья XXII

Срок действия

Настоящая Конвенция заключается на неограниченный срок.

Статья XXIII

Депонсация

1. Любое государство может депонсировать настоящую Конвенцию путем направления уведомления об этом депозитарию.

2. Депонсация вступает в силу через двенадцать месяцев со дня получения уведомления депозитарием.

3. Если обязательство предоставить Организации иммунитеты и привилегии, предусмотренные настоящей Конвенцией, принято государствами-участниками этой Организации на основе ее учредительных документов или решений, то депонсация Конвенции не оказывает влияния на действительность этого обязательства.

Статья XXIV

Депозитарий

Подлинный экземпляр настоящей Конвенции сдается на хранение Секретариату Совета Экономической Взаимопомощи, который будет выполнять функции депозитария данной Конвенции.

Совершено в г. Будапеште 5 декабря 1980 г. в одном экземпляре на русском языке.

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Anerkennung von Studien,
Diplomen und Graden,
betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region
Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979
vom 23. Dezember 1982**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979.

Die Konvention war am 21. Dezember 1979 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. August 1981 beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als dem Depositär hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositär zu Artikel 16 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 16 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 18 am 19. Februar 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Dezember 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention
über die Anerkennung von Studien,
Diplomen und Graden,
betreffend die Hochschulbildung, in den
zur Region Europa gehörenden Staaten**

Präambel

Die Staaten der Region Europa, die Teilnehmer dieser Konvention sind, haben

unter Hinweis darauf, daß — wie die UNESCO-Generalkonferenz in ihren Resolutionen zur Zusammenarbeit in Europa mehrfach festgestellt hat — „die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Nationen auf den Gebieten der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft, der Kultur und der Kommunikation entsprechend den in der Verfassung der UNESCO niedergelegten Prinzipien eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens und der Völkerverständigung spielt“,

im Bewußtsein des trotz der Vielfalt ihrer Sprachen und der Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Systemen bestehenden engen Verhältnisses zwischen ihren Kulturen und in dem Wunsche, im Interesse des Wohlstandes und dauerhaften Gedeihens ihrer Völker ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die in Helsinki zusammengekommenen Staaten in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 ihre Absicht zum Ausdruck brachten, „den Zugang für Studenten, Lehrer und Wissenschaftler der Teilnehmerstaaten zu Bildungs-, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen eines jeden anderen Teilnehmerstaates unter gegenseitig annehmbaren Bedingungen zu verbessern... insbesondere... durch... die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade und Diplome, entweder, wo erforderlich, auf dem Wege staatlicher Abkommen oder unmittelbarer Vereinbarungen zwischen Universitäten und anderen Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ und ebenso durch „die Förderung einer genaueren Beurteilung der Probleme des Vergleichs und der Gleichwertigkeit akademischer Grade und Diplome“,

unter Hinweis darauf, daß die meisten Vertragsstaaten zur Förderung dieser Zielsetzung untereinander bereits bilaterale oder subregionale Abkommen über die Gleichwertigkeit oder Anerkennung von Diplomen abgeschlossen haben; jedoch in dem Wunsche, bei Fortsetzung und Intensivierung ihrer Bemühungen auf bilateraler und subregionaler Ebene gleichzeitig auch ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf die ganze Region Europa auszudehnen,

in der Überzeugung, daß die große Vielfalt der Hochschulbildungssysteme in der Region Europa einen außerordentlichen kulturellen Reichtum darstellt, der erhalten werden sollte; und von dem Wunsche geleitet, alle ihre Völker in die Lage zu versetzen, aus diesem kulturellen Reichtum vollen Nutzen zu ziehen, indem sie den Einwohnern eines jeden Vertragsstaates den Zugang zu den Bildungsmöglichkeiten der anderen Vertragsstaaten insbesondere dadurch erleichtern, daß sie sie berechtigen, sich an Hochschulen dieser anderen Staaten weiterzubilden,

unter Berücksichtigung dessen, daß bei der Berechtigung zur Zulassung zu weiteren Studienabschnitten der Begriff der Anerkennung der Studien Anwendung finden sollte, der im Zusammenhang mit sozialer und internationaler Mobilität eine Einschätzung des erreichten Bildungsstandes ermöglicht, und zwar unter Berücksichtigung des erworbenen Wissens, nachgewiesen durch zuerkannte Diplome und Grade, sowie andersweitiger, von den zuständigen Stellen als zulässig erachteter einschlägiger Qualifikationen des Betroffenen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die seitens der Vertragsstaaten erfolgende Anerkennung der in einem beliebigen dieser Staaten absolvierten Studien und erworbenen Zeugnisse, Diplome und Grade dazu bestimmt ist, die internationale Mobilität von Personen und den Austausch von Ideen, Kenntnissen sowie wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen zu entwickeln; und daß es wünschenswert wäre, bei der Aufnahme ausländischer Studenten an Hochschulen davon auszugehen, daß ihnen mit der Anerkennung ihrer Studien und Diplome zu keiner Zeit größere als den einheimischen Studenten zustehende Rechte eingeräumt werden,

feststellend, daß diese Anerkennung eine der Bedingungen darstellt, die erforderlich sind, um

1. zu ermöglichen, daß die auf ihrem Hoheitsgebiet existierenden Bildungseinrichtungen so effektiv wie möglich genutzt werden;
2. zu sichern, daß Lehrer, Studenten sowie in der Forschung und in Berufen mit akademischer Ausbildung Tätige größere Mobilität genießen;
3. die Schwierigkeiten zu mildern, denen sich im Ausland Ausgebildete bei ihrer Rückkehr gegenübersehen;

in dem Wunsche nach Sicherung einer möglichst umfassenden Anerkennung der Studien, Zeugnisse, Diplome und Grade unter Berücksichtigung der Prinzipien der Förderung einer lebenslangen Bildung, der Demokratisierung der Bildung sowie der Übernahme und Anwendung einer Bildungspolitik, die strukturelle, wirtschaftliche, technische und soziale Veränderungen zuläßt und dem kulturellen Kontext des jeweiligen Landes angepaßt ist,

entschlossen, ihre künftige Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch eine Konvention zu verankern und zu gestalten,

die als Ausgangspunkt für ein abgestimmtes dynamisches Vorgehen, insbesondere mittels bereits bestehender bzw. für notwendig erachteter nationaler, bilateraler, subregionaler und multilateraler Mechanismen dienen wird,

eingedenk dessen, daß das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegte Endziel darin besteht, „eine internationale Konvention über die Anerkennung und Gültigkeit von durch Hochschul- und Forschungseinrichtungen erteilten Graden, Diplomen und Zeugnissen in allen Ländern vorzubereiten“,

folgendes vereinbart:

I. Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Im Sinne dieser Konvention bedeutet die „Anerkennung“ eines ausländischen Zeugnisses, Diploms oder Grades der Hochschulbildung, daß ihm seitens der zuständigen Stellen in einem Vertragsstaat Anerkennung als gültiges Dokument zuteil wird und daß seinem Inhaber die Rechte eingeräumt werden, die Personen genießen, welche ein dem ausländischen Dokument als vergleichbar befundenes einheimisches Zeugnis oder Diplom bzw. einen solchen Grad besitzen.

Weiterhin wird Anerkennung wie folgt definiert:

- Durch die Anerkennung eines Zeugnisses, Diploms oder Grades im Hinblick auf die Aufnahme oder Weiterführung eines Hochschulstudiums soll der Inhaber in bezug auf die Zulassung zu den Hochschul- und Forschungseinrichtungen eines Vertragsstaates mit den Inhabern eines vom betreffenden Vertragsstaat ausgestellten vergleichbaren Zeugnisses, Diploms oder Grades gleichgestellt werden. Mit einer derartigen Anerkennung wird der Inhaber eines ausländischen Zeugnisses, Diploms oder Grades nicht von der Erfüllung der für die Zulassung zu der betreffenden Hochschul- oder Forschungseinrichtung des Empfangsstaates erforderlichen Bedingungen (soweit sie nicht den Besitz eines Diploms betreffen) befreit.
- Die Anerkennung eines ausländischen Zeugnisses, Diploms oder Grades im Hinblick auf die Ausübung eines Berufes bedeutet Anerkennung der beruflichen Vorbereitung des Inhabers auf die Ausübung des betreffenden Berufes, jedoch unbeschadet der geltenden gesetzlichen und berufsbezogenen Vorschriften oder Verfahren in den jeweiligen Vertragsstaaten. Mit einer derartigen Anerkennung wird der Inhaber eines ausländischen Zeugnisses, Diploms oder Grades nicht von der Erfüllung anderer, von den zuständigen staatlichen oder berufsständischen Stellen festgelegter Bedingungen für die Ausübung des betreffenden Berufes befreit.
- Die Anerkennung eines Zeugnisses, Diploms oder Grades sollte dem Inhaber jedoch nicht mehr Rechte in einem anderen Vertragsstaat geben, als er in dem Lande genießen würde, in dem das Zeugnis, das Diplom oder der Grad verliehen wurde.

2. Im Sinne dieser Konvention bedeuten „Teilstudien“ Studien- oder Ausbildungsabschnitte, die, obzwar keine vollständigen Studiengänge, gleichwohl zu einem bedeutenden Zuwachs in der Aneignung von Kenntnissen oder Fertigkeiten führen.

II. Ziele

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten beabsichtigen, durch ihr gemeinsames Vorgehen sowohl zur Förderung der aktiven Mitwirkung aller Länder der Region Europa an der Sache des Friedens und der internationalen Verständigung als auch zur Entwicklung einer wirksameren Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der UNESCO in bezug auf eine bessere Nutzung ihres Bil-

dungs- und wissenschaftlich-technischen Potentials beizutragen.

2. Die Vertragsstaaten erklären feierlich ihre feste Entschlossenheit, im Rahmen ihrer Gesetzgebung und verfassungsmäßigen Strukturen wie auch im Rahmen bestehender zwischenstaatlicher Abkommen eng zusammenzuarbeiten mit dem Ziel:

- der Sicherung einer optimalen Nutzung der den Vertragsstaaten zur Verfügung stehenden Ressourcen für Bildung und Forschung in ihrer aller Interesse und in Übereinstimmung mit ihrer generellen Bildungspolitik und ihren Verwaltungsprozeduren und zu diesem Zweck
 - ihre Hochschulen für Studenten oder Forscher aus jedem der Vertragsstaaten so umfassend wie möglich zugänglich zu machen;
 - die Studien, Zeugnisse, Diplome und Grade solcher Personen anzuerkennen;
 - die Möglichkeit der Ausarbeitung und Annahme einer gleichartigen Terminologie und gleichartiger Bewertungskriterien zu prüfen, die die Anwendung eines Systems erleichtern würden, das die Vergleichbarkeit von Benotungen, Studienfächern sowie Zeugnissen, Diplomen und Graden sichern wird;
 - an Fragen der Zulassung zu weiteren Studienabschnitten dynamisch heranzugehen und dabei das erworbene Wissen, nachgewiesen durch Zeugnisse, Diplome und Grade, sowie anderweitige, von den zuständigen Stellen als zuverlässig erachtete einschlägige Qualifikationen des Betreffenden zu berücksichtigen;
 - für die Bewertung von Teilstudien flexible, auf dem erreichten Bildungsstand und dem Inhalt der absolvierten Studiengänge basierende Kriterien anzuwenden und dabei dem interdisziplinären Charakter des im Hochschulstudium vermittelten Wissens Rechnung zu tragen;
 - das System des Austausches von Informationen hinsichtlich der Anerkennung von Studien, Zeugnissen, Diplomen und Graden zu verbessern;
- der ständigen Vervollkommnung der Studienpläne in den Vertragsstaaten sowie der Methoden der Planung und Förderung der Hochschulbildung auf der Grundlage nicht nur der Erfordernisse der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, der Politik eines jeden Landes und auch der Ziele, die in den von den zuständigen Organen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gegebenen Empfehlungen zur ständigen Verbesserung der Qualität der Bildung, zur Förderung der lebenslangen Bildung und zur Demokratisierung der Bildung dargelegt sind, sondern auch der Ziele der vollen Entfaltung der Persönlichkeit und der Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen den Nationen sowie allgemein aller Ziele auf dem Gebiet der Menschenrechte, die nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen sowie der UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen, der Erziehung und Bildung zugeordnet sind;
- der Förderung der regionalen und weltweiten Zusammenarbeit bei der Lösung der „Probleme des Vergleichs und der Gleichwertigkeit akademischer Grade und Diplome ...“ wie bei der Anerkennung von Studien und akademischen Diplomen.

3. Die Vertragsstaaten kommen überein, auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene — insbesondere durch bilaterale, subregionale, regionale oder andere Abkommen, Vereinbarungen zwischen Universitäten oder anderen Hochschulen und Vereinbarungen mit den zuständigen nationalen oder internationalen Organisationen und anderen Gremien — alle praktikablen Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung

der in diesem Artikel festgelegten Ziele durch die zuständigen Stellen zu ergreifen.

III. Sofort erfüllbare Verpflichtungen

Artikel 3

1. Die Vertragsstaaten kommen zusätzlich zu jeglichen Verpflichtungen der Regierungen überein, alle praktikablen Maßnahmen zu ergreifen, um die zuständigen Stellen zu ermutigen, den in den anderen Vertragsstaaten ausgestellten und Zugang zum Hochschulstudium gewährenden Oberschulabschlusszeugnissen und sonstigen Diplomen zum Zweck der Zulassung ihrer Inhaber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten Anerkennung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zu geben.

2. Unbeschadet Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe (a) jedoch kann die Zulassung zu einer bestimmten Hochschule auch von der Verfügbarkeit von Studienplätzen und von der Qualifikation im Hinblick auf die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Sprachkenntnisse abhängen.

Artikel 4

1. Die Vertragsstaaten kommen zusätzlich zu jeglichen Verpflichtungen der Regierungen überein, alle praktikablen Maßnahmen zu ergreifen, um die zuständigen Stellen zu ermutigen:

- (a) Zeugnissen, Diplomen und Graden zum Zwecke der Zulassung ihrer Inhaber zum Weiterstudium, zur Weiterbildung oder zur Durchführung von Forschungsarbeiten an ihren Hochschulen Anerkennung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zu gewähren;
- (b) soweit wie möglich das Verfahren für die Anerkennung von an Hochschulen in anderen Vertragsstaaten absolvierten Teilstudien im Hinblick auf die Fortführung des Studiums festzulegen.

2. Für die Fälle, auf die sich dieser Artikel erstreckt, gilt Artikel 3 Absatz 2 entsprechend.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten kommen zusätzlich zu jeglichen Verpflichtungen der Regierungen überein, alle praktikablen Maßnahmen zu ergreifen, um die zuständigen Stellen zu ermutigen, den durch zuständige Stellen der anderen Vertragsstaaten erteilten Zeugnissen, Diplomen oder Graden im Hinblick auf die Ausübung eines Berufes im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe (b) Anerkennung zu gewähren.

Artikel 6

Wird die Zulassung zu Bildungseinrichtungen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates nicht von diesem Staat verantwortet, übermittelt er den Wortlaut der Konvention an die betreffenden Einrichtungen und tut alles in seiner Macht Stehende, um zu erreichen, daß die in Abschnitt II und III der Konvention niedergelegten Prinzipien von ihnen akzeptiert werden.

Artikel 7

1. Ausgehend davon, daß es sich bei den anzuerkennenden Studien sowie Zeugnissen, Diplomen oder Graden um solche handelt, die im Vertragsstaat des Erwerbs dieser Zeugnisse, Diplome oder Grade absolviert bzw. durch von den dortigen zuständigen Stellen entsprechend zugelassene Einrichtungen ausgestellt worden sind, kommt jeder Absolvent solcher Studien und Inhaber solcher Zeugnisse, Diplome oder Grade für die Vergünstigungen nach Artikel 3, 4 und 5 in Betracht, ganz gleich, welche Staatsbürgerschaft oder welche politische oder Rechtsstellung er besitzt.

2. Jeder Staatsbürger eines Vertragsstaates, der auf dem Hoheitsgebiet eines Nicht-Vertragsstaates ein oder mehrere Zeugnisse, Diplome oder Grade erworben hat, die den in Artikel 3, 4 und 5 festgelegten vergleichbar sind, kann für sich

die zutreffenden Bestimmungen dieser Artikel unter der Bedingung in Anspruch nehmen, daß seine Zeugnisse, Diplome oder Grade in seinem Heimatland wie auch in dem Land anerkannt sind, in dem er seine Studien fortzusetzen wünscht.

IV. Mechanismen zur Verwirklichung

Artikel 8

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für die Erreichung der in Artikel 2 aufgeführten Ziele zu wirken, und tun alles in ihren Kräften Stehende, um die Erfüllung der in Artikel 3, 4, 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen durch

- (a) nationale Gremien,
- (b) das in Artikel 10 näher bestimmte Regionalkomitee und
- (c) bilaterale oder subregionale Gremien

zu gewährleisten.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß die Verwirklichung der Ziele und Verpflichtungen, die in dieser Konvention festgelegt sind, auf nationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung der Bemühungen vieler verschiedener nationaler Institutionen staatlicher wie nichtstaatlicher Art, insbesondere von Universitäten, Bestätigungsgremien und anderen Einrichtungen des Bildungswesens, erfordern wird. Deshalb vereinbaren sie, die Untersuchung der mit der Anwendung der Konvention zusammenhängenden Probleme in die Hand geeigneter nationaler Gremien zu legen, die mit allen betroffenen Bereichen zusammenwirken und befugt sein werden, entsprechende Lösungen vorzuschlagen. Weiterhin werden die Vertragsstaaten alle praktikablen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die effektive Tätigkeitsaufnahme dieser nationalen Gremien zu beschleunigen.

2. Die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten mit den zuständigen Stellen eines anderen Vertragsstaates erfolgt vor allem durch Schaffung von Möglichkeiten für diese, alle für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Studien, Diplomen und Graden in der Hochschulbildung nützlichen Informationen zu sammeln.

3. Jedes nationale Gremium soll über die notwendigen Mittel verfügen, um entweder selbst alle für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Studien, Diplomen und Graden in der Hochschulbildung nützlichen Informationen sammeln, verarbeiten und kartellmäßig erfassen oder die von ihr in diesem Zusammenhang benötigten Informationen kurzfristig von einem gesonderten nationalen Dokumentationszentrum einholen zu können.

Artikel 10

1. Hiermit wird ein aus Regierungsvertretern der Vertragsstaaten zusammengesetztes Regionalkomitee geschaffen. Sein Sekretariat wird dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur anvertraut.

2. Nicht-Vertragsstaaten der Region Europa, die zur Teilnahme an der zum Zweck der Annahme dieser Konvention stattfindenden diplomatischen Konferenz eingeladen worden sind, können an den Sitzungen des Regionalkomitees teilnehmen.

3. Aufgabe des Regionalkomitees ist die Förderung der Anwendung dieser Konvention. Von ihm werden die periodischen Berichte der Vertragsstaaten über ihre Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Anwendung der Konvention sowie die von seinem Sekretariat angefertigten Studien zur Konvention entgegengenommen und geprüft. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Komitee mindestens einmal alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen.

4. Gegebenenfalls unterbreitet das Regionalkomitee den Vertragsstaaten an alle oder an einzelne von ihnen gerichtete Empfehlungen zur Anwendung dieser Konvention.

Artikel 11

1. Das Regionalkomitee wählt für jede Tagung seinen Vorsitzenden und beschließt seine Geschäftsordnung. Es tritt mindestens alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Das erste Mal tagt das Komitee drei Monate nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

2. Das Sekretariat des Regionalkomitees bereitet entsprechend den Anweisungen des Komitees und den Regeln der Geschäftsordnung die Tagesordnung für die Komiteesitzungen vor. Es unterstützt nationale Gremien bei der Einholung der von ihnen in ihrer Tätigkeit benötigten Informationen.

V. Dokumentation

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten tauschen Informationen und Dokumentationen aus, die Studien, Zeugnisse, Diplome und Grade in der Hochschulbildung betreffen.

2. Sie bemühen sich, unter Berücksichtigung existierender Methoden und Mechanismen sowie von Informationen, die von nationalen, regionalen, subregionalen und internationalen Gremien, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gesammelt worden sind, die Entwicklung von Methoden und Mechanismen für die Sammlung, Verarbeitung, Klassifizierung und Verbreitung aller notwendigen Informationen zu fördern, die die Anerkennung von Studien, Zeugnissen, Diplomen und Graden in der Hochschulbildung betreffen.

VI. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Artikel 13

Das Regionalkomitee trifft alle angemessenen Vorkehrungen, die zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen in seine Bemühungen einzubeziehen, um zu sichern, daß diese Konvention auf die bestmögliche Weise angewandt wird. Besonders trifft dies auf die zwischenstaatlichen Institutionen und Organisationen, die Verantwortung für die Anwendung subregionaler Konventionen oder Abkommen über die Anerkennung von Diplomen und Graden in den zur Region Europa gehörenden Staaten tragen.

VII. Einem Vertragsstaat unterstehende Hochschulen außerhalb seines Hoheitsgebietes

Artikel 14

Die Geltung dieser Konvention erstreckt sich auch auf Studien sowie Zeugnisse, Diplome und Grade, die an einer einem Vertragsstaat unterstehenden Hochschule außerhalb seines Hoheitsgebietes absolviert bzw. erworben worden sind, vorausgesetzt, daß seitens der zuständigen Stellen des Vertragsstaates, in dem sich die betreffende Hochschule befindet, kein Einwand geltend gemacht wird.

VIII. Ratifikation, Beitritt und Inkrafttreten

Artikel 15

Diese Konvention steht sowohl den Staaten der Region Europa, die zur Teilnahme an der zum Zweck der Annahme der Konvention stattfindenden diplomatischen Konferenz eingeladen worden sind, als auch dem Vatikan zur Unterzeichnung und Ratifizierung offen.

Artikel 16

1. Andere Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation oder Teilnehmer des Statuts des Internationalen Gerichtshofes sind, können zum Beitritt zu dieser Konvention ermächtigt werden:

2. Jedes diesbezügliche Ersuchen wird dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur übermittelt, der es den Vertragsstaaten mindestens drei Monate vor der Tagung des in Absatz 3 dieses Artikels genannten ad-hoc-Ausschusses zuleitet.

3. Die Vertragsstaaten treten als ad-hoc-Ausschuß zusammen, in den jeder von ihnen einen Vertreter entsendet, der von seiner Regierung ein ausdrückliches Mandat zur Prüfung eines solchen Ersuchens besitzt. In diesen Fällen bedarf der betreffende Beschluß des Ausschusses einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vertragsstaaten.

4. Dieses Verfahren findet erst Anwendung, nachdem die Konvention von mindestens 20 der in Artikel 15 bezeichneten Staaten ratifiziert worden ist.

Artikel 17

Jede Ratifizierung dieser Konvention bzw. jeder Beitritt zu ihr wird durch Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wirksam.

Artikel 18

Diese Konvention tritt einen Monat nach Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft, jedoch lediglich in bezug auf die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt sie einen Monat nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten haben das Recht auf Kündigung dieser Konvention.

2. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch eine Urkunde, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird.

3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Jedoch behalten Personen, die in den Genuß der Vergünstigungen nach dieser Konvention gelangt sind und noch auf dem Hoheitsgebiet des kündigenden Staates studieren, die Möglichkeit, den begonnenen Studiengang zu Ende zu führen.

Artikel 20

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Vertragsstaaten und die anderen in Artikel 15 und 16 genannten Staaten sowie die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller in Artikel 17 vorgesehenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunden und von den nach Artikel 19 dieser Konvention vollzogenen Kündigungen.

Artikel 21

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten unterzeichneten Vertreter diese Konvention unterschrieben.

Geschehen in Paris am 21. Dezember 1979 in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache in einem einzigen, im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegenden Exemplar, wobei alle vier Texte gleichermaßen gültig sind. Allen in Artikel 15 und 16 genannten Staaten sowie den Vereinten Nationen wird eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

**CONVENTION ON THE RECOGNITION OF
STUDIES, DIPLOMAS AND DEGREES CONCERNING
HIGHER EDUCATION
IN THE STATES BELONGING TO THE
EUROPE REGION**

PREAMBLE

The States of the Europe Region, Parties to this Convention,

Recalling that, as the General Conference of Unesco has noted on several occasions in its resolutions concerning European co-operation, "the development of co-operation between nations in the fields of education, science, culture and communication, in accordance with the principles set out in Unesco's Constitution, plays an essential role in the promotion of peace and international understanding",

Conscious of the close relationship that exists between their cultures, despite their diversity of languages and the differences in economic and social systems, and desiring to strengthen their co-operation in the field of education and training in the interests of the well-being and lasting prosperity of their peoples,

Recalling that the States meeting in Helsinki expressed, in the Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe (1 August 1975), their intention "to improve access, under mutually acceptable conditions, for students, teachers and scholars of the participating States to each other's educational, cultural and scientific institutions ... in particular by ... arriving at the mutual recognition of academic degrees and diplomas either through governmental agreements, where necessary, or direct arrangements between universities and other institutions of higher learning and research", and also by "promoting a more exact assessment of the problems of comparison and equivalence of academic degrees and diplomas",

Recalling that, with a view to promoting the attainment of these objectives, most of the Contracting States have already concluded bilateral or subregional agreements among themselves concerning the equivalence or recognition of diplomas; but desiring, while pursuing and intensifying their efforts at the bilateral and subregional levels, to extend their co-operation in this field to the whole Europe Region,

Convinced that the great diversity of higher education systems in the Europe Region constitutes an exceptionally rich cultural asset which should be preserved, and desiring to enable all their peoples to benefit fully from this rich cultural asset by facilitating access by the inhabitants of each Contracting State to the educational resources of the other Contracting States, more especially by authorizing them to continue their education in higher educational institutions in those other States,

Considering that, to authorize admission to further stages of study, the concept of the recognition of studies should be employed, a concept which in a context of social and international mobility, makes it possible to evaluate the level of education reached bearing in mind knowledge acquired, as attested by diplomas and degrees obtained and also the individual's other relevant qualifications, so far as these may be deemed acceptable by competent authorities,

Considering that the recognition by all the Contracting States of studies, certificates, diplomas and degrees obtained in any one of them is intended to develop the international mobility of persons and the exchange of ideas, knowledge and scientific and technological experience, and that it would be desirable to accept foreign students into establishments of higher education on the understanding that recognition of their studies or diplomas shall at no time confer on them greater rights than those enjoyed by national students,

Noting that this recognition constitutes one of the conditions necessary for:

1. Enabling means of education existing in their territories to be used as effectively as possible,
2. Ensuring that teachers, students, research workers and professional workers have greater mobility,
3. Alleviating the difficulties encountered on their return by persons who have been trained or educated abroad,

Desiring to ensure that studies, certificates, diplomas and degrees are recognized as widely as possible, taking into account the principles of the promotion of lifelong education, the democratization of education, and the adoption and application of an education policy allowing for structural, economic, technological and social changes and suited to the cultural context of each country,

Determined to sanction and organize their future collaboration in these matters by means of a convention which will be the starting point for concerted dynamic action taken in particular by means of national, bilateral, subregional and multilateral machinery already existing or that may be deemed necessary,

Mindful that the ultimate objective set by the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization consists in "preparing an International Convention on the Recognition and the Validity of Degrees, Diplomas and Certificates issued by establishments of Higher Learning and Research in all Countries",

Have agreed as follows:

I. DEFINITIONS

Article 1

1. For the purpose of this Convention, the "recognition" of a foreign certificate, diploma or degree of higher education means its acceptance as a valid credential by the competent authorities in a Contracting State and the granting to its holder of rights enjoyed by persons who possess a national certificate, diploma or degree with which the foreign one is assessed as comparable.

Recognition is further defined as follows:

- (a) Recognition of a certificate, diploma or degree with a view to undertaking or pursuing studies at the higher level shall enable the holder to be considered for entry to the higher educational and research institutions of any Contracting State as if he were the holder of a comparable certificate, diploma or degree issued in the Contracting State concerned. Such recognition does not exempt the holder of the foreign certificate, diploma or degree from complying with the conditions (other than those relating to the holding of a diploma) which may be required for admission to the higher educational or research institution concerned of the receiving State.
- (b) Recognition of a foreign certificate, diploma or degree with a view to the practice of a profession is recognition of the professional preparation of the holder for the practice of the profession concerned, without prejudice, however, to the legal and professional rules or procedures in force in the Contracting States concerned. Such recognition does not exempt the holder of the foreign certificate, diploma or degree from complying with any other conditions for the practice of the profession concerned which may be laid down by the competent governmental or professional authorities.
- (c) Recognition of a certificate, diploma or degree should not, however, entitle the holder to more rights in an-

other Contracting State than he would enjoy in the country in which the certificate, diploma or degree was awarded.

2. For the purposes of this Convention, "partial studies" means periods of study or training which while not constituting a complete course are such that they add significantly to the acquisition of knowledge or skills.

II. AIMS

Article 2

1. The Contracting States intend to contribute through their joint action both to the promotion of the active co-operation of all the countries of the Europe Region in the cause of peace and international understanding, and to the development of more effective collaboration with other Member States of Unesco with regard to a better use of their educational, technological and scientific potential.

2. The Contracting States solemnly declare their firm resolve to co-operate closely within the framework of their legislation and constitutional structures, as well as within the framework of existing intergovernmental agreements, with a view to:

- (a) Enabling, in the interest of the Contracting States, and consistent with their general policy for educational provision and administrative procedures, the best use of their available education and research resources, and for this purpose:
 - (i) to make their higher educational institutions as widely accessible as possible to students or researchers from any of the Contracting States;
 - (ii) to recognize the studies, certificates, diplomas and degrees of such persons;
 - (iii) to examine the possibility of elaborating and adopting similar terminology and evaluation criteria which would facilitate the application of a system which will ensure the comparability of credits, subjects of study and certificates, diplomas and degrees;
 - (iv) to adopt a dynamic approach in matters of admission to further stages of study, bearing in mind knowledge acquired, as attested by certificates, diplomas and degrees, and also the individual's other relevant qualifications, so far as these may be deemed acceptable by competent authorities;
 - (v) to adopt flexible criteria for the evaluation of partial studies, based on the educational level reached and on the content of the courses taken, bearing in mind the interdisciplinary character of knowledge at the higher educational level;
 - (vi) to improve the system for the exchange of information regarding the recognition of studies, certificates, diplomas and degrees;
- (b) Constantly improving curricula in the Contracting States and methods of planning and promoting higher education, on the basis of not only the requirements for economic, social and cultural development, the policies of each country and also the objectives that are set out in the recommendations made by the competent organs of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization concerning the continuous improvement of the quality of education, the promotion of lifelong education and the democratization of education, but also the aims of the full development of the human personality and of understanding, tolerance and friendship among nations and in general all aims concerning human rights assigned

to education by the Universal Declaration of Human Rights and the United Nations International Covenants on Human Rights and the Unesco Convention Against Discrimination in Education.

- (c) Promoting regional and world-wide co-operation for the solution of the "problems of comparison and equivalence between academic degrees and diplomas" ... as well as for recognition of studies and academic diplomas.

3. The Contracting States agree to take all feasible steps at the national, bilateral and multilateral levels, in particular by means of bilateral, subregional, regional or other agreements, arrangements between universities or other higher educational institutions and arrangements with the competent national or international organizations and other bodies, with a view to the progressive attainment by the competent authorities concerned of the goals defined in the present article.

III. UNDERTAKINGS FOR IMMEDIATE APPLICATION

Article 3

1. The Contracting States in addition to any obligations of governments, agree to take all feasible steps with a view to encouraging the competent authorities concerned to give recognition, as defined in Article 1, paragraph 1 to secondary school leaving certificates and other diplomas issued in the other Contracting States that grant access to higher education with a view to enabling the holders to undertake studies in institutions of higher education situated in the respective territories of the Contracting States.

2. Without prejudice to the provisions of Article 1, paragraph 1 (a), however, admission to a given higher educational institution may also be dependent upon the availability of places and the qualifications concerning linguistic knowledge required in order profitably to undertake the studies in question.

Article 4

1. The Contracting States, in addition to any obligations of governments, agree to take all feasible steps with a view to encouraging the competent authorities concerned to:

- (a) give recognition as defined in Article 1, paragraph 1 to certificates, diplomas and degrees with a view to enabling the holders to pursue advanced studies and training and undertake research in their institutions of higher education;
- (b) define, so far as possible, the procedure applicable to the recognition, for the purpose of the pursuit of studies, of the partial studies pursued in higher educational institutions situated in the other Contracting States.

2. The provisions of Article 3, paragraph 2 above shall apply to the cases covered by this article.

Article 5

The Contracting States, in addition to any obligations of governments, agree to take all feasible steps with a view to encouraging the competent authorities concerned to give recognition to the certificates, diplomas or degrees issued by the competent authorities of the other Contracting States for the purpose of practising a profession within the meaning of Article 1, paragraph 1 (b).

Article 6

Where admission to educational institutions in the territory of a Contracting State is outside the control of that State, it shall transmit the text of the Convention to the institutions

concerned and use its best endeavours to obtain the acceptance by the latter of the principles stated in Sections II and III of the Convention.

Article 7

1. Considering that recognition refers to the studies followed and the certificates, diplomas or degrees obtained from institutions approved by the competent authorities concerned in the Contracting State in which the certificates, diplomas, or degrees were obtained, any person, of whatever nationality or political or legal status, who has followed such studies and obtained such certificates, diplomas or degrees shall be eligible for consideration to benefit from the provisions of Articles 3, 4 and 5.

2. Any national of a Contracting State who has obtained in the territory of a non-Contracting State one or more certificates, diplomas or degrees comparable to those defined in Articles 3, 4 and 5 may avail himself of those provisions which are applicable, on condition that his certificates, diplomas or degrees have been recognized in his home country and in the country in which he wishes to continue his studies.

IV. MACHINERY FOR IMPLEMENTATION

Article 8

The Contracting States shall undertake to work for the attainment of the objectives defined in Article 2 and shall make their best efforts to ensure that the undertakings set forth in Articles 3, 4, 5 and 6 above are put into effect by means of:

- (a) national bodies;
- (b) the Regional Committee defined in Article 10;
- (c) bilateral or subregional bodies.

Article 9

1. The Contracting States recognize that the attainment of the goals and the execution of the undertakings defined in this Convention will require, at the national level, close co-operation and co-ordination of the efforts of a great variety of national authorities, whether governmental or non-governmental, particularly universities, validating bodies and other educational institutions. They therefore agree to entrust the study of the problems involved in the application of this Convention to appropriate national bodies, with which all the sectors concerned will be associated and which will be empowered to propose appropriate solutions. The Contracting States will furthermore take all feasible measures required to speed up the effective functioning of these national bodies.

2. The Contracting States shall co-operate with the competent authorities of another Contracting State especially by enabling them to collect all information of use to them in their activities relating to studies, diplomas and degrees in higher education.

3. Every national body shall have at its disposal the necessary means to enable it either to collect, process and file all information of use to it in its activities relating to studies, diplomas and degrees in higher education, or to obtain the information it requires in this connection at short notice from a separate national documentation centre.

Article 10

1. A regional committee composed of representatives of the governments of the Contracting States is hereby set up. Its Secretariat is entrusted to the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

2. Non-Contracting States of the Europe Region which have been invited to take part in the diplomatic conference entrusted with the adoption of this Convention shall be able to participate in the meetings of the Regional Committee.

3. The function of the Regional Committee shall be to promote the application of this Convention. It shall receive and examine the periodic reports which the Contracting States shall communicate to it on the progress made and the obstacles encountered by them in the application of the Convention and also the studies carried out by its Secretariat on the said Convention. The Contracting States undertake to submit a report to the Committee at least once every two years.

4. The Regional Committee shall, where appropriate, address to the Contracting States recommendations of a general or individual character concerning the application of this Convention.

Article 11

1. The Regional Committee shall elect its Chairman for each session and adopt its Rules of Procedure. It shall meet in ordinary session at least every two years. The Committee shall meet for the first time three months after the sixth instrument of ratification or accession has been deposited.

2. The Secretariat of the Regional Committee shall prepare the agenda for the meetings of the Committee, in accordance with the instructions it receives from the Committee and the provisions of the Rules of Procedure. It shall help national bodies to obtain the information needed by them in their activities.

V. DOCUMENTATION

Article 12

1. The Contracting States shall engage in exchanges of information and documentation pertaining to studies, certificates, diplomas and degrees in higher education.

2. They shall endeavour to promote the development of methods and machinery for collecting, processing, classifying and disseminating all the necessary information pertaining to the recognition of studies, certificates, diplomas and degrees in higher education, taking into account existing methods and machinery as well as information collected by national, regional, subregional and international bodies, in particular the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

VI. CO-OPERATION WITH INTERNATIONAL ORGANIZATIONS

Article 13

The Regional Committee shall make all the appropriate arrangements for associating with its efforts, for the purpose of ensuring that this Convention is applied as fully as possible, the competent international governmental and non-governmental organizations. This applies particularly to the intergovernmental institutions and agencies vested with responsibility for the application of subregional conventions or agreements concerning the recognition of diplomas and degrees in the States belonging to the Europe Region.

VII. INSTITUTIONS OF HIGHER EDUCATION UNDER THE AUTHORITY OF A CONTRACTING STATE BUT SITUATED OUTSIDE ITS TERRITORY

Article 14

The provisions of this Convention shall apply to studies pursued at, and to certificates, diplomas and degrees obtain-

ed from, any institution of higher education under the authority of a Contracting State, even when this institution is situated outside its territory, provided that the competent authorities in the Contracting State in which the institution is situated have no objections.

VIII. RATIFICATION, ACCESSION AND ENTRY INTO FORCE

Article 15

This Convention shall be open for signature and ratification by the States of the Europe Region which have been invited to take part in the diplomatic conference entrusted with the adoption of this Convention as well as by the Holy See.

Article 16

1. Other States which are members of the United Nations, of one of the Specialized Agencies or of the International Atomic Energy Agency or which are Parties to the Statute of the International Court of Justice may be authorized to accede to this Convention.

2. Any request to this effect shall be communicated to the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization who shall transmit it to the Contracting States at least three months before the meeting of the ad hoc committee referred to in paragraph 3 of this article.

3. The Contracting States shall meet as an ad hoc committee comprising one representative for each Contracting State, with an express mandate from his government to consider such a request. In such cases, the decision of the committee shall require a two-thirds majority of the Contracting States.

4. This procedure shall apply only when the Convention has been ratified by at least 20 of the States referred to in Article 15.

Article 17

Ratification of this Convention or accession to it shall be effected by depositing an instrument of ratification or accession with the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

Article 18

This Convention shall enter into force one month after the fifth instrument of ratification has been deposited, but solely with respect to the States which have deposited their instruments of ratification. It shall enter into force for each other State one month after that State has deposited its instrument of ratification or accession.

Article 19

1. The Contracting States shall have the right to denounce this Convention.

2. The denunciation shall be signified by an instrument in writing deposited with the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

3. The denunciation shall take effect twelve months after the instrument of denunciation has been received. However, persons having benefited from the provisions of this Convention who may be pursuing studies in the territory of the State denouncing the Convention will be able to complete the course of studies they have begun.

Article 20

The Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization shall inform the Con-

tracting States and the other States mentioned in Articles 15 and 16 and also the United Nations of the deposit of all the instruments of ratification or accession referred to in Article 17 and the denunciations provided for in Article 19 of this Convention.

Article 21

In conformity with Article 102 of the United Nations Charter, this Convention shall be registered with the Secretariat of the United Nations at the request of the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned representatives, being duly authorized, have signed this Convention.

Done at Paris, this 21st day of December 1979, in the English, French, Russian and Spanish languages, the four texts being equally authoritative, in a single copy which shall be deposited in the archives of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. A certified copy shall be sent to all the States referred to in Articles 15 and 16 and to the United Nations.

Bekanntmachung zur Konvention

über die künftige multilaterale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Fischerei
im Nordostatlantik vom 18. November 1980
vom 23. Dezember 1982

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik vom 18. November 1980.

Die Konvention war am 13. Februar 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 25. August 1981 bei der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland als dem Depositar hinterlegt. Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar zu Artikel 20 Absatz 1 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Teilnahme der Deutschen Demokratischen Republik an der Konvention über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik bedeutet keine Änderung ihrer Position zu verschiedenen internationalen Organisationen.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 20 Absatz 2 am 17. März 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur vorliegenden Konvention erklärte die Deutsche Demokratische Republik die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Konvention über die Fischerei im Nordostatlantik vom 24. Januar 1959 (GBI II 1975 Nr. 2 S. 29). Diese Konvention ist am 28. September 1982 für die Deutsche Demokratische Republik außer Kraft getreten.

Berlin, den 23. Dezember 1982

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

Artikel 3

Konvention**über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik**

Die Vertragschließenden Seiten sind,

zur Kenntnis nehmend, daß die Küstenstaaten des Nordostatlantik in Übereinstimmung mit den einschlägigen Prinzipien des Völkerrechts ihre Jurisdiktion über die lebenden Ressourcen ihrer angrenzenden Gewässer bis zu 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer gemessen wird, erweitert haben und innerhalb dieser Gebiete souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen ausüben,

unter Berücksichtigung der Arbeit der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Fischerei,

in dem Wunsche, die Erhaltung und optimale Nutzung der Fischereiresourcen des Nordostatlantikgebietes in einem Rahmen zu fördern, der dem Regime der erweiterten Fischereijurisdiktion der Küstenstaaten angemessen ist, und die internationale Zusammenarbeit und Konsultation bezüglich dieser Ressourcen dementsprechend anzuregen,

in der Auffassung, daß die Konvention über die Fischerei im Nordostatlantik vom 24. Januar 1959 daher ersetzt werden sollte,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Das Gebiet, auf das diese Konvention Anwendung findet, im folgenden als „Konventionsgebiet“ bezeichnet, umfaßt die Gewässer:
 - a) innerhalb derjenigen Teile des Atlantischen Ozeans und des Nördlichen Eismeer und deren Nebengewässern, die nördlich von 36° nördlicher Breite und zwischen 42° westlicher Länge und 51° östlicher Länge liegen, jedoch ausschließlich
 - i) der Ostsee und der Bekte südlich und östlich der Linien, die vom Kap Hasenöre bis Griben, von Korshage bis Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg bis zum Kullen verlaufen, sowie
 - ii) des Mittelmeeres und seiner Nebengewässer bis zum Schnittpunkt des Breitenkreises in 36° Breite und des Längengrades in 5° 36' westlicher Länge;
 - b) innerhalb desjenigen Teiles des Atlantischen Ozeans, der nördlich von 59° nördlicher Breite und zwischen 44° westlicher Länge und 42° westlicher Länge liegt.

2. Diese Konvention gilt für alle Fischereiresourcen des Konventionsgebietes mit Ausnahme von Meeressäugern, sedentären Arten, d. h. Organismen, die sich im abfischbaren Stadium entweder unbeweglich auf bzw. unter dem Meeresgrund aufhalten oder die sich nur im ständigen körperlichen Kontakt mit dem Meeresgrund oder dem Meeresuntergrund bewegen können, sowie mit Ausnahme von weitwandernden Arten und anadromen Beständen, die von anderen internationalen Abkommen erfaßt sind.

Artikel 2

Diese Konvention berührt in keiner Weise die Rechte, Ansprüche oder Auffassungen einer Vertragschließenden Seite in bezug auf die Grenzen oder den Umfang der Fischereijurisdiktion.

1. Für die Zwecke dieser Konvention kommen die Vertragschließenden Seiten überein, eine Nordostatlantik-Fischereikommission, im folgenden „Kommission“ genannt, zu schaffen und zu unterhalten.
2. Die Kommission ist Rechtssubjekt und genießt in ihren Beziehungen mit anderen internationalen Organisationen und auf den Hoheitsgebieten der Vertragschließenden Seiten die Rechtsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist.
3. Jede Vertragschließende Seite benennt für die Kommission nicht mehr als zwei Vertreter, die bei jeder Tagung von Experten und Beratern begleitet sein können.
4. Die Kommission wählt ihren Präsidenten und höchstens zwei Vizepräsidenten.
5. Das Büro der Kommission befindet sich in London.
6. Wenn die Kommission nicht anders entscheidet, tritt sie einmal im Jahr zu dem von ihr festgelegten Zeitpunkt in London zusammen, es sei denn, daß auf Ersuchen einer Vertragschließenden Seite und vorbehaltlich der Zustimmung von drei anderen Vertragschließenden Seiten der Präsident sobald wie möglich eine Tagung einberuft, deren Ort und Zeitpunkt er festlegt.
7. Die Kommission benennt ihren Sekretär und das erforderliche weitere Personal.
8. Die Kommission kann Ausschüsse und andere Unterorgane bilden, die sie für die Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben für zweckmäßig hält.
9. Jede Vertragschließende Seite hat in der Kommission eine Stimme. Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefaßt oder, falls diese Konvention ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt, durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten, die anwesend sind und Ja- oder Nein-Stimmen abgeben, wobei jedoch keine Abstimmung erfolgt, wenn nicht ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der Vertragschließenden Seiten gegeben ist. Besteht in einer Angelegenheit, über die mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist, Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.
10. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels beschließt die Kommission ihre Geschäftsordnung, einschließlich der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten und deren Amtszeit.
11. Die Berichte über die Verhandlungen der Kommission werden den Vertragschließenden Seiten sobald wie möglich in englischer und französischer Sprache übermittelt.

Artikel 4

1. Die Kommission übt ihre Aufgaben im Interesse der Erhaltung und optimalen Nutzung der Fischereiresourcen des Konventionsgebietes aus und berücksichtigt die besten ihr verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse.
2. Die Kommission ist ein Forum für die Beratung und den Informationsaustausch über den Zustand der Fischereiresourcen im Konventionsgebiet und über die Bewirtschaftungspolitik, einschließlich der Prüfung der Gesamtauswirkungen dieser Politik auf die Fischereiresourcen.

Artikel 5

1. Die Kommission unterbreitet je nach Gegebenheit Empfehlungen hinsichtlich der Fischerei, die jenseits der

unter der Fischereijurisdiktion der Vertragschließenden Seiten stehenden Gebiete durchgeführt wird. Solche Empfehlungen werden mit einer qualifizierten Mehrheit angenommen.

2. In Ausübung ihrer Aufgaben entsprechend Absatz 1 trachtet die Kommission danach, Übereinstimmung zu sichern zwischen:

- a) jeglicher Empfehlung, die sich auf einen Bestand oder eine Gruppe von Beständen bezieht, die sowohl in einem der Fischereijurisdiktion einer Vertragschließenden Seite unterstehenden Gebiet als auch außerhalb davon auftreten, bzw. jeglicher Empfehlung, die durch die Wechselbeziehungen der Arten eine Auswirkung auf einen Bestand oder eine Gruppe von Beständen hätte, die im ganzen oder teilweise in einem der Fischereijurisdiktion einer Vertragschließenden Seite unterstehenden Gebiet vorkommen, und
- b) jeglichen Maßnahmen und Beschlüssen, die durch diese Vertragschließende Seite zur Bewirtschaftung und Erhaltung dieses Bestandes oder dieser Gruppe von Beständen im Hinblick auf die Fischerei in dem ihrer Fischereijurisdiktion unterstehenden Gebiet getroffen werden.

Die jeweilige Vertragschließende Seite und die Kommission fördern dementsprechend die Koordinierung solcher Empfehlungen, Maßnahmen und Beschlüsse.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 hält jede Vertragschließende Seite die Kommission über ihre Maßnahmen und Beschlüsse auf dem laufenden.

Artikel 6

1. Die Kommission kann Empfehlungen über die Fischerei innerhalb eines der Fischereijurisdiktion einer Vertragschließenden Seite unterstehenden Gebietes unterbreiten, vorausgesetzt, daß die betreffende Vertragschließende Seite darum ersucht und für diese Empfehlung stimmt.
2. Die Kommission kann hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Fischerei beratend tätig werden, wenn die betreffende Vertragschließende Seite darum ersucht.

Artikel 7

In Ausübung ihrer in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben kann die Kommission unter anderem Maßnahmen in Betracht ziehen für:

- a) Festlegungen bezüglich der Fanggeräte und -vorrichtungen, einschließlich der Maschenweite der Fangnetze;
- b) Festlegungen bezüglich der Mindestgrößen der Fische, die an Bord behalten oder angelandet oder ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden dürfen;
- c) die Festsetzung von Schonzeiten und Schongebieten;
- d) die Verbesserung und Vermehrung der Fischereiresourcen, wozu auch künstliche Fortpflanzung sowie die Umsetzung von Lebewesen und von Jungtieren gehören kann;
- e) die Festlegung der erlaubten Gesamtfänge und ihre Aufteilung auf die Vertragschließenden Seiten;
- f) die Festlegung des Umfangs der Fischereitätigkeit und seine Aufteilung auf die Vertragschließenden Seiten.

Artikel 8

1. Die Kommission kann mit einer qualifizierten Mehrheit Empfehlungen für Kontrollmaßnahmen bezüglich der

Fischerei unterbreiten, die außerhalb der unter der Fischereijurisdiktion von Vertragschließenden Seiten stehenden Gebiete durchgeführt wird, um die Anwendung dieser Konvention und aller auf ihrer Grundlage angenommenen Empfehlungen zu gewährleisten.

2. Die Kommission kann auch Empfehlungen über Kontrollmaßnahmen bezüglich der Fischerei unterbreiten, die innerhalb eines der Fischereijurisdiktion einer Vertragschließenden Seite unterstehenden Gebietes durchgeführt wird, vorausgesetzt, daß die betreffende Vertragschließende Seite darum ersucht und für diese Empfehlung stimmt.
3. Die gemäß diesem Artikel angenommenen Empfehlungen können andere Bestimmungen über die Rücknahme als die in Artikel 13 vorgesehenen enthalten.

Artikel 9

1. Die Kommission kann mit einer qualifizierten Mehrheit Empfehlungen hinsichtlich der Sammlung statistischer Angaben zur Fischerei geben, die außerhalb der unter der Fischereijurisdiktion von Vertragschließenden Seiten stehenden Gebiete durchgeführt wird.
2. Die Kommission kann ferner Empfehlungen hinsichtlich der Sammlung statistischer Angaben zur Fischerei geben, die innerhalb eines unter der Fischereijurisdiktion einer Vertragschließenden Seite stehenden Gebietes durchgeführt wird, vorausgesetzt, daß diese Vertragschließende Seite für die Empfehlung stimmt.

Artikel 10

Bei der Annahme von Empfehlungen legt die Kommission fest, ob und unter welchen Bedingungen sich diese Empfehlungen auf Fischfangtätigkeit beziehen, die einzig zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung durchgeführt wird, welche in Übereinstimmung mit den einschlägigen Prinzipien und Normen des Völkerrechts erfolgt.

Artikel 11

1. Die Kommission notifiziert den Vertragschließenden Seiten ohne unangemessene Verzögerung die von ihr gemäß dieser Konvention angenommenen Empfehlungen.
2. Die Kommission kann Berichte über ihre Tätigkeit und andere Informationen über die Fischerei im Konventionsgebiet veröffentlichen oder auf andere Weise verbreiten.

Artikel 12

1. Eine Empfehlung wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Vertragschließenden Seiten verbindlich und tritt zu dem von der Kommission festgelegten Zeitpunkt in Kraft, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach der in diesem Artikel vorgesehenen Frist bzw. den Fristen zur Erhebung von Einsprüchen.
2. a) Jede Vertragschließende Seite kann gegen eine gemäß Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 angenommene Empfehlung innerhalb von 50 Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer Notifizierung Einspruch erheben. Im Fall eines solchen Einspruches kann jede andere Vertragschließende Seite innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieses Einspruches ihrerseits Einspruch erheben. Wird innerhalb dieses weiteren Zeitraums von 40 Tagen ein Einspruch erhoben, steht den anderen Vertragschließenden Sei-

ten nach Erhalt der Notifizierung dieses Einspruchs letztmalig ein Zeitraum von 40 Tagen zur Verfügung, in dem sie Einsprüche geltend machen können.

- b) Für eine Vertragschließende Seite, die gegen eine Empfehlung Einspruch erhoben hat, wird diese nicht verbindlich.
 - c) Haben drei oder mehr Vertragschließende Seiten gegen eine Empfehlung Einspruch erhoben, wird diese für keine der Vertragschließenden Seiten verbindlich.
 - d) Außer wenn eine Empfehlung gemäß den Bestimmungen von Unterabsatz c) für keine Vertragschließende Seite verbindlich wird, kann eine Vertragschließende Seite, die einen Einspruch gegen eine Empfehlung erhoben hat, diesen jederzeit zurückziehen, worauf diese Empfehlung für sie nach Ablauf von 70 Tagen oder von dem durch die Kommission gemäß Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt an verbindlich wird, wobei der spätere der beiden Zeitpunkte Anwendung findet.
 - e) Ist eine Empfehlung für keine Vertragschließende Seite verbindlich, können zwei oder mehr Vertragschließende Seiten dennoch jederzeit untereinander übereinkommen, diese wirksam werden zu lassen. In diesem Fall setzen sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
3. Gegen eine gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 2 angenommene Empfehlung kann nur die in dem betreffenden Gebiet die Fischereijurisdiktion ausübende Vertragschließende Seite innerhalb von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifizierung der Empfehlung Einspruch erheben. In diesem Fall wird die Empfehlung für keine der Vertragschließenden Seiten verbindlich.
 4. Die Kommission notifiziert den Vertragschließenden Seiten jeden Einspruch und jede Zurücknahme sofort nach deren Erhalt sowie das Inkrafttreten jeder Empfehlung und das Wirksamwerden jedes Übereinkommens, das gemäß Absatz 2 Unterabsatz e) geschlossen wurde.

Artikel 13

1. a) Nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 angenommenen Empfehlung kann jede Vertragschließende Seite der Kommission die Rücknahme ihrer Zustimmung zur Empfehlung notifizieren. Wird diese Notifizierung nicht zurückgezogen, ist diese Empfehlung nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Notifizierung für diese Vertragschließende Seite nicht mehr verbindlich.
 - b) Eine Empfehlung, die für eine Vertragschließende Seite nicht mehr verbindlich ist, verliert ihre Verbindlichkeit für jede andere Vertragschließende Seite 30 Tage, nachdem diese der Kommission die Rücknahme ihrer Zustimmung zur Empfehlung notifiziert.
2. Im Falle der Annahme von Empfehlungen gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 2 kann nur die in dem betreffenden Gebiet die Fischereijurisdiktion ausübende Vertragschließende Seite der Kommission die Rücknahme ihrer Zustimmung zur Empfehlung notifizieren. In diesem Fall verliert die Empfehlung nach Ablauf von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifizierung ihre Verbindlichkeit für jede der Vertragschließenden Seiten.
 3. Die Kommission setzt die Vertragschließenden Seiten von jeder gemäß diesem Artikel erfolgten Notifizierung sofort nach deren Erhalt in Kenntnis.

Artikel 14

1. Im Interesse der bestmöglichen Wahrnehmung ihrer in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Aufgaben läßt sich die Kommission vom Internationalen Rat für Meeresforschung informieren und beraten. Um derartige Informations- und Beratungstätigkeit wird zu Fragen nachgesucht, die die Tätigkeit der Kommission betreffen und in die Kompetenz des Rates fallen, einschließlich von Informations- und Beratungstätigkeit zur Biologie und Bestandsentwicklung der betreffenden Fischarten, zum Zustand der Fischbestände, zur Wirkung der Befischung auf diese Bestände sowie zu Maßnahmen für ihre Erhaltung und Bewirtschaftung.
2. Um die Aufgaben des Internationalen Rates für Meeresforschung bei der Information und Beratung der Kommission zu erleichtern, ist die Kommission bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Rat Vereinbarungen zu treffen, um zu gewährleisten, daß diesem Zweck dienende Forschungsstudien, einschließlich solcher, die gemeinschaftlich realisiert werden, gefördert sowie mit hohem Nutzeffekt und ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt werden.
3. Die Kommission kann Arbeitsvereinbarungen mit jeder anderen internationalen Organisation abschließen, die ähnliche Ziele verfolgt.

Artikel 15

1. Unbeschadet der Rechte von Vertragschließenden Seiten bezüglich der ihrer Fischereijurisdiktion unterstehenden Gewässer ergreifen die Vertragschließenden Seiten erforderlichenfalls Maßnahmen, einschließlich der Verhängung angemessener Strafen für Verstöße, um die Bestimmungen dieser Konvention wirksam werden zu lassen und jede Empfehlung durchzusetzen, die gemäß Artikel 12 verbindlich ist.
2. Jede Vertragschließende Seite übermittelt der Kommission einen Jahresbericht über die entsprechend Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 16

1. Jede Vertragschließende Seite informiert die Kommission über ihre gesetzgeberischen Maßnahmen und über alle von ihr möglicherweise geschlossenen Abkommen, soweit diese Maßnahmen und Abkommen in Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzung der Fischereiresourcen des Konventionsgebietes stehen.
2. Jede Vertragschließende Seite stellt auf Anforderung der Kommission hin alle vorhandenen wissenschaftlichen und statistischen Informationen zur Verfügung, die für die Zwecke dieser Konvention benötigt werden, sowie solche zusätzliche Informationen, die gemäß Artikel 9 gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 17

1. Jede Vertragschließende Seite trägt die Kosten ihrer eigenen Delegation zu allen gemäß dieser Konvention stattfindenden Tagungen.
2. Auf ihrer ersten Tagung verabschiedet die Kommission ein Budget für ihr erstes Finanzjahr. Auf dieser Tagung kann die Kommission gegebenenfalls auch ein Budget für das zweite Finanzjahr beschließen.
3. Auf jeder Jahrestagung verabschiedet die Kommission ein Budget für das folgende Finanzjahr sowie einen Bud-

getvoranschlag für das auf dieses folgende Finanzjahr. Der Budgetentwurf sowie der Entwurf des Budgetvoranschlages werden den Vertragschließenden Seiten spätestens 40 Tage vor der Kommissionstagung, auf der sie beraten werden sollen, durch den Präsidenten der Kommission übermittelt.

4. Die Kommission legt die von jeder Vertragschließenden Seite zum Jahresbudget zu leistenden Beiträge nach folgendem Schlüssel fest:
 - a) ein Drittel der Budgetmittel wird zu gleichen Teilen von den Vertragschließenden Seiten erbracht;
 - b) zwei Drittel der Budgetmittel werden von den Vertragschließenden Seiten gemäß ihrem Anteil an den Nominalfangmengen im Konventionsgebiet erbracht, wie sie in den endgültigen Fangmengenstatistiken des Internationalen Rates für Meeresforschung für das Kalenderjahr festgehalten sind, das höchstens 24 und mindestens 18 Monate vor dem Beginn des Haushaltsjahres endet;
 - c) jedoch wird der jährliche Beitrag jeder Vertragschließenden Seite, deren Bevölkerungszahl weniger als 300 000 beträgt, auf maximal 5 % des Gesamtbudgets begrenzt. Nach Anwendung dieser Begrenzungsregel wird der verbleibende Teil des Budgets von den anderen Vertragschließenden Seiten in Übereinstimmung mit den Unterabsätzen a) und b) aufgebracht. Diese Regel gilt für die ersten fünf Haushaltsjahre der Kommission. Danach ist sie Gegenstand einer jährlichen Überprüfung durch diese und kann durch sie mit einem von den Vertragschließenden Seiten mit Dreiviertelmehrheit angenommenen Beschluß geändert werden.
5. Die Kommission notifiziert jeder Vertragschließenden Seite den Beitrag, den diese Seite gemäß Absatz 4 dieses Artikels zu zahlen hat, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem laut Festlegung der Kommission dieser Beitrag zu zahlen ist.
6. Der Beitrag einer Vertragschließenden Seite, die der Konvention im Laufe eines Finanzjahres beitrifft, beläuft sich für dieses Jahr auf den Teil des in Übereinstimmung mit Absatz 4 berechneten Jahresbeitrages, der der Zahl der von diesem Jahr verbleibenden vollen Monate entspricht.
7. Beiträge werden in der Währung des Landes gezahlt, in dem sich das Büro der Kommission befindet.
8. Eine Vertragschließende Seite, die zu dem von der Kommission festgelegten Zeitpunkt mit ihren Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist, hat so lange nicht das Recht, im Rahmen dieser Konvention an Abstimmungen teilzunehmen oder Einsprüche geltend zu machen, wie sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat, es sei denn, daß die Kommission auf Ersuchen der betreffenden Vertragschließenden Seite eine andere Entscheidung trifft.
9. Die Kommission beschließt Regeln für die Handhabung ihrer Finanzgeschäfte.

Artikel 18

Die Kommission kann durch Beschluß einer qualifizierten Mehrheit das Konventionsgebiet in Bereiche unterteilen, Bereichsgrenzen verändern sowie die Anzahl der Bereiche variieren, vorausgesetzt, daß solchen Beschlüssen jede Vertragschließende Seite zustimmt, die in einem beliebigen Teil des betreffenden Gebietes die Fischereijurisdiktion ausübt.

Artikel 19

1. Jede Vertragschließende Seite kann Änderungen dieser Konvention vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird

mindestens 90 Tage vor der Tagung, auf der die Vertragschließende Seite vorschlägt, ihn zu behandeln, dem Sekretär zugestellt. Der Sekretär übermittelt den Vorschlag umgehend an die Vertragschließenden Seiten.

2. Für die Annahme eines Änderungsvorschlages ist eine Dreiviertelmehrheit der Vertragschließenden Seiten erforderlich. Der Wortlaut eines auf diese Weise angenommenen Änderungsvorschlages wird von der Kommission dem Depositar übersandt, der ihn umgehend an die Vertragschließenden Seiten weiterleitet.
3. Eine Änderung tritt für die Vertragschließenden Seiten 120 Tage nach dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den Depositar über den Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Zustimmung von drei Vierteln der Vertragschließenden Seiten in Kraft, wenn nicht eine andere Vertragschließende Seite den Depositar innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung über einen solchen Erhalt durch den Depositar, informiert, daß sie die Änderung ablehnt. In diesem Fall wird diese für keine der Vertragschließenden Seiten wirksam. Jede Vertragschließende Seite, die eine Änderung abgelehnt hat, kann diesen Einspruch jederzeit zurückziehen. Werden alle Einsprüche gegen eine Änderung zurückgezogen, wird diese für die Vertragschließenden Seiten 120 Tage nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Eingangs der letzten Zurücknahme durch den Depositar wirksam.
4. Es wird davon ausgegangen, daß eine Seite, die die Konvention ratifiziert, annimmt, sie bestätigt oder ihr beitrifft, nachdem eine Änderung gemäß Absatz 2 angenommen wurde, auch die betreffende Änderung angenommen hat.
5. Der Depositar informiert die Vertragschließenden Seiten unverzüglich über den Erhalt von Mitteilungen über die Billigung von Änderungen, den Erhalt von Mitteilungen über Einsprüche oder deren Zurücknahme sowie über das Inkrafttreten von Änderungen.

Artikel 20

1. Diese Konvention liegt vom 18. November 1980 bis 29. Februar 1981 zur Unterzeichnung durch die folgenden Seiten auf:

Bulgarien, Kuba, Dänemark in bezug auf die Färöer Inseln, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Finnland, die Deutsche Demokratische Republik, Island, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Schweden und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Sie wird sobald wie möglich ratifiziert, angenommen oder bestätigt, und die Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden werden bei der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hinterlegt, die in dieser Konvention als „Depositar“ benannt ist.
2. Diese Konvention tritt nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden von mindestens sieben Unterzeichnern in Kraft, vorausgesetzt, daß unter diesen mindestens drei Unterzeichner sind, die innerhalb des Konventionsgebietes Fischereijurisdiktion ausüben. Ist die Konvention ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, nicht in Kraft getreten, haben jedoch mindestens fünf Unterzeichner Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden hinterlegt, von denen zumindest drei Fischereijurisdiktion im Konventionsgebiet ausüben, dann können diese Unterzeichner in einem besonderen Protokoll untereinander den Zeitpunkt vereinbaren, zu dem diese Konvention in Kraft treten soll. In diesem Fall tritt die Konvention für jede Seite, die sie nach diesem Zeitpunkt ratifiziert, annimmt oder bestätigt, zum Zeitpunkt der Hinter-

legung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungs-urkunde in Kraft.

3. Jede der in Absatz 1 genannten Seiten, die die Konvention nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten, nachdem sie gemäß Absatz 2 in Kraft getreten ist.
4. Jeder der in Absatz 1 nicht genannten Staaten, ausgenommen Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, kann der Konvention, nachdem sie gemäß Absatz 2 in Kraft getreten ist, jederzeit beitreten, vorausgesetzt, daß ein Beitrittsantrag dieses Staates die Billigung von drei Vierteln der Vertragsschließenden Seiten findet.
Ein Beitrittsantrag ist in schriftlicher Form an den Depositär zu richten, der alle Vertragsschließenden Seiten davon in Kenntnis setzt. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt dieser Mitteilung drei Viertel aller Seiten, für die die Konvention zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist, den Depositär informiert haben, daß sie dem Antrag stattgeben. Der Depositär setzt den Staat, der den Beitritt beantragt hat, sowie alle Vertragsschließenden Seiten über das Ergebnis der Antragstellung in Kenntnis.
5. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositär und tritt zum Zeitpunkt ihres Einganges in Kraft.
Von diesem Zeitpunkt an sind für jede Seite, die der Konvention beiträgt, die Empfehlungen verbindlich, an die zum Zeitpunkt des Beitritts dieser Seite alle anderen Vertragsschließenden Seiten gebunden sind, sowie auch alle anderen Empfehlungen, die zu diesem Zeitpunkt für eine oder mehrere Vertragsschließenden Seiten bindend sind, sofern sie von der beitretenden Seite in ihrer Beitrittsurkunde nicht ausdrücklich ausgenommen werden.
6. Der Depositär informiert alle Unterzeichner sowie alle beitretenden Seiten über alle Ratifikations-, Annahme- und Bestätigungsurkunden, die hinterlegt wurden, und benachrichtigt die Unterzeichner darüber, zu welchem Zeitpunkt die Konvention für welche Seiten in Kraft tritt.
7. Der Depositär beruft die erste Tagung der Kommission zum frühestmöglichen realisierbaren Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Konvention ein und teilt allen Vertragsschließenden Seiten die vorläufige Tagesordnung mit.

Artikel 21

Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention für eine Vertragsschließende Seite kann diese die Konvention jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositär kündigen. Eine solche Kündigung wird 12 Monate nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs wirksam. Sie wird den Vertragsschließenden Seiten durch den Depositär notifiziert.

Artikel 22

Diese Konvention, deren englischer und französischer Text gleichermaßen gültig sind, wird bei der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hinterlegt. Der Depositär übermittelt gehörig beglaubigte Abschriften an die Unterzeichner sowie an die beitretenden Seiten und läßt die Konvention gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen in London am 18. November 1980

CONVENTION ON FUTURE MULTILATERAL COOPERATION IN NORTH-EAST ATLANTIC FISHERIES

The Contracting Parties,

Noting that the coastal states of the North-East Atlantic have, in accordance with relevant principles of international law, extended their jurisdiction over the living resources of their adjacent waters to limits of up to two hundred nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured, and exercise within these areas sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing these resources,

Taking into account the work of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea in the field of fisheries,

Desiring to promote the conservation and optimum utilisation of the fishery resources of the North-East Atlantic area within a framework appropriate to the régime of extended coastal state jurisdiction over fisheries, and accordingly to encourage international cooperation and consultation with respect to these resources,

Considering that the North-East Atlantic Fisheries Convention of 24 January 1959 should accordingly be replaced,

Have agreed as follows:

ARTICLE 1

1. The area to which this Convention applies, hereinafter referred to as "the Convention Area", shall be the waters:

- (a) within those parts of the Atlantic and Arctic Oceans and their dependent seas which lie north of 36° north latitude and between 42° west longitude and 51° east longitude, but excluding:
 - (i) the Baltic Sea and the Belts lying to the south and east of lines drawn from Hasenore Head to Griben Point, from Korshage to Spodsbjerg and from Gillebjerg Head to the Kullen, and
 - (ii) the Mediterranean Sea and its dependent seas as far as the point of intersection of the parallel of 36° latitude and the meridian of 5°36' west longitude,
- (b) within that part of the Atlantic Ocean north of 59° north latitude and between 44° west longitude and 42° west longitude.

2. This Convention applies to all fishery resources of the Convention Area with the exception of sea mammals, sedentary species, i.e. organisms which, at the harvestable stage, either are immobile on or under the seabed or are unable to move except in constant physical contact with the seabed or the subsoil and, in so far as they are dealt with by other international agreements, highly migratory species and anadromous stocks.

ARTICLE 2

Nothing in this Convention shall be deemed to affect the rights, claims, or views of any Contracting Party with regard to the limits or extent of jurisdiction over fisheries.

ARTICLE 3

1. For the purposes of this Convention the Contracting Parties agree to establish and maintain a North-East Atlantic

Fisheries Commission, hereinafter referred to as "the Commission".

2. The Commission shall have legal personality and shall enjoy in its relations with other international organisations and in the territories of the Contracting Parties such legal capacity as may be necessary to perform its functions and achieve its ends.

3. Each Contracting Party shall appoint to the Commission not more than two representatives who may be accompanied at any of its meetings by experts and advisers.

4. The Commission shall elect its own President and not more than two Vice-Presidents.

5. The Office of the Commission shall be in London.

6. Except when the Commission determines otherwise, it shall meet once a year in London at such time as it decides; provided, however, that upon the request of a Contracting Party and subject to the concurrence of three other Contracting Parties, the President shall, as soon as practicable, convene a meeting at such time and place as he may determine.

7. The Commission shall appoint its own Secretary and such other staff as it may require.

8. The Commission may set up such Committees and other subsidiary bodies as it considers desirable for the exercise of its duties and functions.

9. Each Contracting Party shall have one vote in the Commission. Decisions of the Commission shall be taken by a simple majority, or, if this Convention specifically requires a qualified majority, by a two-thirds majority of the votes of all Contracting Parties present and casting affirmative or negative votes, provided that no vote shall be taken unless there is a quorum of at least two-thirds of the Contracting Parties. If there is an even division of votes on any matter which is subject to a simple majority decision, the proposal shall be regarded as rejected.

10. Subject to the provisions of this Article, the Commission shall adopt its own Rules of Procedure, including provisions for the election of the President and Vice-Presidents and their terms of office.

11. Reports of the proceedings of the Commission shall be transmitted as soon as possible to the Contracting Parties in English and French.

ARTICLE 4

1. The Commission shall perform its functions in the interests of the conservation and optimum utilisation of the fishery resources of the Convention Area and shall take into account the best scientific evidence available to it.

2. The Commission shall provide a forum for consultation and exchange of information on the state of the fishery resources in the Convention Area and on management policies, including examination of the overall effect of such policies on the fishery resources.

ARTICLE 5

1. The Commission shall, as appropriate, make recommendations concerning fisheries conducted beyond the areas under fisheries jurisdiction of Contracting Parties. Such recommendations shall be adopted by a qualified majority.

2. The Commission in the exercise of its functions under paragraph 1 shall seek to ensure consistency between:

- (a) any recommendation that applies to a stock or group of stocks occurring both within an area under the fisheries jurisdiction of a Contracting Party and beyond, or any recommendation that would have an effect through species inter-relationships on a stock or group of stocks occurring in whole or in part within an area under the fisheries jurisdiction of a Contracting Party, and
- (b) any measures and decisions taken by such Contracting Party for the management and conservation of that stock or group of stocks with respect to fisheries conducted within the area under its fisheries jurisdiction.

The appropriate Contracting Party and the Commission shall accordingly promote the coordination of such recommendations, measures and decisions.

3. For the purpose of paragraph 2 each Contracting Party shall keep the Commission informed of its measures and decisions.

ARTICLE 6

1. The Commission may make recommendations concerning fisheries conducted within an area under fisheries jurisdiction of a Contracting Party, provided that the Contracting Party in question so requests and the recommendation receives its affirmative vote.

2. The Commission may give advice concerning fisheries referred to in paragraph 1 if the Contracting Party in question so requests.

ARTICLE 7

In the exercise of its functions, as set out in Articles 5 and 6, the Commission may consider *inter alia* measures for:

- (a) the regulation of fishing gear and appliances, including the size of mesh of fishing nets,
- (b) the regulation of the size limits of fish that may be retained on board vessels, or landed or exposed or offered for sale,
- (c) the establishment of closed seasons and of closed areas,
- (d) the improvement and increase of fishery resources, which may include artificial propagation, the transplantation of organisms and the transplantation of young,
- (e) the establishment of total allowable catches and their allocation to Contracting Parties,
- (f) the regulation of the amount of fishing effort and its allocation to Contracting Parties.

ARTICLE 8

1. The Commission may by a qualified majority make recommendations concerning measures of control relating to fisheries conducted beyond areas under the fisheries jurisdiction of Contracting Parties for the purpose of ensuring the application of this Convention and any recommendations adopted thereunder.

2. The Commission may also make recommendations concerning measures of control relating to fisheries conducted within an area under the fisheries jurisdiction of a Contracting Party, provided that the Contracting Party in question so requests and the recommendation receives its affirmative vote.

3. Recommendations adopted under this Article may include provisions for termination different from those provided for in Article 13.

ARTICLE 9

1. The Commission may by a qualified majority make recommendations providing for the collection of statistical information relating to fisheries conducted beyond areas under the fisheries jurisdiction of Contracting Parties.

2. The Commission may also make recommendations providing for the collection of statistical information relating to fisheries conducted within an area under the fisheries jurisdiction of a Contracting Party, provided that the recommendation receives the affirmative vote of that Contracting Party.

ARTICLE 10

When adopting recommendations the Commission shall determine whether, and under which conditions, those recommendations shall apply to fishing operations conducted solely for the purpose of scientific investigation carried out according to relevant principles and rules of international law.

ARTICLE 11

1. The Commission shall, without undue delay, notify the Contracting Parties of the recommendations adopted by the Commission under this Convention.

2. The Commission may publish or otherwise disseminate reports of its activities and other information relating to the fisheries in the Convention Area.

ARTICLE 12

1. A recommendation shall become binding on the Contracting Parties subject to the provisions of this Article and shall enter into force on a date determined by the Commission, which shall not be before 30 days after the expiration of the period or periods of objection provided for in this Article.

2. (a) Any Contracting Party may, within 50 days of the date of notification of a recommendation adopted under paragraph 1 of Article 5, under paragraph 1 of Article 8 or under paragraph 1 of Article 9, object thereto. In the event of such an objection, any other Contracting Party may similarly object within 40 days after receiving notification of that objection. If any objection is made within this further period of 40 days, other Contracting Parties are allowed a final period of 40 days after receiving notification of that objection in which to lodge objections.

(b) A recommendation shall not become binding on a Contracting Party which has objected thereto.

(c) If three or more Contracting Parties have objected to a recommendation it shall not become binding on any Contracting Party.

(d) Except when a recommendation is not binding on any Contracting Party according to the provisions of sub-paragraph (c), a Contracting Party which has objected to a recommendation may at any time withdraw that objection and shall then be bound by the recommendation within 70 days, or as from the date determined by the Commission under paragraph 1, whichever is the later.

(e) If a recommendation is not binding on any Contracting Party, two or more Contracting Parties may nevertheless at any time agree among themselves to give effect thereto, in which event they shall immediately notify the Commission accordingly.

3. In the case of a recommendation adopted under paragraph 1 of Article 6, under paragraph 2 of Article 8, or under paragraph 2 of Article 9, only the Contracting Party exercising fisheries jurisdiction in the area in question may, within 60 days of the date of notification of the recommendation, object thereto, in which case the recommendation shall not become binding on any Contracting Party.

4. The Commission shall notify the Contracting Parties of any objection and withdrawal immediately upon the receipt thereof, and of the entry into force of any recommendation and of the entry into effect of any agreement made pursuant to sub-paragraph (e) of paragraph 2.

ARTICLE 13

1. (a) After the expiration of one year from the date of entry into force of a recommendation adopted under paragraph 1 of Article 5, paragraph 1 of Article 8 or paragraph 1 of Article 9, any Contracting Party may notify the Commission of the termination of its acceptance of the recommendation and, if that notification is not withdrawn, the recommendation shall cease to be binding on that Contracting Party at the end of one year from the date of notification.

(b) A recommendation which has ceased to be binding on a Contracting Party shall cease to be binding on any other Contracting Party 30 days after the date on which the latter notifies the Commission of the termination of its acceptance of the recommendation.

2. In the case of recommendations adopted under paragraph 1 of Article 6, paragraph 2 of Article 8 or paragraph 2 of Article 9, only the Contracting Party exercising fisheries jurisdiction in the area in question may notify the Commission of termination of its acceptance of the recommendation, in which event it shall cease to be binding on any Contracting Party at the end of 90 days from the date of the notification.

3. The Commission shall notify the Contracting Parties of any notification under this Article immediately upon the receipt thereof.

ARTICLE 14

1. In the interest of the optimal performance of the functions set out in Articles 4, 5 and 6, the Commission shall seek information and advice from the International Council for the Exploration of the Sea. Such information and advice shall be sought on matters related to the Commission's activities and falling within the competence of the Council, including information and advice on the biology and population dynamics of the fish species concerned, the state of the fish stocks, the effect of fishing on those stocks, and measures for their conservation and management.

2. In order to facilitate the tasks of the International Council for the Exploration of the Sea in providing information and advice to the Commission, the Commission shall seek to establish, in cooperation with the Council, arrangements to ensure that research studies for this purpose, including joint studies, are encouraged and conducted efficiently and without undue delay.

3. The Commission may establish working arrangements with any other international organisation which has related objectives.

ARTICLE 15

1. Without prejudice to the rights of Contracting Parties in regard to waters under their fisheries jurisdiction, the Contracting Parties shall take such action, including the imposition of adequate sanctions for infractions, as may be necessary to make effective the provisions of this Convention and to implement any recommendation which becomes binding under Article 12.

2. Each Contracting Party shall transmit to the Commission an annual statement of the actions it has taken pursuant to paragraph 1.

ARTICLE 16

1. Each Contracting Party shall inform the Commission of its legislative measures and of any agreements which it may have concluded, in so far as those measures and agreements relate to the conservation and utilisation of fishery resources in the Convention Area.

2. Each Contracting Party shall furnish on the request of the Commission any available scientific and statistical information needed for the purposes of this Convention and such additional information as may be required under Article 9.

ARTICLE 17

1. Each Contracting Party shall pay the expenses of its own delegation to all meetings held under this Convention.

2. At its first meeting the Commission shall adopt a budget for its first financial year. At this meeting the Commission may also, as appropriate, adopt a budget for the second financial year.

3. At each annual session the Commission shall adopt a budget for the following financial year and a budget estimate for the financial year following thereafter. A draft budget and draft budget estimate shall be submitted by the President of the Commission to the Contracting Parties not less than 40 days before the meeting of the Commission at which they are to be considered.

4. The Commission shall determine the contributions due from each Contracting Party under the annual budgets according to the following formula:

- (a) one-third of the budget shall be divided equally among the Contracting Parties,
- (b) two-thirds of the budget shall be divided among the Contracting Parties in proportion to their nominal catches in the Convention Area, on the basis of the International Council for the Exploration of the Sea definitive catch statistics for the calendar year ending not more than 24 and not less than 18 months before the beginning of the budget year,
- (c) however, the annual contribution of any Contracting Party which has a population of less than 300,000 inhabitants shall be limited to a maximum of 5% of the total budget. When this contribution is so limited, the remaining part of the budget shall be divided among the other Contracting Parties in accordance with subparagraphs (a) and (b). This rule shall be effective for the first five budget years of the Commission and thereafter it shall be subject to annual review by the Com-

mission which may change it by a decision adopted by a three-fourths majority of all Contracting Parties.

5. The Commission shall notify each Contracting Party of the contribution due from that Party as determined under paragraph 4 and of the date as determined by the Commission by which this contribution shall be paid.

6. The contribution of a Contracting Party which has acceded to this Convention during the course of a financial year shall, in respect of that year, be a part proportional to the number of complete months remaining in the year of the annual contribution calculated in accordance with paragraph 4.

7. Contributions shall be payable in the currency of the country in which the Office of the Commission is located.

8. A Contracting Party which has not paid by the date determined by the Commission its contributions for two years shall not enjoy the right of casting votes and of making objections under this Convention until it has fulfilled its obligations, unless, at the request of the Contracting Party concerned, the Commission decides otherwise.

9. The Commission shall adopt rules for the conduct of its financial affairs.

ARTICLE 18

By a qualified majority the Commission may sub-divide the Convention Area into regions and may alter the boundaries and vary the number of regions provided that the decision receives the affirmative vote of each Contracting Party exercising fisheries jurisdiction in any part of the area affected.

ARTICLE 19

1. Any Contracting Party may propose amendments to this Convention. Any such proposed amendment shall be sent to the Secretary at least 90 days prior to the meeting at which the Contracting Party proposes it to be acted upon. The Secretary shall transmit the proposal immediately to the Contracting Parties.

2. The adoption of a proposed amendment requires a three-fourths majority of all Contracting Parties. The text of any proposed amendment so adopted shall be transmitted by the Commission to the Depositary which shall forthwith forward it to the Contracting Parties.

3. An amendment shall take effect for the Contracting Parties 120 days following the date of the notification by the Depositary of receipt of written notification of approval by three-fourths of all Contracting Parties, unless any other Contracting Party notifies the Depositary, within 90 days of the date of the notification by the Depositary of such receipt, that it objects to the amendment, in which case the amendment shall not take effect for any Contracting Party. A Contracting Party which has objected to an amendment may at any time withdraw its objection. If all objections to an amendment are withdrawn, the amendment shall take effect for the Contracting Parties 120 days following the date of the notification by the Depositary of receipt of the last withdrawal.

4. A Party which ratifies, accepts, approves or accedes to this Convention after an amendment has been adopted in accordance with paragraph 2 shall be deemed to have approved the said amendment.

5. The Depositary shall promptly notify the Contracting Parties of the receipt of notifications of approval of amendments, the receipt of notification of objection or withdrawal of objections, and the entry into force of amendments.

ARTICLE 20

1. This Convention shall be open for signature from 18 November 1980 to 28 February 1981 by the following Parties: Bulgaria, Cuba, Denmark in respect of the Faroe Islands, the European Economic Community, Finland, the German Democratic Republic, Iceland, Norway, Poland, Portugal, Spain, Sweden and the Union of Soviet Socialist Republics. It shall be ratified, accepted, or approved as soon as possible and the instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, referred to in this Convention as "the Depositary".

2. This Convention shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification, acceptance or approval by not less than seven Signatories, provided that these include at least three Signatories exercising fisheries jurisdiction within the Convention Area. If, however, this Convention has not entered into force one year from the date on which this Convention is opened for signature, but not less than five Signatories have deposited instruments of ratification, acceptance or approval, including at least three Signatories exercising fisheries jurisdiction within the Convention Area, these Signatories may agree among themselves by special protocol on the date on which this Convention shall enter into force; in that case this Convention shall enter into force with respect to any Party that ratifies, accepts or approves thereafter on the date of deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

3. Any of the Parties referred to in paragraph 1 which has not signed this Convention may accede thereto at any time after it has entered into force in accordance with paragraph 2.

4. Any state not referred to in paragraph 1, except a Member State of the European Economic Community, may accede to this Convention at any time after it has entered into force in accordance with paragraph 2, provided that an application for accession of that State meets with the approval of three-fourths of all the Contracting Parties.

An application for accession shall be addressed in writing to the Depositary which shall notify all Contracting Parties thereof. The application is approved if within 90 days from the date of such notification three-fourths of all the Parties in respect of which this Convention has already entered into force by that date have notified the Depositary of their approval of the application.

The Depositary shall notify the State applying for accession and all Contracting Parties of the result of the application.

5. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Depositary and shall take effect on the date of its receipt. As from that date any Party which accedes to this Convention shall be bound by the recommendations which are, at the time of its accession, binding on all the other Contracting Parties as well as by any other recommendations which are, at that time, binding on one or more of the Contracting Parties and are not specifically excluded by the acceding Party in its instrument of accession.

6. The Depositary shall inform all Signatories and all acceding Parties of all instruments of ratification, acceptance, approval or accession deposited, and shall notify Signatories of the date and the Parties in respect of which this Convention enters into force.

7. The Depositary shall call the first meeting of the Commission as soon as practicable after the entry into force of this Convention and shall communicate the provisional agenda to each Contracting Party.

ARTICLE 21

At any time after two years from the date on which this Convention has entered into force with respect to a Contracting Party, that Party may denounce the Convention by means of a notification in writing addressed to the Depositary. Any such denunciation shall take effect twelve months after the date of its receipt, and shall be notified to the Contracting Parties by the Depositary.

ARTICLE 22

This Convention, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited with the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland. The Depositary shall transmit duly certified copies to the Signatories and acceding Parties, and shall register the Convention in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at London this 18th day of November, one thousand nine hundred and eighty.

**Bekanntmachung
zum Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982
vom 15. Dezember 1982**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1982 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982 (GBL II Nr. 2 S. 17) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 13 am 10. November 1982 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Dezember 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982
vom 15. Dezember 1982**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1982 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982 (GBL II Nr. 2 S. 19) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 40 am 10. Dezember 1982 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Dezember 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Rumänien
über die Rechtshilfe in
Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982
vom 25. Januar 1983**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982 (GBL II Nr. 6 S. 106) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 91 am 9. Februar 1983 in Kraft tritt.

Berlin, den 25. Januar 1983

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983 Berlin, den 20. Mai 1983 Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 83	Bekanntmachung zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979	25
2. 3. 83	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	31
2. 3. 83	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	31
2. 3. 83	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nicaragua vom 1. April 1980	31
9. 3. 83	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mosambique über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 28. August 1981	31
28. 4. 83	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	31
14. 2. 83	Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	31
14. 2. 83	Mitteilung Nr. 2/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	32
14. 2. 83	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	32
21. 3. 83	Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	32

**Bekanntmachung
zur Konvention
über weitreichende grenzüberschreitende
Luftverunreinigung vom 13. November 1979
vom 9. März 1983**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979.

Die Konvention war am 13. November 1979 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 7. Juni 1982 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt.

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel 16. Absatz 1 am 16. März 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. März 1983

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention
über weitreichende grenzüberschreitende
Luftverunreinigung**

Die Partner der vorliegenden Konvention haben in der Entschlossenheit, die Beziehungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern,

im Bewußtsein der Bedeutung der Tätigkeit der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa bei der Festigung dieser Beziehungen und der Zusammenarbeit, besonders auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, einschließlich der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen,

in Anerkennung des Beitrages, der Wirtschaftskommission für Europa zur multilateralen Verwirklichung der entsprechenden Festlegungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Kenntnis dessen, daß in dem die Umweltfragen betreffenden Kapitel der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dazu aufgerufen wird, bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung und ihrer Auswirkungen, einschließlich der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen, zusammenzuwirken sowie durch internationale Zusammenarbeit ein ausgedehntes Programm für die Überwachung und Bewertung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen, beginnend mit Schwefeldioxid, unter möglicher Ausdehnung auf andere verunreinigende Stoffe, zu entwickeln,

unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt und insbesondere Prinzip 21, das die allgemeine Überzeugung ausdrückt, daß die Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Völkerrechts das souveräne Recht besitzen, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihren eigenen Umweltkonzeptionen zu nutzen sowie die Verantwortung dafür tragen, daß Tätigkeiten, die im Bereich ihrer Jurisdiktion oder Kontrolle unternommen werden, in der Umwelt anderer Staaten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion keine Schäden verursachen,

in Anerkennung der Existenz von möglichen negativen kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen der Luftverunreinigung, einschließlich der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung,

in der Besorgnis, daß eine Erhöhung des Grades der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen innerhalb der Region im zu erwartenden Umfang derartige negative Auswirkungen noch verstärken kann,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Folgen der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen zu untersuchen und nach Lösungen für die erkannten Probleme zu suchen,

in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, die aktive internationale Zusammenarbeit zur Entwicklung geeigneter nationaler Konzeptionen zu verstärken und durch Informationen, Konsultationen, Forschung und Überwachung die nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, einschließlich der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, zu koordinieren,

folgendes vereinbart:

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne der vorliegenden Konvention:

- a) bedeutet „Luftverunreinigung“ das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die Luft durch den Menschen, wodurch schädigende Auswirkungen dergestalt auftreten, daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird, die lebenden Ressourcen und die Ökosysteme sowie materielle Werte Schaden nehmen und die Vorzüge und andere rechtmäßige Nutzungen der Umwelt beeinträchtigt oder gestört werden, und entsprechend verstehen sich „luftverunreinigende Stoffe“;
- b) bedeutet „weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung“ Luftverunreinigung, deren materieller Ursprung vollständig oder teilweise innerhalb des der nationalen Jurisdiktion eines Staates unterstehenden Gebietes liegt und die negative Auswirkungen auf das der Jurisdiktion eines anderen Staates unterliegende Gebiet hat, wobei die Entfernung eine solche ist, daß es im allgemeinen nicht möglich ist, den Anteil der einzelnen Emissionsquellen oder Gruppen solcher Quellen zu unterscheiden.

Grundprinzipien

Artikel 2

Die Vertragspartner sind unter gebührender Beachtung der in diesem Zusammenhang vorliegenden Fakten und Probleme entschlossen, den Menschen und seine Umwelt vor Luftverunreinigung zu schützen, und sind bemüht, die Luftverunreinigung, einschließlich der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, in Grenzen zu halten und, soweit wie möglich, schrittweise zu verringern und zu verhindern.

Artikel 3

Die Vertragspartner entwickeln im Rahmen der vorliegenden Konvention durch den Austausch von Informationen, durch Konsultationen, Forschung und Überwachung ohne unbegründete Verzögerung Konzeptionen und Strategien, die als Mittel zur Bekämpfung der Ausscheidung von luftverunreinigenden Stoffen dienen, wobei sie die auf nationaler und internationaler Ebene bereits unternommenen Bemühungen in Betracht ziehen.

Artikel 4

Die Vertragspartner tauschen Informationen über ihre Konzeptionen, wissenschaftlichen Aktivitäten und technischen Maßnahmen aus, die dem Ziel dienen, die Ausscheidung von luftverunreinigenden Stoffen, die negative Auswirkungen haben können, soweit wie möglich zu bekämpfen; sie überprüfen diese und tragen damit zur Verringerung der Luftverunreinigung einschließlich der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung bei.

Artikel 5

Auf Ersuchen finden zu einem frühen Zeitpunkt Konsultationen statt zwischen Vertragspartnern einerseits, die tatsächlich von weitreichender grenzüberschreitender Luftverunrei-

nigung betroffen oder einer erheblichen derartigen Gefahr ausgesetzt sind, und Vertragspartnern andererseits, von denen und unter deren Jurisdiktion im Zusammenhang mit Aktivitäten, die von diesen Partnern betrieben oder von ihnen ins Auge gefaßt werden, ein bedeutender Teil der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung ausgeht oder ausgehen könnte.

Regelung der Luftqualität

Artikel 6

Unter Berücksichtigung der Artikel 2 bis 5, der laufenden Forschung, des Informationsaustausches, der Überwachung und deren Ergebnisse, der Kosten und Effektivität der örtlichen und anderen Mittel zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, besonders jener, die sich aus neuen bzw. rekonstruierten Anlagen ergibt, verpflichtet sich jeder Vertragspartner zur Entwicklung der besten Konzeptionen und Strategien, einschließlich von Systemen zur Regelung der Luftqualität und als deren Bestandteil Bekämpfungsmaßnahmen, die mit einer ausgewogenen Entwicklung vereinbar sind, insbesondere durch Verwendung der besten verfügbaren Technologie, die ökonomisch vertretbar ist, sowie der abproduktarmen und abproduktfreien Technologie.

Forschung und Entwicklung

Artikel 7

Entsprechend ihren Bedürfnissen beginnen die Vertragspartner die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit auf folgenden Gebieten und wirken dabei zusammen:

- a) bestehende und vorgeschlagene Technologien zur Verringerung der Emissionen von Schwefelverbindungen und anderer hauptsächlich luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Frage der technischen und ökonomischen Durchführbarkeit, und Auswirkungen auf die Umwelt;
- b) Gerätetechnik und andere Verfahren zur Überwachung und Messung der Emissionsraten und der umgebenden Konzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen;
- c) vervollkommnete Modelle zum besseren Verständnis der Übertragung weitreichender grenzüberschreitender luftverunreinigender Stoffe;
- d) die Auswirkungen von Schwefelverbindungen und anderer hauptsächlich luftverunreinigender Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, einschließlich der Land-, Forst- und Materialwirtschaft, der Gewässer und anderer natürlicher Ökosysteme sowie der Sichtverhältnisse, mit dem Ziel der Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für die Ermittlung der Dosis-Wirkung-Relation zum Schutz der Umwelt;
- e) die Bewertung von Alternativmaßnahmen zur Erreichung von Umweltschutzziele, einschließlich der Verringerung der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, aus ökonomischer, sozialer und ökologischer Sicht;
- f) Erziehungs- und Ausbildungsprogramme zu Umweltaspekten der Verunreinigung durch Schwefelverbindungen und andere hauptsächlich luftverunreinigende Stoffe.

Informationsaustausch

Artikel 8

Die Vertragspartner tauschen im Rahmen des in Artikel 10 genannten Exekutivorgans und bilateral im gemeinsamen Interesse verfügbare Informationen aus zu:

- a) Angaben über die Emissionen vereinbarter luftverunreinigender Stoffe in zu vereinbarenden Zeitabständen, beginnend mit Schwefeldioxid, die von Rastereinheiten vereinbarter Größe herrühren; oder über die Ströme vereinbarter luftverunreinigender Stoffe, beginnend mit Schwefeldioxid, über nationale Grenzen in zu vereinbarenden Abschnitten und Zeiträumen;
- b) wesentlichen Änderungen in den nationalen Konzeptionen und in der allgemeinen industriellen Entwicklung und deren möglichen Auswirkungen, die zu bedeutenden Veränderungen bei der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung führen könnten;

- c) Bekämpfungstechnologien zur Verringerung der Luftverunreinigung, die für die weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von Bedeutung ist;
- d) geplanten Kosten für die Bekämpfung der Emission von Schwefelverbindungen und anderen hauptsächlich luftverunreinigenden Stoffen im nationalen Maßstab;
- e) meteorologischen und physikalisch-chemischen Angaben über die während der Übertragung vor sich gehenden Prozesse;
- f) physikalisch-chemischen und biologischen Angaben zu den Auswirkungen der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung und das Ausmaß des Schadens¹, der auf der Grundlage dieser Angaben auf die weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung zurückgeführt werden kann;
- g) nationalen, subregionalen und regionalen Konzeptionen und Strategien zur Bekämpfung von Schwefelverbindungen und anderen hauptsächlich luftverunreinigenden Stoffen.

Realisierung und weitere Entwicklung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa

Artikel 9

Die Vertragspartner unterstreichen die Notwendigkeit der Realisierung des bestehenden „Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa“ (im nachfolgenden EMEP genannt) und betonen einvernehmlich in bezug auf die Weiterentwicklung dieses Programms:

- a) daß es für die Vertragspartner wünschenswert ist, sich dem EMEP anzuschließen, das als erster Schritt auf die Überwachung von Schwefeldioxid und verwandten Stoffen ausgerichtet ist, und es umfassend zu verwirklichen;
- b) daß es notwendig ist, vergleichbare oder standardisierte Überwachungsverfahren zu benutzen, wo immer das möglich ist;
- c) daß es wünschenswert ist, das Überwachungsprogramm im Rahmen sowohl von nationalen als auch internationalen Programmen zu errichten. Die Errichtung von Überwachungsstationen und die Erfassung von Daten unterliegen der nationalen Jurisdiktion des Landes, in dem sich die Überwachungsstationen befinden;
- d) daß es wünschenswert ist, einen Rahmen für ein Programm der Zusammenarbeit zur Umweltüberwachung zu schaffen, der auf gegenwärtigen und zukünftigen nationalen, subregionalen, regionalen und anderen internationalen Programmen beruht und diese berücksichtigt;
- e) daß es notwendig ist, Angaben auszutauschen über die Emissionen vereinbarter luftverunreinigender Stoffe in zu vereinbarenden Zeiträumen, beginnend mit Schwefeldioxid, die von Rastereinheiten vereinbarter Größe herühren; oder über die Ströme vereinbarter luftverunreinigender Stoffe, beginnend mit Schwefeldioxid, über nationale Grenzen in zu vereinbarenden Abschnitten und Zeiträumen. Das Verfahren, einschließlich des Modells zur Bestimmung der Ströme, sowie das Verfahren, einschließlich des Modells zur Bestimmung der Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen auf der Grundlage der Emissionen je Rastereinheit, werden zur Verfügung gestellt und regelmäßig überprüft, um die Verfahren und Modelle zu vervollkommen;
- f) daß sie bereit sind, den Austausch der nationalen Angaben über die Gesamtemissionen vereinbarter luftverunreinigender Stoffe, beginnend mit Schwefeldioxid, fortzusetzen und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen;
- g) daß es notwendig ist, meteorologische und physikalisch-

chemische Angaben über die während der Ausbreitung vor sich gehenden Prozesse bereitzustellen;

- h) daß es notwendig ist, chemische Bestandteile in anderen Medien wie im Wasser, im Boden und in der Vegetation zu überwachen und ein entsprechendes Überwachungsprogramm zur Erfassung der Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zu haben;
- i) daß es wünschenswert ist, die nationalen EMEP-Netze zu erweitern, damit diese für Bekämpfungs- und Überwachungszwecke einsetzbar sind.

Exekutivorgan

Artikel 10

1. Die Vertreter der Vertragspartner bilden im Rahmen der Chefberater der ECE-Mitgliedsregierungen zu Umweltfragen das Exekutivorgan der vorliegenden Konvention und treten in dieser Eigenschaft mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Das Exekutivorgan
 - a) überprüft die Durchführung der vorliegenden Konvention;
 - b) schafft je nach Notwendigkeit Arbeitsgruppen, die Fragen hinsichtlich der Durchführung und Weiterentwicklung der vorliegenden Konvention behandeln und dazu die erforderlichen Studien und anderen Dokumentationen ausarbeiten und dem Exekutivorgan Empfehlungen zur Prüfung unterbreiten;
 - c) nimmt die anderen Aufgaben wahr, die sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Konvention ergeben können.
3. Das Exekutivorgan nutzt das Lenkungsorgan für das EMEP, damit es Bestandteil der Wirkungsweise der vorliegenden Konvention ist, insbesondere hinsichtlich der Datenerfassung und wissenschaftlichen Zusammenarbeit.
4. In der Ausübung seiner Aufgaben nutzt das Exekutivorgan auch Informationen aus anderen einschlägigen internationalen Organisationen, wenn es das für angebracht hält.

Sekretariat

Artikel 11

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa übt für das Exekutivorgan die folgenden Sekretariatsfunktionen aus:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivorgans;
- b) Übermittlung von Berichten und anderen Informationen, die ihm gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Konvention zugehen, an die Vertragspartner;
- c) Wahrnehmung der vom Exekutivorgan übertragenen Funktionen.

Änderungen der Konvention

Artikel 12

1. Jeder Vertragspartner kann Änderungen der vorliegenden Konvention vorschlagen.
2. Der Text der vorgeschlagenen Änderungen wird in schriftlicher Form dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa unterbreitet, der diese allen Vertragspartnern übermittelt. Das Exekutivorgan erörtert die vorgeschlagenen Änderungen auf seiner nächsten Jahressitzung unter der Voraussetzung, daß diese Vorschläge vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa mindestens neunzig Tage im voraus den Vertragspartnern übermittelt worden sind.
3. Eine Änderung der vorliegenden Konvention wird durch Konsensus der Vertreter der Vertragspartner beschlossen und tritt für die Vertragspartner, die diese angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Annahmeerkunden von zwei Dritteln der Vertragspartner beim Depositar in Kraft. Danach tritt für jeden anderen Vertragspartner die Änderung am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung ihrer eigenen Annahmeerkunde zu dieser Änderung in Kraft.

¹ Die vorliegende Konvention enthält keine Regelung für die staatliche Haftung hinsichtlich von Schäden.

Streitbeilegung**Artikel 13**

Wenn zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern der vorliegenden Konvention hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Konvention ein Streit entsteht, suchen diese eine Lösung durch Verhandlungen oder jedes andere Verfahren der Streitbeilegung, das für die streitenden Partner annehmbar ist.

Unterzeichnung**Artikel 14**

1. Die vorliegende Konvention liegt im Büro der Vereinten Nationen zu Genf vom 13. bis 16. November 1979 aus Anlaß des Treffens auf hoher Ebene über den Umweltschutz im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa zur Unterzeichnung auf für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa sowie für die Staaten, die gemäß Absatz 8 der ECOSOC-Resolution 38 (IV) vom 28. März 1947 bei der Wirtschaftskommission für Europa Konsultativstatus haben, und für von souveränen Mitgliedstaaten der ECE gebildete regionale ökonomische Integrationsorganisationen, die Kompetenz haben hinsichtlich der Verhandlung, des Abschlusses und der Anwendung von internationalen Abkommen in bezug auf Angelegenheiten, die von der vorliegenden Konvention erfaßt werden.
2. In Angelegenheiten innerhalb ihrer Kompetenz werden solche regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen in ihrem eigenen Namen die Rechte ausüben und die Verantwortlichkeiten erfüllen, die die vorliegende Konvention deren Mitgliedstaaten gibt. In solchen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, solche Rechte individuell auszuüben.

Ratifikation, Annahme, Bestätigung und Beitritt**Artikel 15**

1. Die vorliegende Konvention unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung.
2. Die vorliegende Konvention steht ab 17. November 1979 den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Staaten und Organisationen zum Beitritt offen.
3. Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der als Depositär fungiert.

Inkrafttreten**Artikel 16**

1. Die vorliegende Konvention tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der vierundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Vertragspartner, der die vorliegende Konvention nach der Hinterlegung der vierundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder bestätigt oder ihr beiträgt, tritt die Konvention am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Vertragspartners in Kraft.

Austritt**Artikel 17**

Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die vorliegende Konvention für einen Vertragspartner in Kraft getreten ist, kann dieser Vertragspartner jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositär aus der Konvention austreten. Der Austritt wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Mitteilung beim Depositär wirksam.

Gültige Texte**Artikel 18**

Das Original der vorliegenden Konvention, deren englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen gültig

sind, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die dazu in gehöriger Weise bevollmächtigten Unterzeichneten die vorliegende Konvention unterzeichnet.

Geschehen zu Genf am dreizehnten November neunzehnhundertneundsiebzig.

CONVENTION ON LONG-RANGE TRANSBOUNDARY AIR POLLUTION**The Parties to the present Convention,**

Determined to promote relations and co-operation in the field of environmental protection,

Aware of the significance of the activities of the United Nations Economic Commission for Europe in strengthening such relations and co-operation, particularly in the field of air pollution including long-range transport of air pollutants,

Recognizing the contribution of the Economic Commission for Europe to the multilateral implementation of the pertinent provisions of the Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe,

Cognizant of the references in the chapter on environment of the Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe calling for co-operation to control air pollution and its effects, including long-range transport of air pollutants, and to the development through international co-operation of an extensive programme for the monitoring and evaluation of long-range transport of air pollutants, starting with sulphur dioxide and with possible extension to other pollutants,

Considering the pertinent provisions of the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, and in particular principle 21, which expresses the common conviction that States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction,

Recognizing the existence of possible adverse effects, in the short and long term, of air pollution including transboundary air pollution,

Concerned that a rise in the level of emissions of air pollutants within the region as forecast may increase such adverse effects,

Recognizing the need to study the implications of the long-range transport of air pollutants and the need to seek solutions for the problems identified,

Affirming their willingness to reinforce active international co-operation to develop appropriate national policies and by means of exchange of information, consultation, research and monitoring, to co-ordinate national action for combating air pollution including long-range transboundary air pollution,

Have agreed as follows:

DEFINITIONS**Article 1**

For the purposes of the present Convention:

(a) "air pollution" means the introduction by man, directly or indirectly, of substances or energy into the air resulting in deleterious effects of such a nature as to endanger human health, harm living resources and ecosystems and material property and impair or interfere with amenities and other legitimate uses of the environment, and "air pollutants" shall be construed accordingly;

(b) "long-range transboundary air pollution" means air pollution whose physical origin is situated wholly or in part within the area under the national jurisdiction of one State and which has adverse effects in the area under the jurisdiction of another State at such a distance that it is not generally possible to distinguish the contribution of individual emission sources or groups of sources.

FUNDAMENTAL PRINCIPLES

Article 2

The Contracting Parties, taking due account of the facts and problems involved, are determined to protect man and his environment against air pollution and shall endeavour to limit and, as far as possible, gradually reduce and prevent air pollution including long-range transboundary air pollution.

Article 3

The Contracting Parties, within the framework of the present Convention, shall by means of exchanges of information, consultation, research and monitoring, develop without undue delay policies and strategies which shall serve as a means of combating the discharge of air pollutants, taking into account efforts already made at national and international levels.

Article 4

The Contracting Parties shall exchange information on and review their policies, scientific activities and technical measures aimed at combating, as far as possible, the discharge of air pollutants which may have adverse effects, thereby contributing to the reduction of air pollution including long-range transboundary air pollution.

Article 5

Consultations shall be held, upon request, at an early stage between, on the one hand, Contracting Parties which are actually affected by or exposed to a significant risk of long-range transboundary air pollution and, on the other hand, Contracting Parties within which and subject to whose jurisdiction a significant contribution to long-range transboundary air pollution originates, or could originate, in connexion with activities carried on or contemplated therein.

AIR QUALITY MANAGEMENT

Article 6

Taking into account articles 2 to 5, the ongoing research, exchange of information and monitoring and the results thereof, the cost and effectiveness of local and other remedies and, in order to combat air pollution, in particular that originating from new or rebuilt installations, each Contracting Party undertakes to develop the best policies and strategies including air quality management systems and, as part of them, control measures compatible with balanced development, in particular by using the best available technology which is economically feasible and low- and non-waste technology.

RESEARCH AND DEVELOPMENT

Article 7

The Contracting Parties, as appropriate to their needs, shall initiate and co-operate in the conduct of research into and/or development of:

(a) existing and proposed technologies for reducing emissions of sulphur compounds and other major air pollutants, including technical and economic feasibility, and environmental consequences;

(b) instrumentation and other techniques for monitoring and measuring emission rates and ambient concentrations of air pollutants;

(c) improved models for a better understanding of the transmission of long-range transboundary air pollutants;

(d) the effects of sulphur compounds and other major air pollutants on human health and the environment, including agriculture, forestry, materials, aquatic and other natural ecosystems and visibility, with a view to establishing a scientific basis for dose/effect relationships designed to protect the environment;

(e) the economic, social and environmental assessment of alternative measures for attaining environmental objectives including the reduction of long-range transboundary air pollution;

(f) education and training programmes related to the environmental aspects of pollution by sulphur compounds and other major air pollutants.

EXCHANGE OF INFORMATION

Article 8

The Contracting Parties, within the framework of the Executive Body referred to in article 10 and bilaterally, shall, in their common interests, exchange available information on:

(a) data on emissions at periods of time to be agreed upon, of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide, coming from grid-units of agreed size; or on the fluxes of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide, across national borders, at distances and at periods of time to be agreed upon;

(b) major changes in national policies and in general industrial development, and their potential impact, which would be likely to cause significant changes in long-range transboundary air pollution;

(c) control technologies for reducing air pollution relevant to long-range transboundary air pollution;

(d) the projected cost of the emission control of sulphur compounds and other major air pollutants on a national scale;

(e) meteorological and physico-chemical data relating to the processes during transmission;

(f) physico-chemical and biological data relating to the effects of long-range transboundary air pollution and the extent of the damage¹ which these data indicate can be attributed to long-range transboundary air pollution;

(g) national, subregional and regional policies and strategies for the control of sulphur compounds and other major air pollutants.

IMPLEMENTATION AND FURTHER DEVELOPMENT OF THE CO-OPERATIVE PROGRAMME FOR THE MONITORING AND EVALUATION OF THE LONG-RANGE TRANSMISSION OF AIR POLLUTANTS IN EUROPE

Article 9

The Contracting Parties stress the need for the implementation of the existing "Co-operative programme for the monitoring and evaluation of the long-range transmission of air pollutants in Europe" (hereinafter referred to as EMEP) and, with regard to the further development of this programme, agree to emphasize:

(a) the desirability of Contracting Parties joining in and fully implementing EMEP which, as a first step, is based on the monitoring of sulphur dioxide and related substances;

(b) the need to use comparable or standardized procedures for monitoring whenever possible;

(c) the desirability of basing the monitoring programme on the framework of both national and international programmes. The establishment of monitoring stations and the collection of data shall be carried out under the national jurisdiction of the country in which the monitoring stations are located;

(d) the desirability of establishing a framework for a co-operative environmental monitoring programme, based on and taking into account present and future national, sub-regional, regional and other international programmes;

(e) the need to exchange data on emissions at periods of time to be agreed upon, of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide, coming from grid-units of agreed size; or on the fluxes of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide, across national borders, at distances and at periods of time to be agreed upon. The method, including the model, used to determine the fluxes, as well as the method, including the model, used to determine the transmission of air pollutants based on the emissions per grid-unit, shall be made available and periodically reviewed, in order to improve the methods and the models;

(f) their willingness to continue the exchange and periodic updating of national data on total emissions of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide;

¹ The present Convention does not contain a rule on State liability as to damage.

(g) the need to provide meteorological and physico-chemical data relating to processes during transmission;

(h) the need to monitor chemical components in other media such as water, soil and vegetation, as well as a similar monitoring programme to record effects on health and environment;

(i) the desirability of extending the national EMEP networks to make them operational for control and surveillance purposes.

EXECUTIVE BODY

Article 10

1. The representatives of the Contracting Parties shall, within the framework of the Senior Advisers to ECE Governments on Environmental Problems, constitute the Executive Body of the present Convention, and shall meet at least annually in that capacity.

2. The Executive Body shall:

(a) review the implementation of the present Convention;

(b) establish, as appropriate, working groups to consider matters related to the implementation and development of the present Convention and to this end to prepare appropriate studies and other documentation and to submit recommendations to be considered by the Executive Body;

(c) fulfil such other functions as may be appropriate under the provisions of the present Convention.

3. The Executive Body shall utilize the Steering Body for the EMEP to play an integral part in the operation of the present Convention, in particular with regard to data collection and scientific co-operation.

4. The Executive Body, in discharging its functions, shall, when it deems appropriate, also make use of information from other relevant international organizations.

SECRETARIAT

Article 11

The Executive Secretary of the Economic Commission for Europe shall carry out, for the Executive Body, the following secretariat functions:

(a) to convene and prepare the meetings of the Executive Body;

(b) to transmit to the Contracting Parties reports and other information received in accordance with the provisions of the present Convention;

(c) to discharge the functions assigned by the Executive Body.

AMENDMENTS TO THE CONVENTION

Article 12

1. Any Contracting Party may propose amendments to the present Convention.

2. The text of proposed amendments shall be submitted in writing to the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe, who shall communicate them to all Contracting Parties. The Executive Body shall discuss proposed amendments at its next annual meeting provided that such proposals have been circulated by the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe to the Contracting Parties at least ninety days in advance.

3. An amendment to the present Convention shall be adopted by consensus of the representatives of the Contracting Parties, and shall enter into force for the Contracting Parties which have accepted it on the ninetieth day after the date on which two-thirds of the Contracting Parties have deposited their instruments of acceptance with the depositary. Thereafter, the amendment shall enter into force for any other Contracting Party on the ninetieth day after the date on which that Contracting Party deposits its instrument of acceptance of the amendment.

SETTLEMENT OF DISPUTES

Article 13

If a dispute arises between two or more Contracting Parties to the present Convention as to the interpretation or applica-

tion of the Convention, they shall seek a solution by negotiation or by any other method of dispute settlement acceptable to the parties to the dispute.

SIGNATURE

Article 14

1. The present Convention shall be open for signature at the United Nations Office at Geneva from 13 to 16 November 1979 on the occasion of the High-level Meeting within the framework of the Economic Commission for Europe on the Protection of the Environment, by the member States of the Economic Commission for Europe as well as States having consultative status with the Economic Commission for Europe, pursuant to paragraph 8 of Economic and Social Council resolution 36 (IV) of 28 March 1947, and by regional economic integration organizations, constituted by sovereign States members of the Economic Commission for Europe, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by the present Convention.

2. In matters within their competence, such regional economic integration organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the responsibilities which the present Convention attributes to their member States. In such cases, the member States of these organizations shall not be entitled to exercise such rights individually.

RATIFICATION, ACCEPTANCE, APPROVAL AND ACCESSION

Article 15

1. The present Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval.

2. The present Convention shall be open for accession as from 17 November 1979 by the States and organizations referred to in article 14, paragraph 1.

3. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who will perform the functions of the depositary.

ENTRY INTO FORCE

Article 16

1. The present Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the twenty-fourth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each Contracting Party which ratifies, accepts or approves the present Convention or accedes thereto after the deposit of the twenty-fourth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such Contracting Party of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

WITHDRAWAL

Article 17

At any time after five years from the date on which the present Convention has come into force with respect to a Contracting Party, that Contracting Party may withdraw from the Convention by giving written notification to the depositary. Any such withdrawal shall take effect on the ninetieth day after the date of its receipt by the depositary.

AUTHENTIC TEXTS

Article 18

The original of the present Convention, of which the English, French and Russian texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Convention.

DONE at Geneva, this thirteenth day of November, one thousand nine hundred and seventy-nine.

**Bekanntmachung
zum Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik
Laos vom 22. September 1982
vom 2. März 1983**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982 (GBl. II Nr. 6 S. 81) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 am 24. Januar 1983 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. März 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik
Laos vom 22. September 1982
vom 2. März 1983**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982 (GBl. II Nr. 6 S. 83) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 am 23. Februar 1983 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. März 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Nicaragua vom 1. April 1980
vom 2. März 1983**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nicaragua vom 1. April 1980 (GBl. II 1981 Nr. 1 S. 18) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 am 21. Januar 1983 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. März 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Mosambik
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts-
und Strafsachen vom 28. August 1981
vom 9. März 1983**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mosambik über Rechtshilfe in Zivil-,

Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 28. August 1981 (GBl. II 1982 Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 61 am 6. März 1983 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. März 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Abkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
vom 28. April 1983**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß die Änderung der Regelung Nr. 3 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens am 20. März 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Der Text der Änderung der Regelung Nr. 3 wird als Regelung Nr. 3 Revision I im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/15 veröffentlicht.

Berlin, den 28. April 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Disherige ergänzende Bekanntmachungen: GBl. II 1978 Nr. 3 S. 32, GBl. II 1979 Nr. 6 S. 80, GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120, GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15, GBl. II 1982 Nr. 4 S. 72

**Mitteilung Nr. 1/1983
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 14. Februar 1983**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1983 Nr. 1 S. 7):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	3. März 1982
Volksrepublik Bulgarien	22. April 1981
Königreich Dänemark	9. Dezember 1982
Deutsche Demokratische Republik ²	26. August 1981
Republik Finnland	19. Januar 1982
Staat Israel ¹	13. August 1981
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	22. Mai 1981
Königreich der Niederlande	15. Juni 1982
Volksrepublik Polen	28. Oktober 1982

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Eine Erklärung zur Konvention wurde abgegeben durch:
zu Artikel
16
Deutsche Demokratische Republik

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	26. Januar 1982
Ungarische Volksrepublik	14. September 1982

Berlin, den 14. Februar 1983

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 2/1983
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 14. Februar 1983**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik vom 18. November 1980 (GBL II 1983 Nr. 1 S. 14):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Königreich Dänemark ¹	15. März 1982
Deutsche Demokratische Republik ¹	25. August 1981
Republik Island	6. Juli 1981
Königreich Norwegen	3. Juli 1981
Königreich Schweden	17. März 1982
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	3. Februar 1982

Berlin, den 14. Februar 1983

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Erklärungen abgegeben.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 14. Februar 1983**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBL II Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBL II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBL II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Volksrepublik Bulgarien ²	8. Februar 1982
Dominikanische Republik ¹	2. September 1982
Republik Guatemala ¹	12. August 1982
Revolutionäre Volksrepublik Guinea	9. August 1982
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	26. Februar 1982

* 1. Ergänzung GBL II 1982 Nr. 2 S. 49

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

	zu Artikel
Volksrepublik Bulgarien	29
Republik Österreich	7, 11
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	29
Sozialistische Republik Vietnam	29

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Volksrepublik Kongo	26. Juli 1982
Republik Österreich ²	31. März 1982
Republik Peru	13. September 1982
Saint Lucia ¹	8. Oktober 1982
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ²	16. Februar 1982
Sozialistische Republik Vietnam ²	17. Februar 1982

Berlin, den 14. Februar 1983

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 3/1983
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 21. März 1983**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 (GBL II 1983 Nr. 2 S. 25):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde
Königreich Belgien	15. Juli 1982
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	13. Juni 1980
Volksrepublik Bulgarien	9. Juni 1981
Bundesrepublik Deutschland ¹	15. Juli 1982
Königreich Dänemark	18. Juni 1982
Deutsche Demokratische Republik	7. Juni 1982
Republik Finnland	15. April 1981
Französische Republik	3. November 1981
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ¹	15. Juli 1982
Irland	15. Juli 1982
Italienische Republik	15. Juli 1982
Kanada	15. Dezember 1981
Großherzogtum Luxemburg	15. Juli 1982
Königreich der Niederlande	15. Juli 1982
Königreich Norwegen	13. Februar 1981
Republik Österreich	16. Dezember 1982
Portugiesische Republik	29. September 1980
Königreich Schweden	12. Februar 1981
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	22. Mai 1980
Spanien	15. Juni 1982
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	5. Juni 1980
Ungarische Volksrepublik	23. September 1980
Vereinigte Staaten von Amerika	30. November 1981
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	15. Juli 1982

Berlin, den 21. März 1983

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Erklärungen abgegeben.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 9 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr. Einzelbestellungen beim Zentral-Vertrieb Erfurt, 50119 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 14. Juli 1983	Teil II Nr. 3
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 83	Fünfte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	33
28. 4. 83	Bekanntmachung zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 3. Dezember 1972	34
16. 5. 83	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 16. Oktober 1982	38
5. 6. 83	I. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	48

**Fünfte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 28. April 1983**

In der Anlage 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. Oktober 1982 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. April 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Vierte Bekanntmachung vom 18. Januar 1982 (GBl. II Nr. 1 S. 16)

(Übersetzung)

**Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)
vom 14. November 1975
Änderungen der Anlage 6 der Konvention**

- Die bestehende Erläuterung 2.3.6. a) ist neu zu nummerieren und in 2.3.6. a)–1 zu verändern.
Nach 2.3.6. a)–1 ist eine neue Erläuterung einzufügen, die wie folgt lautet:
„2.3.6. a)–2 Absatz 6 Buchstabe a) – Fahrzeuge mit drehbaren Befestigungsringen

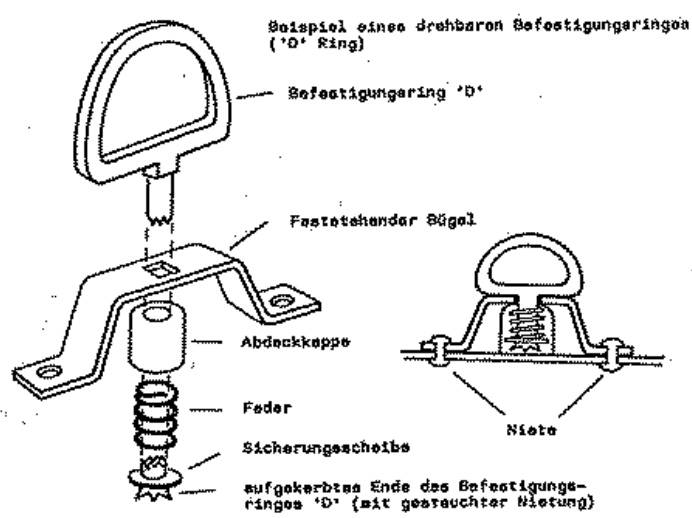
Drehbare Befestigungsringe aus Metall, die sich jeweils in einem am Fahrzeug befestigten Bügel drehen, sind für die Zwecke dieses Absatzes zulässig (siehe Zeichnung 2 a dieser Anlage) sofern

- jeder Bügel so am Fahrzeug befestigt ist, daß er nicht entfernt und wieder angebracht werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen,
- die Feder unter jedem Bügel durch eine Metallabdeckkappe völlig verdeckt ist.“

In Anlage 6 ist eine neue Zeichnung 2 a nach der Zeichnung 2 einzufügen.

- Im bestehenden Wortlaut der Erläuterung 2.3.9. ist für „von sechs Litzen ... umwunden“ die neue Fassung „von mindestens vier Litzen ... umwunden“ einzusetzen.

Zeichnung 2 a



**Customs Convention
on the International Transport
of Goods under Cover of TIR Carnets (TIR Convention)
done on 14 November 1975**

Amendments to Annex 6 to the Convention

1. Renumber existing explanatory note No. 2.3.6.(a) to 2.3.6.(a)-1.

Insert a new explanatory note after No. 2.3.6.(a)-1 to read as follows:

"2.3.6.(a)-2 Subparagraph 6 (a) — Vehicles with swivel rings

Metal swivel rings, each of which rotates in a metal bracket fixed to the vehicle are acceptable for the purpose of this paragraph (see sketch No. 2a appended to this Annex) provided that:

- (a) each bracket is affixed to the vehicle in such a manner that it cannot be removed and replaced without leaving obvious traces;
- (b) the spring under each bracket is completely enclosed by a bell-shaped metal cover."

Insert a new sketch No. 2a after sketch No. 2.

2. For the phrase "surrounded by six strands" in the existing text of the explanatory note No. 2.3.9, substitute "surrounded by at least four strands".

**Bekanntmachung
zur Zollkonvention
über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972
vom 28. April 1983**

In den Anlagen 4 und 6 der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 2 S. 25) sind in Übereinstimmung mit dem in Artikel 22 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 8. März 1983 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. April 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Zollkonvention
über Container, 1972,
vom 2. Dezember 1972**

Änderungen der Anlagen 4 und 6 der Konvention

1. **Anlage 4 Artikel 4 Ziffer 3.**

Der zweite Satz erhält auf Grund einer Einfügung folgende Fassung:

„Diese Nähte müssen der den vorliegenden Bestimmungen beigefügten Zeichnung Nr. 1 entsprechen; ist dies jedoch

bei einigen Teilen der Plane (wie hintere Umschläge und verstärkte Ecken) nicht möglich, die Stücke auf diese Weise zusammenzufügen, genügt es, wenn der Rand des oberen Teils der Plane umgeschlagen wird und die Stücke gemäß der den vorliegenden Bestimmungen beigefügten Zeichnungen Nr. 2 und 2 a vernäht werden.“

In Anlage 4 ist eine neue Zeichnung Nr. 2 a einzufügen.

2. **Anlage 4 Artikel 4 Ziffer 5.**

Der letzte Satz ist zu ändern und erhält folgende Fassung:

„Ausbesserungen von Planen aus kunststoffbeschichtetem Gewebe können auch nach dem in Absatz 4 beschriebenen Verfahren ausgeführt werden, doch ist in diesem Falle der Flicker auf der Innenseite einzusetzen und das Band auf beiden Seiten der Plane anzubringen.“

3. **Anlage 4 Artikel 4 Ziffer 7.**

Der Wortlaut der Ziffer 7. erhält auf Grund einer Einfügung folgende Fassung:

„Der Abstand zwischen den Ringen und den Ösen darf nicht mehr als 200 mm betragen. Zwischen den Ringen und den Ösen an jeder Seite des Pfostens kann der Abstand jedoch größer sein, wenn die Konstruktion des Containers und der Plane so gestaltet ist, um jeden Zutritt zum Inneren des Containers zu verhindern; er darf aber 300 mm nicht übersteigen. Die Ösen müssen verstärkt sein.“

4. **Anlage 6 Erläuterungen 4.2.1. a)-1**

Der letzte Satz des Buchstaben a) erhält auf Grund einer Einfügung folgende Fassung:

„Ungeachtet des oben Dargelegten, kann der Boden der Container mit selbstschneidenden Schrauben, mit Sprengnieten oder eingeschossenen Bolzen oder pneumatisch eingetriebenen Stiften festgemacht werden, die innen angebracht werden und im rechten Winkel durch den Boden und die darunterliegenden Metallträger hindurchgehen, vorausgesetzt, daß mit Ausnahme der selbstschneidenden Schrauben einige ihrer Enden mit dem äußeren Teil der Träger bündig abschließen oder dort aufgeschweißt sind.“

5. **Anlage 6 Erläuterungen 4.2.1. b)-1**

In die Erläuterung 4.2.1. b)-1 ist ein neuer Buchstabe c) einzufügen, der wie folgt lautet:

„Nur bei wärmeisolierten Containern können ausnahmsweise das Zollverschlusssystem, die Scharniere und die anderen Teile, deren Entfernung den Zugang zum Inneren des Containers oder zu etwaigen Verstecken gestatten würde, an den Türen solcher Container mit Bolzen oder Schrauben befestigt sein, die von außen angebracht werden, aber sonst den Bedingungen des Buchstaben a) der Erläuterung 4.2.1. a)-1 nicht entsprechen, vorausgesetzt, daß

- i) das Ende der Bolzen oder Schrauben in einer mit Gewinde versehenen Platte oder einer ähnlichen hinter der Außenwand der Tür befestigten Vorrichtung verankert ist, und
- ii) die Köpfe dieser Bolzen oder Schrauben in ausreichender Zahl mit dem Zollverschlusssystem, den Scharnieren usw. so verschweißt sind, daß sie vollständig entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen (siehe Zeichnung Nr. 4 der Anlage).

Der Ausdruck „wärmeisolierter Container“ umfaßt Container mit Kühl- oder Wärmeanlage.“

Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben d) beziehungsweise e).

In Anlage 6 ist eine neue Zeichnung Nr. 4 einzufügen.

6. Anlage 6 Erläuterungen 4.2.1. c)—1

In die Erläuterung 4.2.1. c)—1 ist ein neuer Buchstabe e) aufzunehmen, der wie folgt lautet:

„Gleichartige Vorrichtungen aus anderem Material als Metall sind zulässig, wenn die Loch- oder Maschenweite den festgesetzten Maßen entspricht und das verwendete Material genügend widerstandsfähig ist, damit die Löcher bzw. die Maschen ohne sichtbaren Schaden nicht wesentlich vergrößert werden können. Ferner darf die Lüftungsvorrichtung nicht ersetzt werden können, wenn nur von einer Seite der Plane aus Zugang besteht.“

7. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.6. a)—2 ist hinzuzufügen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 6 Buchstabe a) i) — mit Planen versehene Container mit Gleitringen

4.4.6. a)—2 Befestigungsringe aus Metall, die über die an Containern angebrachten Metallstangen gleiten, sind für die Zwecke dieser Ziffer zulässig (siehe Zeichnung Nr. 5 dieser Anlage) sofern:

- die Stangen in Abständen von nicht mehr als 60 cm am Container befestigt sind, und zwar so, daß sie nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen,
- die Ringe aus einer Doppelschleife bestehen oder mit einem Mittelsteg versehen und in einem Stück ohne Schweißung hergestellt sind,
- die Plane am Container in einer Weise befestigt ist, die genau der in Artikel 1 Buchstabe a) der Anlage 4 dieser Konvention festgelegten Bedingung entspricht.“

Eine neue Zeichnung Nr. 5 ist in die Anlage 6 aufzunehmen.

8. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.6. b)—1 ist aufzunehmen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 6 Buchstabe b) — Bleibend befestigte Planen

4.4.6. b)—1 Ist ein Rand oder sind mehrere Ränder der Plane auf Dauer am Container befestigt, so muß die Plane mit einem Band aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gehalten werden, wobei das Band durch Verbindungsstelle, die den Bedingungen des Buchstaben a) der Erläuterung 4.2.1. a)—1 dieser Anlage entsprechen, mit dem Container verbunden ist.“

9. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.7.—1 ist aufzunehmen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 7 — Zwischenraum zwischen den Ringen und zwischen den Ösen

4.4.7.—1 An den Pfosten sind die Zwischenräume, die 200 mm übersteigen, jedoch nicht mehr als 300 mm betragen, vertretbar, wenn die Ringe an den Seitenplanken versetzt und die Ösen oval und so klein sind, daß sie genau in die Ringe passen.“

10. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.10. a)—1 ist hinzuzufügen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 10 Buchstabe a) — Spannüberfall bei Planen

4.4.10. a)—1 Bei vielen Containern hat die Plane an der Außenseite einen horizontalen Überfall mit Ösen, der sich entlang der Seitenwand des Containers erstreckt. Dieser Überfall, der als Spannüberfall bezeichnet wird, ermöglicht es, die Plane mit Seilen oder ähnlichen Vorrichtungen zu spannen. Diese Überfälle sind dazu benutzt worden, um horizontale Einschnitte

in die Plane zu verbergen, durch die man sich widerrechtlich Zugang zu den im Container beförderten Waren verschafft hat. Es wird deshalb empfohlen, die Verwendung von Überfällen dieser Art nicht zuzulassen. Statt dessen lassen sich insbesondere folgende Vorrichtungen verwenden:

- Spannüberfälle ähnlicher Art, die an der Innenseite der Plane befestigt werden, oder
- kleine einzelne Überfälle mit je einer Öse, die an der Außenseite der Plane befestigt werden, und zwar in Abständen, die ein zufriedenstellendes Spannen der Plane gewährleisten.

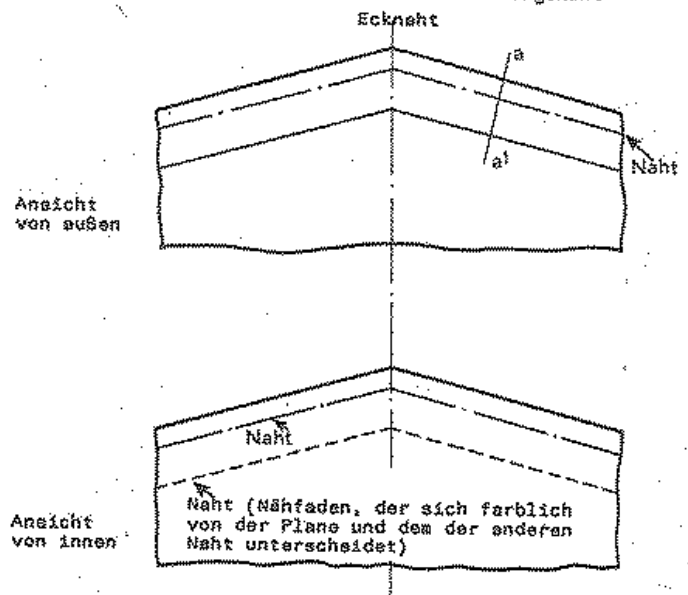
In gewissen Fällen läßt sich die Verwendung von Spannüberfällen bei Planen auch ganz vermeiden.“

11. Anlage 6 Erläuterungen 4.4.10. c)—1 b)

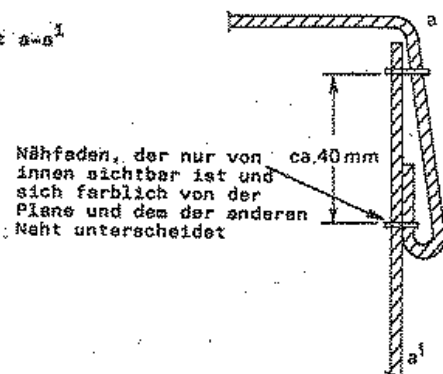
Der vorliegende Wortlaut ist durch folgenden zu ersetzen:

„Nichtdehbare Spinnstoffwaren, einschließlich plaststoff- oder gummibeschichteter Gewebe, sofern sie nach Durchtrennung nicht wieder zusammengeschweißt oder zusammengefügt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Außerdem muß der Kunststoffüberzug der Riemen durchsichtig und an der Oberfläche glatt sein.“

Anlage 4
Zeichnung Nr. 2 a
Plane aus mehreren Stücken zusammengenäht



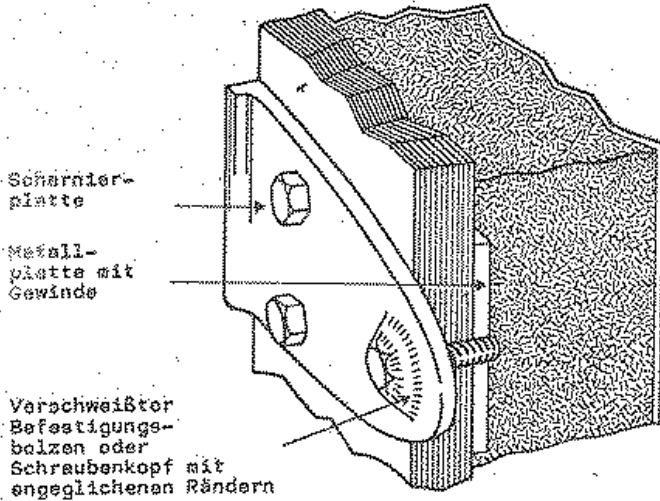
Schnitt a-a



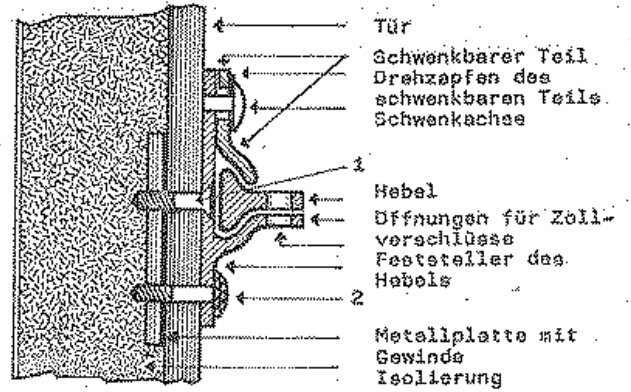
Anlage 6

Zeichnung Nr. 4

Scharniere und Zollverschlußsystem für Türen wärmeisolierter Container



Scharnier



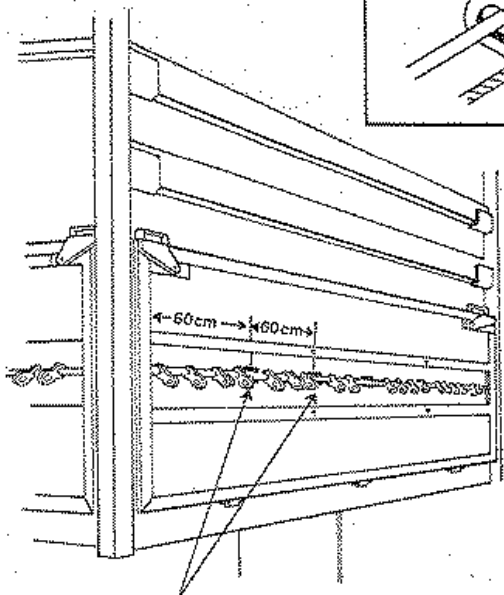
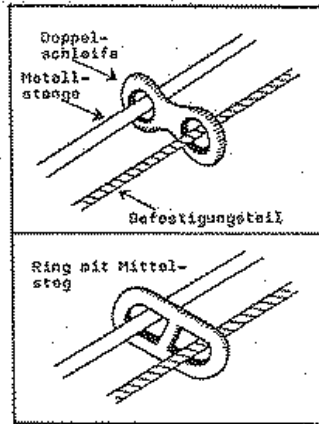
- 1 Befestigungsschraubenkopf mit durch den Schweißvorgang angeglichenen Rändern, bei verschlossener Tür unzugänglich
- 2 Befestigungsbolzen oder -schraubenkopf mit den durch den Schweißvorgang angeglichenen Rändern

Zollverschlußsystem

Anlage 5

Zeichnung Nr. 5

Container mit Planen und Gleiträngen



Befestigungspunkte der Stange

**Customs Convention on Containers, 1972
done on 2 December 1972**

Amendments to Annexes 4 and 6 to the Convention

1. Annex 4. Article 4. Paragraph 3.

Amend the second sentence to read as follows:

"These seams shall be made as shown in sketch No. 1 appended to these Regulations; however, where in the case of certain parts of the sheet (such as flaps and reinforced corners) it is not possible to assemble the pieces in that way, it shall be sufficient to fold the edge of the top section and make the seams as shown in sketches Nos. 2 or 2 (a) appended to these Regulations."

Insert a new sketch No. 2 (a) in Annex 4.

2. Annex 4. Article 4. Paragraph 5.

Amend the last sentence to read as follows:

"Sheets of plastic-covered cloth may alternatively be repaired in accordance with the method described in paragraph 4 of this Article, but in that case the plastic band must be affixed to both sides of the sheet, the patch being fitted on the inside of the sheet."

3. Annex 4. Article 4. Paragraph 7.

Replace the text of paragraph 7 by the following text:

"The intervals between the rings and the intervals between the eyelets shall not exceed 200 mm. The intervals may however be greater but shall not exceed 300 mm between rings and eyelets on either side of the upright if the construction of the container and the sheet is such as to prevent all access to the interior of the container. The eyelets shall be reinforced."

4. Annex 6. Explanatory Note 4.2.1.(a)—1.

Amend the last sentence of subparagraph (a) to read as follows:

"Notwithstanding the above, container floors may be secured by means of self-tapping screws, self-drilling rivets or rivets inserted by means of an explosive charge or pins inserted pneumatically, when placed from inside and passing at right-angles through the floor and the metallic cross-pieces underneath, on condition, except in the case of self-tapping screws, that some of their ends be flush with the level of the outside part of the cross-piece or be welded on to it."

5. Annex 6. Explanatory Note 4.2.1.(b)—1.

Add a new subparagraph (c) to the Explanatory Note 4.2.1.(b)—1 as follows:

"Exceptionally, in the case of insulated containers only, the Customs sealing device, the hinges and any fittings, the removal of which would give access to the interior of the container or to spaces in which goods could be concealed, may be fixed to the doors of such containers by means of set bolts or set screws which are inserted from the outside but which do not otherwise meet the requirements of subparagraph (a) of the Explanatory Note to Annex 4, Article 2, paragraph 1 (a) on condition that:

- (i) the tails of the set bolts or set screws are fixed into a tapping plate or similar device fitted behind the outer layer or layers of the door structure; and
- (ii) the heads of an appropriate number of set bolts or set screws are so welded to the Customs sealing device, hinges, etc., that they are completely deformed and that the set bolts or set screws cannot be removed without leaving visible signs of tampering (see sketch No. 4 to this Annex).

The term "insulated container" is to be taken to include refrigerated and isothermic containers."

The present subparagraphs (c) and (d) will become subparagraphs (d) and (e) respectively.

Insert a new sketch No. 4 in Annex 6.

6. Annex 6. Explanatory Note 4.2.1.(c)—1.

Add a new subparagraph (e) to the Explanatory Note 4.2.1.(c)—1. as follows:

"Identical non-metal devices may be allowed provided that the holes are of the requisite dimensions and the material used is strong enough to prevent the holes from being substantially enlarged without visible damage. In addition, it must be impossible to replace the ventilation device by working from one side of the sheet only."

7. Annex 6.

Add a new Explanatory Note 4.4.6.(a)—2. as follows:

"Subparagraph 6. (a) (i) — Sheeted containers with sliding rings

4.4.6.(a)—2 Metal securing rings sliding on metal bars fixed to the containers are acceptable for the purposes of this paragraph (see sketch No. 5 appended to this Annex) provided that:

- (a) the bars are affixed to the container at maximum spacings of 60 cm and in such a manner that they cannot be removed and replaced without leaving obvious traces;
- (b) the rings are made with a double hoop or equipped with a central bar and made in one piece without the use of welding; and
- (c) the sheet is fixed to the container in strict compliance with the conditions set forth in Annex 4, Article 1 (a) of this Convention."

Insert a new sketch No. 5 in Annex 6.

8. Annex 6.

Add a new Explanatory Note 4.4.6.(b)—1. as follows:

"Subparagraph 6. (b) — Permanently secured sheets

4.4.6.(b)—1 Where one or more edges of the sheet are permanently attached to the body of the container, the sheet shall be held in place by one or more strips of metal or other suitable material secured to the body of the container by joining devices meeting the requirements of subparagraph (a) of Note 4.2.1.(a)—1 of this Annex."

9. Annex 6.

Add a new Explanatory Note 4.4.7.—1. as follows:

"Paragraph 7 — Intervals between the rings and between the eyelets

4.4.7.—1 Intervals exceeding 200 mm but not exceeding 300 mm are acceptable over the uprights if the rings are recessed in the side boards and the eyelets are oval and so small that they can just pass over the rings."

10. Annex 6.

Add a new Explanatory Note 4.4.10.(a)—1. as follows:

"Subparagraph 10. (a) — Sheet-tensioning flaps

4.4.10.(a)—1 The sheets of many containers are provided on the outside with a horizontal flap pierced by eyelets running along the length of the side of the container. Such flaps, known as tensioning flaps, are used to tighten the sheet by means of tensioning cords or similar devices. Such flaps have been used to conceal horizontal slits made in the sheets giving improper access to the goods carried in the container. It is there-

fore recommended that the use of flaps of this type should not be allowed. The following devices may be used instead:

- (a) tensioning flaps of similar design fixed on the inside of the sheet; or
- (b) small individual flaps each pierced by one eyelet secured to the outside surface of the sheet and spaced at such distances as will permit an adequate tensioning of the sheet.

Alternatively, it may be possible in certain cases to avoid the use of tensioning flaps on sheets."

11. Annex 6. Explanatory Note 4.4.16.(c)-1 (b).

Replace the present text by the following:

"non-tensile textile materials including plastic-covered or rubberized cloth, provided that such materials cannot after severance be welded or reconstituted without leaving obvious traces. Furthermore, the plastic material used to cover thongs shall be transparent and smooth-surfaced."

Bekanntmachung zum Abkommen

zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Zypern
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen vom 16. Oktober 1982
vom 16. Mai 1983

Am 16. Oktober 1982 wurde in Nikosia das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 9. Februar 1983 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1983

Der Leiter
des Sekretariates des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

(Übersetzung)

Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Zypern
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Zypern haben, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen

beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden.

(3) Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

a) In der Deutschen Demokratischen Republik:

- Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe
- Einkommenssteuer
- Körperschaftssteuer
- Steuer für handwerkliche, landwirtschaftliche oder Handelstätigkeit
- Gewerbesteuer
- Lohnsteuer
- Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit
- Steuer für Einnahmen aus Lizenzen
- Steuer für Grundbesitz
- Kapitalertragssteuer
- Vermögenssteuer;

b) In der Republik Zypern:

- Einkommenssteuer
- Sonderabgabe
- Kapitalertragssteuer
- Steuer für unbewegliches Vermögen.

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Definitionen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Zypern;
- b) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- c) bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“
 - aa) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen;

bb) in bezug auf die Republik Zypern auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Republik Zypern deren Staatsbürgerschaft besitzen;

d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen, die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten errichtet oder registriert worden sind;

e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“ je nach dem Zusammenhang ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

f) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“

aa) in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen;

bb) in der Republik Zypern der Minister der Finanzen oder sein bevollmächtigter Vertreter;

g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

h) umfaßt der Begriff „Gewinn aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen“ auch die Frachteinahmen sowie die Einnahmen aus Personenbeförderung.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes ihrer Geschäftsleitung steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

b) Kann nicht bestimmt werden, zu welchem Vertragsstaat die Person die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie sich überwiegend aufhält.

c) Hält sich die Person sowohl in dem einen als auch in dem anderen Vertragsstaat oder in keinem der Vertragsstaaten auf, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt.

d) Besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten; so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem

Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

a) einen Ort der Leitung

b) eine Zweigniederlassung

c) eine Geschäftsstelle

d) eine Fabrikationsstätte

e) eine Werkstatt

f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen und

g) einen landwirtschaftlichen Betrieb.

(3) Als Betriebsstätte gelten nicht:

a) eine Bauausführung oder Montage, die in einem Zeitraum ausgeführt wird, der 12 Monate nicht überschreitet, einschließlich der Kontrolle über den Bau eines Objektes oder einer Montagestelle. Wenn solche Arbeiten in Übereinstimmung mit den Programmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit geleistet werden, können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten diesen Zeitraum von 12 Monaten jedoch in den Fällen verlängern, in denen sie es für notwendig erachten;

b) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

d) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen Waren oder Güter einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben;

g) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben b) bis f) genannten Tätigkeiten auszuüben.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(5) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat,

weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Besteuerung des Einkommens

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

Artikel 7

Gewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(3) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Waren oder Gütern für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(4) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Das gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstätte.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewinne, die von ständigen Vertretungen der Seeverkehrs- oder Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat erzielt werden.

Artikel 9

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, können nur in dem anderen Staate besteuert werden.

(2) Im Falle der Republik Zypern werden jedoch die Dividenden, die eine in der Republik Zypern ansässige Gesellschaft an eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person zahlt, in der Republik Zypern von jeder Steuer befreit, die neben der für Gewinne oder Einkünfte der Gesellschaft zu berechnenden Steuer auf Dividenden erhoben werden kann.

Artikel 10

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 oder Artikel 12 anzuwenden.

(3) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst oder eine in seinem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

Artikel 11

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer, technischer, technologischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(3) Der Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 oder Artikel 12 anzuwenden.

Artikel 12

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugeordnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 13

Arbeitseinkünfte

(1) Löhne, Gehälter und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung einer Tätigkeit auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates erhält und die in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Artikels und anderen Artikeln dieses Abkommens nicht von der Steuer befreit sind, sind in dem anderen Staat nicht steuerpflichtig:

- wenn sich die obenerwähnte Person in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage in einem Kalenderjahr aufhält.
Im Falle technischer Spezialisten beträgt dieser Zeitraum 365 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren;
- wenn diese Löhne, Gehälter und Vergütungen von oder im Namen einer Person gezahlt werden, die nicht in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 sind die folgenden Einkünfte natürlicher Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, in dem anderen Vertragsstaat nicht steuerpflichtig:

- a) Einkünfte in Form von Gehältern oder Löhnen für Arbeitsleistungen in dem anderen Vertragsstaat in Zusammenhang mit Bau- und Montageprojekten, deren Gewinne entsprechend Artikel 5, Absatz 3, dieses Abkommens von der Besteuerung im anderen Staat befreit sind.
- b) Vergütungen für Personen aus der Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- c) Journalisten und Korrespondenten eines Vertragsstaates, die zur Arbeitsausübung in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, unterliegen mit ihren Einkünften der Besteuerung nur im Entsendestaat.

Artikel 14

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 15

Künstler

Ungeachtet der Artikel 12 und 13 können die Einkünfte der Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker aus öffentlichen Veranstaltungen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Wenn diese Einkünfte von Personen oder Ensembles aus Tätigkeiten im Rahmen des von den Vertragsstaaten auf bilateraler oder multilateraler Grundlage vereinbarten Kulturaustausches bezogen werden, können sie nur in dem Staat besteuert werden, in dem die Personen ansässig sind.

Artikel 16

Staatsangestellte

Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für ihre Arbeit in staatlichen Organen oder Einrichtungen dieses Vertragsstaates in Ausübung von Funktionen mit staatlichem Charakter auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates erhält – vorausgesetzt, daß diese als solche nach den Gesetzen des erstgenannten Vertragsstaates anerkannt werden – sind in dem anderen Staat nicht steuerpflichtig.

Artikel 17

Ruhegehälter

Ruhegehälter und andere ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für eine frühere Tätigkeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 18

Studenten

Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zu seiner Ausbildung aufhält und der unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 19

Professoren, Lehrer und Forscher

Vergütungen, die ein Professor, Lehrer oder Forscher für eine zeitweilig im anderen Vertragsstaat ausgeübte Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer Universität, einem Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung erhält, können nur im Entsendestaat besteuert werden, sofern sich diese Personen im anderen Vertragsstaat auf Einladung von staatlichen Organen oder Einrichtungen und im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen aufhalten.

Artikel 20

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne von Artikel 6, Absatz 2, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer

festen Einrichtung gehört, die für die Ausübung einer selbständigen Arbeit genutzt wird, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 21

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne von Artikel 6, Absatz 2, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens im Sinne von Artikel 20, Absatz 3, werden jedoch nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem entsprechend dem genannten Artikel dieses bewegliche Vermögen steuerpflichtig ist.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Wenn Einkünfte, die aus einem der Vertragsstaaten stammen, in beiden Vertragsstaaten steuerpflichtig sind, wird entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Steuerleichterung in bezug auf die Steuer gewährt, die solchen Einkünften zuzurechnen ist.

Artikel 23

Gleichbehandlung

(1) Personen eines Vertragsstaates im Sinne des Artikels 3 dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein, als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen rechtlich geregelte Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er den auf seinem Territorium ansässigen Personen gewährt.

(3) Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ihr Anliegen der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwände für begründet, so wird sie sich bemühen, das Anliegen durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, auftretende Fragen bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die im Abkommen nicht vereinbart sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen, um eine Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze herbeizuführen. Sofern anderweitig keine Übereinstimmung zu offenen Fragen zu erreichen ist, kann eine Kommission gebildet werden, die paritätisch aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht und auf Antrag eines Vertragsstaates zusammentritt.

Artikel 25

Austausch von Informationen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind und insbesondere das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten bezüglich der unter das Abkommen fallenden Steuern betreffen. Die ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur dem Personenkreis zugänglich zu machen, der mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern beauftragt ist.

Artikel 26

Diplomaten und konsularische Mitarbeiter

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder aufgrund spezieller Vereinbarungen zustehen.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch von Noten, in denen die Bestätigung bzw. Ratifizierung des Abkommens gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die jedes Jahr, beginnend am oder nach dem 1. Januar 1983, erhoben werden.

Artikel 28

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen. Nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

In diesem Fall ist das Abkommen auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern für den Veranlagungszeitraum nach der Kündigung nicht mehr anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Nikosia am 16. Oktober 1982 in zwei Originalen in englischer Sprache.

Für die
Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
Oskar Fischer

Für die Regierung
der Republik Zypern
N. A. Rolandis

**Convention
between the Government
of the German Democratic Republic
and the Government of the Republic of Cyprus
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital**

Desirous of promoting the economic cooperation between the two States through a Convention for the Avoidance of Double Taxation, the Government of the German Democratic Republic and the Government of the Republic of Cyprus have agreed as follows:

Article 1

Personal Scope

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

1. This Convention shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State or of

its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital.

3. The existing taxes to which the Convention shall apply are:

a) In the German Democratic Republic:

- Revenue transfer by public enterprises
- Income tax
- Corporate income tax
- Taxes on handicraft, agricultural or commercial activities
- Trade tax
- Tax on wages
- Tax on income from a free-lance activity
- Royalties
- Real estate tax
- Capital-gains tax
- Property tax.

b) In the Republic of Cyprus:

- Income tax
- Special contribution
- Capital-gains tax
- Immovable property tax.

4. This Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature of this Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify to each other any significant changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 3

General Definitions

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:

- a) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the German Democratic Republic and the Republic of Cyprus, as the context requires;
- b) the term "person" includes an individual, a company and any other body of persons;
- c) the term "national" means
 - (i) in regard to the German Democratic Republic all individuals who, under the laws of the German Democratic Republic, are nationals thereof,
 - (ii) in regard to the Republic of Cyprus, all individuals who, under the laws of the Republic of Cyprus, are nationals thereof;
- d) the term "company" means any body corporate, which has been set up or registered under the law of one of the Contracting States;
- e) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean, respectively, an enterprise carried on by a resident

of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

- f) the term "competent authority" means
- (i) in regard to the German Democratic Republic the Ministry of Finance,
 - (ii) in regard to the Republic of Cyprus the Minister of Finance or his authorized representative;
- g) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise which has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;
- h) the term "gains from the operation of a ship or aircraft" also includes income derived from the transportation of goods and the carriage of persons.
2. As regards the application of the Convention by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that State concerning the taxes to which the Convention applies.

Article 4

Resident

1. For the purposes of this Convention, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, habitual abode or place of management.
2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:
 - a) he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closer.
 - b) if the Contracting State with which his personal and economic relations are closer cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has his predominant abode.
 - c) if he resides in both of the Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State of which he is a national.
 - d) if he is a national of both Contracting States, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.
3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of effective management is situated.

Article 5

Permanent Establishment

1. For the purposes of this Convention, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" includes especially:
 - a) a place of management,
 - b) a branch,
 - c) an office,
 - d) a factory,
 - e) a workshop,
 - f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources, and
 - g) an agricultural enterprise.

3. The term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- a) a building site or construction or installation or assembly project performed during a period of time not exceeding twelve months, including the performance of control over the construction of an object or of any assembly works. In cases where such works are performed in accordance with the programmes of intergovernmental co-operation, the competent authorities of the Contracting States may, however, by mutual agreement extend the twelve-month period in cases when they deem it necessary;
- b) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- d) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, providing information, carrying on scientific research or other similar activities for the enterprise;
- g) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on any combination of activities mentioned in subparagraphs b) to f).

4. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person—other than an agent of an independent status to whom paragraph 3 applies—is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 3 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

5. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

6. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company

which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company or permanent establishment of the other.

Taxation of Income

Article 6

Income from Immovable Property

1. Income from immovable property shall be taxed in the Contracting State in which that property is situated.
2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. Ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

Article 7

Profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State, unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.
2. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.
3. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of merchandise or goods for the enterprise.
4. For the purpose of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.
5. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

Shipping and Air Transport

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated. This shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.
2. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits obtained by the permanent representation of shipping or air transport enterprises of a Contracting State in the other Contracting State.

Article 9

Dividends

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State may be taxed only in that other State.
2. In the case of the Republic of Cyprus, however, dividends paid by a company which is a resident of the Republic of Cyprus to a resident of the German Democratic Republic shall be exempt from any tax in the Republic of Cyprus which may be chargeable on dividends in addition to the tax chargeable on the profits or income of the company.

Article 10

Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed only in that other State.
2. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 12, as the case may be, shall apply.
3. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself or a resident of that State. Where however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

Article 11

Royalties

1. Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.
2. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work, including cinematograph films, any patent, trademark, design or model, plan, formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial, technical, technological or scientific experience.
3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State, in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the rights or property in respect of which the royalties are paid are effectively

connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 12, as the case may be, shall apply.

Article 12

Independent Personal Services

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other similar activities of an independent character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base the income may be taxed in the other Contracting State but only so much of it as is attributable to that fixed base.
2. The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 13

Income of Individuals

1. Wages, salaries and other similar remunerations of an individual resident in a Contracting State received for performing activity on the territory of the other Contracting State and not exempt from taxation in accordance with paragraph 2 of this Article and other articles of this Convention, shall not be liable to taxation in that other State:

if the above-mentioned person is present therein during a period or periods not exceeding in aggregate 183 days in a calendar year and, in the case of technical specialists - 365 days in two consecutive calendar years;

if these wages, salaries and remunerations are paid by, or on behalf of, a person who is not a resident of that other Contracting State.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, the following categories of income of individuals resident in a Contracting State shall not be liable to taxation in the other Contracting State;
 - a) Income in the form of salary or wages in respect of work done in the other Contracting State connected with a construction or assembly project wherefrom the profits are exempt from taxation in that other State in accordance with paragraph 3 of Article 5 of this Convention;
 - b) Remuneration for work on board of a ship or aircraft in international traffic shall be taxed in the Contracting State, in which the place of effective management of the enterprise is situated;
 - c) The income of journalists and correspondents of a Contracting State sent to the other Contracting State for the exercise of their work shall be taxable only in the sending State.

Article 14

Directors' Fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company, which is a resident of the other Contracting State, may be taxed only in that other State.

Article 15

Artistes

Notwithstanding the provisions of Articles 12 and 13 income derived by theatre, motion picture, radio or television artistes and musicians from public performances may be taxed in the Contracting State in which such activities are exercised.

Provided that income derived by individuals or groups of persons from activities exercised in the framework of cultural exchanges agreed between the Contracting States on a bilateral or multilateral basis, may only be taxed in the State of which they are residents.

Article 16

Government Employees

Salaries, wages and other similar remuneration of a resident of a Contracting State in respect of work in government agencies or establishments of this Contracting State in the discharge of functions of a governmental character, in the territory of the other Contracting State, provided they are recognized as such under the laws of the first-mentioned Contracting State, shall not be liable to taxation in the other State.

Article 17

Pensions

Pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past activities shall be taxable only in that State.

Article 18

Students

Payments which a student or business apprentice who is present in a Contracting State solely for the purpose of his education or training and who is or was immediately before such visit a resident of the other Contracting State received for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in the first-mentioned Contracting State provided that such payments are made to him from sources outside that State.

Article 19

Professors, Teachers and Researchers

Remuneration derived by a professor, teacher or researcher for teaching or research activity temporarily exercised at a university, an institution or other scientific establishment of the other Contracting State may be taxed only in the sending State, provided that these persons are present in the other Contracting State at the invitation of government agencies or institutions and within the framework of inter-governmental arrangements.

Article 20

Capital

1. Capital represented by immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such immovable property is situated.
2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment

of an enterprise or by movable property pertaining to a fixed base used for the purpose of performing independent personal services may be taxed in that Contracting State in which the permanent establishment or the fixed base is situated.

3. Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.
4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that Contracting State.

Article 21

Capital Gains

1. Gains from alienation of immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such immovable property is situated.
2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State. However, gains from the alienation of movable property of the kind referred to in paragraph 3 of Article 20 shall be taxable only in the Contracting State in which such movable property is taxable according to the said Article.
3. Gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1 and 2, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 22

Elimination of Double Taxation

Where income derived from one of the Contracting States is subject to tax in both Contracting States, relief from tax attributable to such income shall be given in accordance with the domestic laws and regulations of the Contracting States.

Article 23

Non-Discrimination

1. Persons of a Contracting State as defined under Article 3 shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which persons of that other State in the same circumstances are or may be subjected.
2. The taxation of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in the other Contracting State than the taxation levied on enterprises of that other Contracting State carrying on the

same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State legally fixed personal allowances, reliefs and reductions which it grants to its own residents.

3. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

Article 24

Mutual Agreement Procedure

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States have resulted or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.
2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Convention.
3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any problems arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.
4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs. Where no agreement as to open questions can be reached, a commission composed of an equal number of representatives of the competent authorities of either Contracting State may be established, which is to meet upon the request of one Contracting State.

Article 25

Exchange of Information

The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Convention and especially of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by the Convention. The exchanged information shall be treated as secret and disclosed only to persons involved in the assessment or collection of the taxes covered by the Convention.

Article 26

Diplomatic Agents and Consular Officers

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of the staff of diplomatic and consular missions under the generally accepted rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 27

Entry into Force

1. This Convention shall be ratified or approved in accordance with the laws valid in the two Contracting States.
2. The Convention shall enter into force upon the exchange of notes notifying the approval or ratification of the Convention in accordance with valid laws.
3. The provisions of the Convention shall apply to taxes covered by this Convention which are levied for any year beginning on or after 1st January, 1983.

Article 28

Period of Validity

This Convention is concluded for unlimited duration. Either Contracting State may terminate the Convention by giving written notice after five years from the day of its entry into force, however, at least six months before the end of the current calendar year.

In such event, the Convention shall cease to have effect for taxes covered by the Convention for the assessment period following termination.

In witness whereof the Plenipotentiaries of the two Governments have signed this Convention.

Done and signed at Nicosia on 16th Oct., 1982 in two originals in the English language.

For the Government of the
German Democratic Republic
Oskar Fischer

For the Government of the
Republic of Cyprus
N. A. Rolandis

1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

vom 6. Juni 1983

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 vom 5. August 1981 (GEB. II 1981 Nr. 6 S. 108) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Abkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (GEB. II 1981 Nr. 6 S. 108 und Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	13. April 1982
Vereinigte Staaten von Amerika ²	20. Januar 1983

Berlin, den 6. Juni 1983

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. SÜB
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zum Abkommen wurden abgegeben durch

	zu Artikel
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	14, 15
Vereinigte Staaten von Amerika	10

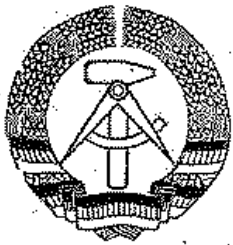
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 10856 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10880 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

49

1983

Berlin, den 8. November 1983

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 83	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982	49
27. 10. 83	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983	58
1. 7. 83	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	63
2. 8. 83	Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	63
12. 8. 83	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	64
12. 10. 83	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974	64
15. 9. 83	Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	64
5. 10. 83	Mitteilung Nr. 5/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	64

Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982
vom 27. Oktober 1983

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 17. Dezember 1982 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Irak

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Irak haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Herr Bernhard Neugebauer,
Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Republik Irak:

Herr Rafie Sharif Taka,
Botschafter und Leiter der Konsularabteilung
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I
Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung mit administrativen oder technischen Aufgaben beschäftigt ist;

6. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ eine Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
7. „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson, einen Konsularangestellten und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
8. „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
9. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit der Angehörige der konsularischen Vertretung für diese Personen gesetzlich unterhaltspflichtig ist und sie seinem Haushalt angehören;
10. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
11. „Konsulararchiv“ die Dokumente, den dienstlichen Schriftwechsel, Aufzeichnungen, Chiffre, Bücher, Siegel, Filme, Tonbänder, Karteien und Register der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung oder ihrem Schutz bestimmt sind;
12. „Dienstlicher Schriftwechsel“ den gesamten Schriftwechsel, der die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft;
13. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das im Entsendestaat eingetragen ist und rechtmäßig unter der Flagge dieses Staates fährt;
14. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, mit Ausnahme von Militärflugzeugen, das im Entsendestaat eingetragen ist und rechtmäßig das Staatszugehörigkeitszeichen dieses Staates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates finden, sofern der Zusammenhang es erlaubt, auch auf juristische Personen Anwendung, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben.

Kapitel II

Errichtung einer konsularischen Vertretung, Ernennung und Abberufung einer konsularischen Amtsperson

Artikel 2

(1) Der Entsendestaat kann auf dem Hoheitsgebiet des Empfangsstaates eine konsularische Vertretung errichten. Die Errichtung einer konsularischen Vertretung bedarf der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk, die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie jede spätere Änderung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. Der Empfangsstaat informiert die zuständigen Organe im Konsularbezirk auch über die vor-

läufige Funktionsausübung eines Leiters der konsularischen Vertretung.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat als zeitweiligen Leiter der konsularischen Vertretung ernennen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Der zeitweilige Leiter der konsularischen Vertretung genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates als zeitweiliger Leiter der konsularischen Vertretung ernannt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Eine konsularische Amtsperson kann nur Staatsbürger des Entsendestaates sein und darf ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

Artikel 6

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates so bald wie möglich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

1. die Ernennung oder den Dienstantritt eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, seinen Vor- und Zunamen und seine Funktion in der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
2. das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
3. den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eines Konsularangestellten, eines Mitgliedes des dienstlichen Hauspersonals oder eines Angehörigen des privaten Hauspersonals, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(2) Das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise ist im voraus mitzuteilen.

Artikel 7

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist und seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, kostenlos einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt. Das gilt entsprechend für einen Familienangehörigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angehörige des privaten Hauspersonals.

Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit und ohne Angabe von Gründen notifizieren, daß eine konsularische Amtsperson „persona non grata“ oder daß ein Konsularangestellter oder ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden.

(2) Kommt der Entsendestaat seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, ihn nicht mehr als solchen anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um einer konsularischen Amtsperson die wirksame Ausübung ihrer Funktionen zu gewährleisten und jeden Angriff auf ihre Person, ihre Freiheit oder ihre Würde zu verhindern.

(2) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung und gewährt ihnen die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag.

Artikel 10

(1) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

(2) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet der Städteplanung und des Bauwesens.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen diese ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(2) Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Konsularräumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört und ihre Würde beeinträchtigt wird.

(3) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der konsularischen Vertretung für alle dienstlichen Zwecke. Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kurier, diplomatischer und konsularischer Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmi-

gung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates triftige Gründe für die Annahme, daß das Konsulargepäck anderes als dienstlichen Schriftwechsel oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, so können sie verlangen, daß es an den Ausgangsort zurückgesandt wird.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat. Konsularkurier kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Sie genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; ausgenommen sind Klagen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftritt;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausübt;
4. die durch die von ihr abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine konsularische Amtsperson dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 genannten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit ihrer Person oder Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten auch für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson, sofern er Staatsbürger des Entsendestaates ist und seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 16

(1) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die

sie in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen haben.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht in bezug auf die in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 genannten Zivilklagen.

Artikel 17

Der Empfangsstaat informiert den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich, wenn ein Konsularangestellter oder ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen werden oder wenn ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wird.

Artikel 18

(1) Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen.

(2) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals können von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeugen geladen werden. Sie dürfen die Zeugenaussagen nur in den in Absatz 3 genannten Fällen verweigern. Weigern sie sich, so dürfen gegen sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(3) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben verbunden sind, dienstliche Korrespondenz oder Dokumente vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(4) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Konsularangestellten oder eines Mitglieds des dienstlichen Hauspersonals fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit diese bei der Ausübung ihrer Funktionen nicht behindert werden.

(5) Absatz 1 gilt auch für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson.

Artikel 19

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 bis 18 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 21

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 22

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;

2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bezahlung von Dienstleistungen;
2. Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

Artikel 23

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter sowie ihre Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals ist im Empfangsstaat von Steuern und sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

Artikel 24

Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, so wird der Empfangsstaat

1. die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen gestatten, mit Ausnahme des von ihm im Empfangsstaat erworbenen Vermögens, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todes verboten war; dieses Vermögen wird der konsularischen Amtsperson übergeben;
2. keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben erheben für bewegliches Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufgehalten hat.

Artikel 25

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Aufbewahrung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

1. Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
2. Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

(2) Konsularangestellte genießen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen in bezug auf Gegenstände, die einmalig anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Ziffer 2 nicht bezeichnet sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen erfolgen.

Artikel 26

Der Empfangsstaat gewährt einem Angehörigen der konsularischen Vertretung Bewegungs- und Reisefreiheit in

seinem Hoheitsgebiet, vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aus anderen staatlichen Interessen verboten oder besonders geregelt ist.

Artikel 27

(1) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 18 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung ihrer dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Artikel 28

(1) Die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten stehen einem Angehörigen der konsularischen Vertretung von dem Zeitpunkt an zu, zu dem er in den Empfangsstaat einreist, um dort seine Tätigkeit aufzunehmen, oder — wenn er sich bereits im Empfangsstaat befindet — von dem Zeitpunkt an, zu dem er seine dienstliche Tätigkeit in der konsularischen Vertretung aufnimmt.

(2) Ein Familienangehöriger eines Angehörigen der konsularischen Vertretung genießt die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten von dem Zeitpunkt an, zu dem

1. der Angehörige der konsularischen Vertretung nach Absatz 1 in den Genuß der Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten kommt oder
2. er in den Empfangsstaat einreist oder
3. er Familienangehöriger eines Angehörigen der konsularischen Vertretung wird.

(3) Ist die dienstliche Tätigkeit eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beendet, so werden seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten sowie die seiner Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Ausreise des Betroffenen aus dem Empfangsstaat oder nach Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig. Die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten eines Familienangehörigen werden hinfällig, wenn die betreffende Person ihre Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne dieses Vertrages verliert. Beabsichtigt diese Person jedoch, innerhalb einer angemessenen Frist aus dem Empfangsstaat auszureisen, so bleiben ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise bestehen.

(4) In bezug auf die von einem Angehörigen der konsularischen Vertretung in Wahrnehmung seiner Aufgaben vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität vor der Gerichtsbarkeit auf unbegrenzte Zeit bestehen.

(5) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen weiterhin die ihnen zustehenden Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise aus dem Empfangsstaat oder bis zum Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist.

Kapitel IV Konsularfunktionen

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen;
2. Staatsbürgern des Entsendestaates und juristischen Personen Hilfe und Unterstützung zu leisten;
3. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
4. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson übt ihre konsularischen Funktionen innerhalb des Konsularbezirks aus. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirks bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk und in dem Umfang, wie das nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Empfangsstaates zulässig ist, an die zentralen Organe dieses Staates wenden.

Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können.

(2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt so lange, bis die betreffende Person die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernimmt oder ihren Bevollmächtigten bestimmt.

Artikel 32

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren; die Registrierung durch die konsularische Amtsperson befreit den betreffenden Staatsbürger nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates hinsichtlich der Registrierung von Ausländern;
2. für Staatsbürger des Entsendestaates Pässe und andere Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
3. Visa zu erteilen.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Die Bestimmung in Absatz 1 befreit die betreffende Person nicht von den ihr durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auferlegten Pflichten.

Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen wurden.

(2) Die von einer konsularischen Amtsperson gemäß Absatz 1 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schrift-

stücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind, sofern sie den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 36

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich

1. über schwere Verkehrsunfälle von Staatsbürgern des Entsendestaates im Empfangsstaat,
2. über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Sie übersenden ihr kostenlos eine Ausfertigung der Sterbeurkunde.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 38

Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, nachdem in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß be-

lastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 41

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

Artikel 43

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Diese Information erfolgt spätestens 7 Tage nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der im Empfangsstaat vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, so bald wie möglich zu besuchen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates, der im Empfangsstaat vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, Verbindung zu unterhalten, ihm Hilfe zu gewähren sowie die Unterstützung eines Rechtsanwaltes und einen Dolmetscher zu vermitteln. Die konsularische Amtsperson ist berechtigt, von diesem Staatsbürger Post oder Mitteilungen zu erhalten und an ihn zu senden.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausgeübt.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

Artikel 44

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord

begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 45

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 46

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 47

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Terri-

torial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen auf Ersuchen einer konsularischen Amtsperson bei den ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung oder zum Verbrauch im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 48

Die Artikel 44 bis 47 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 49

Eine konsularische Amtsperson kann mit vorheriger Zustimmung des Empfangsstaates außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben.

Artikel 50

(1) Die konsularische Vertretung ist berechtigt, im Empfangsstaat für die Vornahme konsularischer Handlungen Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Kapitel V

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 51

(1) Alle Personen, die nach diesem Vertrag Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 52

Die Fahrzeuge der konsularischen Vertretung und der Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie ihrer Familienangehörigen müssen entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates versichert sein.

Artikel 53

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 54

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bagdad erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag schriftlich kündigt, bleibt er jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 17. Dezember 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der englische Text.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
E. Neugebauer

Für die
Republik Irak
Rafie Sharif Taka

Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983 vom 27. Oktober 1983

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 27. Januar 1983 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsular-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik

Die Deutsche Demokratische Republik und die Italienische Republik, in dem Wunsche, die konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten zu regeln und diese Beziehungen im Geist der Freundschaft und Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, haben beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:
Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Dr. Emilio Colombo
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsularische Vertretung“ bezeichnet jedes Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat und jede Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ bezeichnet das Territorium, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ bezeichnet die konsularische Amtsperson, die mit dieser Funktion beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ bezeichnet jede mit der

- Ausübung konsularischer Funktionen beauftragte Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung;
5. „Konsularangestellter“ bezeichnet jede Person, die in einer konsularischen Vertretung administrative oder technische Aufgaben erfüllt;
6. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ bezeichnet jede Person, die Aufgaben zur Wartung der Räume einer konsularischen Vertretung wahrnimmt;
7. „Mitglied des konsularischen Personals“ bezeichnet jede konsularische Amtsperson, jeden Konsularangestellten und jedes Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
8. „Mitglied des Privatpersonals“ bezeichnet jede ausschließlich im privaten Dienst bei einem Mitglied des konsularischen Personals beschäftigte Person;
9. „Familienangehöriger“ bezeichnet den Ehegatten eines Mitglieds des konsularischen Personals, seine Kinder und Eltern und die des Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Mitglieds des konsularischen Personals angehören und von ihm unterhalten werden;
10. „Konsularische Räumlichkeiten“ bezeichnet die Gebäude, die Gebäudeteile und die dazugehörigen Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
11. „Konsulararchiv“ umfaßt den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, die Chiffriermittel und -geräte, die Dokumente, Register, Bücher und technischen Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie die Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen,
Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann auf dem Territorium des Empfangsstaates nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz, der Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Mitglieder des konsularischen Personals werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

(3) Spätere Änderungen des Sitzes, des Ranges oder des Bezirkes der konsularischen Vertretung kann der Entsendestaat nur mit Zustimmung des Empfangsstaates vornehmen.

(4) Die Errichtung eines Büros, das Teil einer bereits bestehenden konsularischen Vertretung ist und sich an einem anderen Ort als am Sitz dieser Vertretung befindet, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Empfangsstaates.

Artikel 3

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung wird zur Ausübung seiner Funktionen durch das Einverständnis des Empfangsstaates zugelassen, das nach Vorlage des Konsularpatents in Form des Exequaturs erteilt wird. Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Wege vor der Ernennung vom Empfangsstaat die Zustimmung zur Person des Leiters der konsularischen Vertretung ein und übermittelt dem Empfangsstaat auf gleichem Wege das Konsularpatent.

(2) Das Konsularpatent muß Vor- und Zunamen, den Rang des Leiters der konsularischen Vertretung sowie die Angabe des Konsularbezirkes und des Sitzes der konsularischen Vertretung enthalten.

(3) Lehnt es ein Staat ab, das Exequatur zu erteilen, ist er nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe dafür mitzuteilen.

(4) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Leiter der konsularischen Vertretung zur Ausübung seiner Funktionen vorläufig zugelassen werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

Artikel 4

(1) Ist der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grunde verhindert, seine Funktionen auszuüben, oder ist sein Amt unbesetzt, kann der Entsendestaat die Leitung der konsularischen Vertretung zeitweilig einer konsularischen Amtsperson dieser oder einer anderen Vertretung oder einem Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung übertragen. Vor- und Zuname dieser Person sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates vorher mitzuteilen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt worden ist, genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung unter den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen betraut, genießt es weiterhin diplomatische Privilegien und Immunitäten, solange der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt.

Artikel 5

Ist der Leiter der konsularischen Vertretung, sei es auch nur vorläufig, zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen, hat der Empfangsstaat sofort die zuständigen Organe des Konsularbezirkes zu verständigen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit er seine Funktionen ausüben und die in diesem Vertrag vorgesehene Behandlung genießen kann.

Artikel 6

Konsularische Amtsperson kann nur ein Bürger des Entsendestaates sein, der nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Artikel 7

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit und ohne die Gründe angeben zu müssen notifizieren, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata oder ein anderes Mitglied des konsularischen Personals ihm nicht genehm ist. In diesem Falle hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuberufen und ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Falls der Empfangsstaat diese Mitteilung zu einem Zeitpunkt macht, an dem die zur konsularischen Amtsperson ernannte Person oder ein anderes Mitglied des konsularischen Personals noch nicht in sein Terri-

torium eingereist ist, muß der Entsendestaat seine Maßnahme rückgängig machen.

(2) Kommt der Entsendestaat innerhalb einer angemessenen Frist seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 nicht nach, kann der Empfangsstaat der betreffenden Person das Exequatur entziehen oder sie nicht mehr als Mitglied des konsularischen Personals betrachten.

Artikel 8

(1) Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist schriftlich zu notifizieren:

- a) die Ernennung und der Dienstantritt der Mitglieder des konsularischen Personals, der Tag ihrer Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen ihren Status betreffenden Änderungen während ihrer Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
- b) der Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise der Familienangehörigen eines Mitgliedes des konsularischen Personals und daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c) der Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise der Mitglieder des Privatpersonals sowie ihr Ausscheiden aus diesem Dienst;
- d) der Beginn und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit von Personen, die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, als Mitglieder des konsularischen Personals oder als Mitglieder des Privatpersonals.

(2) Der Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise sind in einem angemessenen Zeitraum vorher zu notifizieren.

Artikel 9

Die dienstliche Tätigkeit eines Mitgliedes des konsularischen Personals wird insbesondere dadurch beendet, daß

- a) der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit notifiziert,
- b) das Exequatur entzogen wird,
- c) der Empfangsstaat dem Entsendestaat notifiziert, daß er gemäß Artikel 7 Absatz 2 die betreffende Person nicht mehr als Mitglied des konsularischen Personals betrachtet.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat gewährt der konsularischen Vertretung, den konsularischen Amtspersonen und den anderen Mitgliedern des konsularischen Personals jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen, damit die konsularische Vertretung, die konsularischen Amtspersonen und die konsularangestellten die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte, Privilegien und Immunitäten in Anspruch nehmen können.

(2) Der Empfangsstaat behandelt die konsularischen Amtspersonen mit der gebührenden Achtung und trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Schutz, ihre Freiheit und ihre Würde gewährleistet sind.

Artikel 11

(1) Der Entsendestaat hat das Recht, seine Staatsflagge und sein Staatswappen sowie die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in der eigenen Sprache und der des Empfangsstaates gemäß den Bestimmungen dieses Artikels im Empfangsstaat zu führen und anzubringen.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates gehißt werden. Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge an dem von ihm dienstlich benutzten Fahrzeug führen.

(3) Bei der Ausübung der in diesem Artikel gewährten Rechte sind die Rechtsvorschriften sowie die Gepflogenheiten des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat erleichtert in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften dem Entsendestaat das Erwerben

oder Mieten der für die konsularische Vertretung auf seinem Territorium benötigten Räumlichkeiten.

(2) Erforderlichenfalls hilft der Empfangsstaat bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums für die Mitglieder des konsularischen Personals.

Artikel 13

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung genießt die den Diplomaten in der Wiener Konvention vom 18. April 1961 gewährte Unverletzlichkeit und Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(2) Außer den in der obengenannten Konvention bereits vorgesehenen Ausnahmen ist der Leiter der konsularischen Vertretung nicht befreit von der Zivilgerichtsbarkeit in bezug auf Klagen,

- a) die aus einem Vertrag entstehen, der von ihm abgeschlossen wurde und bei dem er weder direkt noch indirekt als Vertreter des Entsendestaates gehandelt hat,
- b) die die Haftung für Schäden betreffen, die aus einem durch ein Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden sind.

(3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Artikel 31 der oben erwähnten Konvention sowie in den in Absatz 2 genannten Fällen durchgeführt werden, vorausgesetzt, daß dies möglich ist, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter sind für Handlungen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreit.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Zivilklagen, die aus einem Vertrag entstehen, den eine konsularische Amtsperson oder ein Konsularangestellter abgeschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder sonst erkennbar im Auftrag des Entsendestaates gehandelt zu haben, oder für Klagen, die die Haftung für Schäden betreffen, die aus einem durch ein Verkehrsmittel verursachten Unfall im Empfangsstaat entstanden sind.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für eine vorsätzlich begangene Straftat, für die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates eine Strafe angedroht ist, deren Höchstgrenze nicht unter fünf Jahren liegt.

(4) Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter dürfen weder in Haft genommen noch anderweitig in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden, es sei denn, sie werden auf Grund einer richterlichen Entscheidung einer vorsätzlich begangenen Straftat beschuldigt, für die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates eine Strafe angedroht ist, deren Höchstgrenze nicht unter fünf Jahren liegt, oder daß gegen sie ein rechtskräftiges Urteil wegen einer solchen Straftat vollstreckt werden soll.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich über Fälle der Beschränkung der persönlichen Freiheit von konsularischen Amtspersonen, Konsularangestellten und deren Familienangehörigen sowie über die gegen sie eingeleiteten Strafverfahren.

Artikel 15

(1) Ein Mitglied des konsularischen Personals kann in einem Verfahren von den Justizorganen als Zeuge geladen werden. Es ist jedoch weder verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit verbunden sind, noch die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen. Es ist auch berechtigt, Zeugenaussagen als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates zu verweigern.

(2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson, als Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, kann gegen sie keine Zwangsmaßnahme angewendet werden.

(3) Das Justizorgan, das eine konsularische Amtsperson vorläßt, darf sie nicht in der Ausübung ihrer Funktionen behindern. Es kann die Aussage in der Wohnung der konsularischen Amtsperson oder in der konsularischen Vertretung entgegennehmen.

(4) Die Familienangehörigen eines Mitgliedes des konsularischen Personals sind nicht verpflichtet, als Zeugen über Angelegenheiten auszusagen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung zusammenhängen.

Artikel 16

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 13, 14 und 15 vorgesehenen Rechte, Privilegien und Immunitäten verzichten.

(2) Der Verzicht muß in jedem Einzelfall dem Empfangsstaat ausdrücklich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung einer Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(4) Erhebt ein Mitglied des konsularischen Personals, das Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit genießen würde, eine Klage, kann es sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, weder auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit noch auf die Immunität vor der Vollstreckung einer Entscheidung berufen.

Artikel 17

(1) Die konsularischen Räumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, soweit sie sich in dem Gebäudekomplex der konsularischen Vertretung befindet, und die Beförderungsmittel, die ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung benutzt werden, sind unverletzlich.

(2) Die konsularischen Räumlichkeiten und die in Absatz 1 definierte Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung dürfen von den Organen des Empfangsstaates nur mit Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Leiters der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von ihnen bestimmten Person betreten werden.

(3) Der Empfangsstaat hat die Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die konsularischen Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen sowie zu verhindern, daß die Ruhe der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

(4) Die konsularischen Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und das sonstige Vermögen der konsularischen Vertretung einschließlich ihrer Beförderungsmittel sind nicht Gegenstand einer Inanspruchnahme oder Enteignung im öffentlichen Interesse oder für Zwecke der Landesverteidigung.

Artikel 18

Die Konsulararchive und konsularischen Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden. In den Konsulararchiven dürfen nur amtliche Schriftstücke aufbewahrt werden.

Artikel 19

Der Empfangsstaat befreit die Mitglieder des konsularischen Personals und ihre Familienangehörigen von allen persönlichen und öffentlichen Pflichtleistungen jeglicher Art.

Artikel 20

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie deren Familienangehörige unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Bürger des Empfangsstaates sind.

(2) Absatz 1 gilt jedoch weder für einen Konsularangestellten, der kein ständiger Angestellter des Entsendestaates ist oder der eine private Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat ausübt, noch für seine Familienangehörigen.

Artikel 21

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 sind Mitglieder des konsularischen Personals in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat und ihre Familienangehörigen von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über die Sozialpflichtversicherung befreit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für Mitglieder des Privatpersonals, sofern sie

- a) weder Bürger des Empfangsstaates sind, noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben,

b) den im Entsendestaats oder in einem dritten Staat geltenden Vorschriften über die Sozialpflichtversicherung unterstehen.

(3) Beschäftigten Mitglieder des konsularischen Personals Personen, auf welche die in Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, sind die Vorschriften des Empfangsstaates über die Sozialpflichtversicherung einzuhalten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt die freiwillige Beteiligung am System der Sozialpflichtversicherung des Empfangsstaates nicht aus, sofern dieser eine solche Beteiligung zuläßt.

Artikel 22

(1) Mitglieder des konsularischen Personals sowie ihre Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit. Hiervon sind ausgenommen:

- a) die im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern und Abgaben,
- b) Steuern und Abgaben aus privatem, auf dem Territorium des Empfangsstaates belegtem unbeweglichen Vermögen, sofern nach Artikel 25 keine Befreiung gewährt wird,
- c) Erbschaftssteuern und Gebühren für Eigentumsübertragung, die der Empfangsstaat erhebt, sofern nach Artikel 24 Buchstabe b keine Befreiung gewährt wird,
- d) Steuern und Abgaben von privaten Einkünften einschließlich Zinsen, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögenssteuern für Kapitalanlagen in gewerblichen oder Finanzunternehmen, die im Empfangsstaat belegen sind,
- e) Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden,
- f) Gerichts-, Hypotheken- und Verwaltungsgebühren, sofern nach Artikel 25 keine Befreiung gewährt wird.

(2) Beschäftigten Mitglieder des konsularischen Personals Personen, die Bürger des Empfangsstaates sind oder die ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben, sind die Rechtsvorschriften dieses Staates in bezug auf die Entrichtung der Steuern und Abgaben einzuhalten.

Artikel 23

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerungen, Beförderungen und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind,
- b) Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den persönlichen Gebrauch von konsularischen Amtspersonen und ihren Familienangehörigen bestimmt sind, sowie Gegenstände für die Erstausrüstung.

Gebrauchsgegenstände dürfen die für den unmittelbaren Bedarf der betreffenden Personen erforderliche Menge nicht überschreiten.

(2) Konsularangestellte und Mitglieder des konsularischen Hauspersonals genießen die in Absatz 1 vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen für die Einfuhr der für die Erstausrüstung bestimmten Gegenstände. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Wiederausfuhr dieser Gegenstände.

(3) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Buchstabe b nicht bezeichnet sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen stattfinden.

Artikel 24

Stirbt ein Mitglied des konsularischen Personals oder dessen Familienangehöriger, ist der Empfangsstaat verpflichtet,

a) die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen zu gestatten, mit Ausnahme der im Empfangsstaat erworbenen Vermögensgegenstände, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war,

b) für bewegliches Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied des konsularischen Personals oder als sein Familienangehöriger in diesem Staat aufhielt, keine staatlichen, regionalen oder kommunalen Erbschaftssteuern oder Abgaben für Eigentumsübertragung zu erheben.

Artikel 25

(1) Die konsularischen Räumlichkeiten und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates erworben oder gemietet werden, sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung bezieht sich nicht auf Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vom Verkäufer oder Vermieter zu entrichten sind.

Artikel 26

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der konsularischen Vertretung für alle amtlichen Zwecke. Die konsularische Vertretung kann sich im Verkehr mit der Regierung, den diplomatischen Vertretungen und den anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Verbindungsmittel einschließlich diplomatischer oder konsularischer Kuriere, diplomatischer oder konsularischer Dienstpostsendungen und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Die amtliche Korrespondenz der konsularischen Vertretung ist unverletzlich. Als amtliche Korrespondenz gilt die gesamte Korrespondenz, die die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft.

(3) Gepäckstücke, die die konsularischen Dienstpostsendungen bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein; sie dürfen nur die amtliche Korrespondenz sowie ausschließlich für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke und Gegenstände enthalten. Die konsularische Dienstpostsendung darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben jedoch die zuständigen Organe des Empfangsstaates triftige Gründe für die Annahme, daß die Sendung etwas anderes als amtliche Korrespondenz oder ausschließlich für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke und Gegenstände enthält, kann die Sendung an ihren Ursprungsort zurückgesandt werden.

(4) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(5) Eine konsularische Dienstpostsendung kann dem Kapitän eines Seeschiffes oder dem Kommandanten eines zivilen Luftfahrzeuges anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen oder -flugplatz ist. Der Kapitän oder der Kommandant hat ein amtliches Schriftstück bei sich zu führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke der Dienstpostsendung ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als konsularischer Kurier. Auf Grund von Absprachen mit den zuständigen Ortsbehörden und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für Seehäfen und Flugplätze kann die konsularische Vertretung ein Mitglied des konsularischen Personals beauftragen, die Dienstpostsendung unmittelbar und ungehindert vom Kapitän des Seeschiffes oder vom Kommandanten des Luftfahrzeuges entgegenzunehmen oder sie ihm auszuhandigen.

Artikel 27

Der Empfangsstaat gewährleistet den Mitgliedern des konsularischen Personals sowie ihren Familienangehörigen auf seinem Territorium Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, für die die Einreise oder der Aufenthalt auf Grund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist oder einer besonderen Regelung unterliegt.

Kapitel IV

Konsularische Funktionen

Artikel 28

Konsularische Amtspersonen haben unter anderem die Aufgabe,

- a) die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger einschließlich der juristischen Personen wahrzunehmen,
- b) die Entwicklung wirtschaftlicher, kommerzieller, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern und ihre freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,
- c) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im wirtschaftlichen, kommerziellen, kulturellen und wissenschaftlichen Leben des Empfangsstaates zu unterrichten, an die Regierung des Entsendestaates darüber zu berichten und interessierten Personen des Entsendestaates Auskünfte zu erteilen.

Artikel 29

(1) Konsularische Amtspersonen dürfen ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Konsularische Amtspersonen können sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes und im Falle der ausschließlichen Zuständigkeit zentraler staatlicher Organe an diese wenden.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates für die angemessene Vertretung der Bürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen zu sorgen und vorläufige Maßnahmen zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen dieser Bürger zu treffen, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Tätigkeit der konsularischen Amtsperson ist beendet, wenn die vertretene Person einen Bevollmächtigten ernannt oder selbst die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen übernommen hat.

(3) Nimmt eine konsularische Amtsperson Aufgaben im Sinne von Absatz 1 wahr, hat sie die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 31

Konsularische Amtspersonen haben das Recht,

- a) Bürger des Entsendestaates zu registrieren,
- b) für Bürger des Entsendestaates Pässe oder andere Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen oder einzuziehen,
- c) Visa zu erteilen.

Artikel 32

(1) Konsularische Amtspersonen haben das Recht,

- a) Geburten- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen und entsprechende Urkunden auszustellen,
- b) Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Bürger des Entsendestaates sind, Register über diese Eheschließung zu führen und entsprechende Urkunden auszustellen,
- c) Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates zur Anerkennung außerhalb der Ehe geborener Kinder entgegenzunehmen,
- d) in Staatsbürgerschaftsfragen Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen.

(2) Die konsularischen Amtspersonen informieren die zuständigen Organe des Empfangsstaates über Handlungen, die in Absatz 1 festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates erfordern.

Artikel 33

Konsularische Amtspersonen haben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates das Recht,

- a) Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden,
- b) letztwillige Verfügungen und andere Dokumente von Bürgern des Entsendestaates abzufassen, zu beurkunden und aufzubewahren,
- c) Unterschriften von Bürgern des Entsendestaates sowie Abschriften von Dokumenten zu beglaubigen,
- d) Urkunden und Dokumente zu übersetzen, die von den Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt sind, sowie Übersetzungen zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften und Auszüge dieser Dokumente auszustellen,
- e) Urkunden, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren.

Artikel 34

Konsularische Amtspersonen haben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates das Recht,

- a) Dokumente und Verträge, die zwischen Bürgern des Entsendestaates vereinbart werden, abzufassen und zu beurkunden, sofern sie nicht der Rechtsordnung des Empfangsstaates widersprechen und nicht Rechte an unbeweglichem, im Empfangsstaat befindlichem Vermögen begründen, übertragen oder aufheben,
- b) Dokumente und Verträge, die zwischen Bürgern des Entsendestaates und Drittstaaten vereinbart werden, abzufassen und zu beurkunden, soweit sich diese ausschließlich auf im Entsendestaat befindliches Vermögen beziehen oder in diesem Staat wahrzunehmende Rechte oder abzuschließende Geschäfte betreffen und nicht der Rechtsordnung des Empfangsstaates widersprechen.

Artikel 35

(1) Konsularische Amtspersonen haben das Recht,

- a) von Bürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen,
- b) Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Bürgern des Entsendestaates während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat abhandeln gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Das gemäß Absatz 1 in Verwahrung Genommene darf nur in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausgeführt werden.

Artikel 36

Die in den Artikeln 33 und 34 genannten Dokumente besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie entsprechende Dokumente der zuständigen Organe dieses Staates.

Artikel 37

Die in den Artikeln 33 und 34 genannten Dokumente bedürfen zur Verwendung im Empfangsstaat keiner Legalisierung, wenn sie mit Unterschrift und Dienstsiegel einer konsularischen Amtsperson versehen sind.

Artikel 38

Konsularische Amtspersonen haben das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Urkunden zu übermitteln und Rechtsmittelsuchen zu bearbeiten, soweit dies geltenden internationalen Verträgen entspricht oder, in Ermangelung solcher, mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vereinbar ist.

Artikel 39

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung unverzüglich über den Tod eines Bürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 übersenden die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Vertretung eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt gebührenfrei.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates teilen der konsularischen Vertretung Angaben über das Vermögen eines im Empfangsstaat verstorbenen Bürgers des Entsendestaates, über das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung sowie über die Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten mit.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung unverzüglich über die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens im Empfangsstaat, wenn unter den Erben, Vermächtnisnehmern oder Pflichtteilsberechtigten Bürger des Entsendestaates sind.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates teilen der konsularischen Vertretung unverzüglich mit, welche Maßnahmen sie zur Sicherung des Nachlasses getroffen haben, den ein verstorbener Bürger des Entsendestaates im Empfangsstaat hinterlassen hat.

(2) Handelt es sich um den Nachlaß eines Bürgers des Entsendestaates oder kommen Bürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht, hat die konsularische Amtsperson das Recht, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses zu fordern und bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen anwesend zu sein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson nach Abschluß aller Nachlaßformalitäten das zur Erbmasse gehörende Vermögen oder den durch dessen Verkauf erzielten Betrag, sofern der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte Bürger des Entsendestaates ist und seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

- a) die entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates fälligen Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, anteilmäßig von den oben genannten Personen bezahlt sind oder deren anteilmäßige Bezahlung sichergestellt ist,
- b) die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern anteilmäßig von den oben genannten Personen bezahlt sind oder deren anteilmäßige Bezahlung sichergestellt ist.

Artikel 41

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson des Entsendestaates formlos die von einem Bürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe an Familienmitglieder oder einen Bevollmächtigten nicht möglich ist. Die Aushändigung und gegebenenfalls die Ausfuhr dieser Güter erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 42

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen die konsularische Vertretung über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Bürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Konsularische Amtspersonen haben das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Bürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden.

(3) Konsularische Amtspersonen haben das Recht, den zuständigen Organen des Empfangsstaates geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen. Die zuständigen Organe können diesen Vorschlag ablehnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Artikel 43

(1) Konsularische Amtspersonen haben das Recht, mit Bürgern des Entsendestaates in Verbindung zu treten. Bürger des

Entsendestaates sind ihrerseits berechtigt, mit konsularischen Amtspersonen des Entsendestaates in Verbindung zu treten und sie aufzusuchen.

(2) Konsularische Amtspersonen können die Organe des Empfangsstaates um Informationen über Bürger des Entsendestaates ersuchen. Das bezieht sich auch auf den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes oder den Kommandanten und die Besatzungsmitglieder eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates, sofern sie nicht Bürger des Empfangsstaates sind.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen innerhalb von vier Tagen die konsularische Vertretung über die vorläufige Festnahme, die Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Bürgers des Entsendestaates.

(4) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Bürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder dessen persönliche Freiheit in anderer Weise eingeschränkt wurde, innerhalb von acht Tagen nach der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder dem Beginn einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit aufzusuchen, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren sowie für seine rechtliche Vertretung zu sorgen. Beantragt die konsularische Amtsperson einen solchen Besuch später als fünf Tage nach der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Bürgers des Entsendestaates, ist dieser Besuch binnen fünf Tagen nach Antragstellung zu gestatten. Weitere Besuche werden der konsularischen Amtsperson mindestens einmal im Monat gewährt. Dieser Zeitraum kann bei Vorhandensein besonderer Gründe verändert werden.

(5) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Bürger des Entsendestaates, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, wenigstens einmal im Monat zu besuchen und zu sprechen.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verwirklicht. Sie dürfen jedoch die in diesem Vertrag festgelegten Rechte der konsularischen Amtsperson nicht aufheben.

(7) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren unverzüglich den Bürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in anderer Weise beschränkt wurde, über die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5.

Artikel 44

(1) Eine konsularische Amtsperson kann Schiffen, die die Flagge des Entsendestaates führen und innerhalb des Konsularbezirkes in einen Hafen einlaufen oder an einem anderen Platz vor Anker gehen, Hilfe und Beistand leisten. Sie kann sich an Bord dieser Schiffe begeben, sobald sie für den freien Verkehr zugelassen sind, und ungehindert mit dem Kapitän, der Besatzung und den Passagieren, die Bürger des Entsendestaates sind, verkehren.

(2) Dem Kapitän oder einem von ihm benannten Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates, das sich in einem Hafen des Empfangsstaates befindet, kann gestattet werden, in Angelegenheiten, die die Schifffahrt betreffen, die konsularische Vertretung aufzusuchen.

(3) Unbeschadet der Befugnisse der Organe des Empfangsstaates kann eine konsularische Amtsperson über jeden Vorfall, der sich während der Fahrt an Bord eines Schiffes des Entsendestaates ereignet hat, Erhebungen durchführen, den Kapitän und die Besatzung verhören, die Schiffspapiere einsehen, Erklärungen über die Fahrt und den Bestimmungsort entgegennehmen, im Rahmen der Rechtsvorschriften des Entsendestaates Streitigkeiten jeder Art zwischen dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern beilegen, Maßnahmen zur Einlieferung ins Krankenhaus oder zur Heimbeförderung des Kapitäns oder eines anderen Besatzungsmitgliedes treffen sowie das Ein- und Auslaufen des Schiffes und seinen Aufenthalt im Hafen erleichtern. Die konsularische Amtsperson kann bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe und Unterstützung ersuchen.

(4) Beabsichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates, an Bord eines Schiffes des Entsendestaates, das sich in den Hoheitsgewässern des Empfangsstaates befindet, Besichtigungen, Untersuchungen oder Zwangsmaßnahmen durchzuführen, haben sie die konsularische Amtsperson vorher zu benachrichtigen, damit sie anwesend sein kann. Diese Benachrichtigung muß Datum und Uhrzeit enthalten. War die konsularische Amtsperson nicht anwesend, kann sie sich an die zuständigen Organe wenden, von denen sie alle erforderlichen Auskünfte über die durchgeführten Handlungen erhält. Dies gilt auch, wenn der Kapitän oder ein anderes Besatzungsmitglied verhört werden sollen wegen Angelegenheiten, die das Schiff des Entsendestaates betreffen.

(5) In dringenden Fällen oder wenn die Untersuchung auf Antrag des Kapitäns erfolgt, ist die konsularische Amtsperson unverzüglich zu benachrichtigen. Auf ihren Antrag wird sie dann auch über die in ihrer Abwesenheit durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen unterrichtet.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung bei den üblichen Zoll-, Grenz-, Hygiene- und Hafensicherheitskontrollen.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Kriegsschiffe.

Artikel 45

(1) Erleidet ein Schiff des Entsendestaates in den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates Schiffbruch, strandet es oder hat es eine andere Havarie, so benachrichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates unverzüglich die konsularische Vertretung über die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Rettung der Passagiere, des Schiffes und der Ladung. Die konsularische Amtsperson kann dem Schiff, der Besatzung und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Rettung der Ladung und zur Instandsetzung des Schiffes treffen. Sie kann auch die Organe des Empfangsstaates ersuchen, solche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Ist der Reeder, der Kapitän oder irgendeine andere hierzu befugte Person nicht in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verwaltung des Schiffes und seiner Ladung zu treffen, kann eine konsularische Amtsperson im Namen des Schiffseigners alle Maßnahmen ergreifen, die dieser zu demselben Zwecke hätte veranlassen können.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für alle Gegenstände, die Bürgern oder juristischen Personen des Entsendestaates gehören, von einem Schiff stammen und an der Küste des Empfangsstaates oder in deren Nähe gefunden oder in einen Hafen des Konsularbezirkes gebracht wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates leisten der konsularischen Amtsperson den nötigen Beistand für alle im Zusammenhang mit Havarien des Schiffes zu treffenden Maßnahmen.

(5) Das von einer Havarie betroffene Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und seine Vorräte an Bord sind im Empfangsstaat von Zöllen befreit, es sei denn, sie sind zur Verwendung oder zum Verbrauch in diesem Staat bestimmt.

Artikel 46

(1) Eine konsularische Amtsperson hat unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den zivilen Luftfahrzeugen des Entsendestaates und deren Besatzungen. Sie kann diesen Luftfahrzeugen und deren Besatzungen Hilfe leisten.

(2) Die Artikel 44 und 45 gelten für die zivilen Luftfahrzeuge entsprechend.

Artikel 47

(1) Die konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat die in den Rechtsvorschriften des Entsendestaates für konsularische Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren erheben.

(2) Die entsprechend Absatz 1 vereinnahmten Beträge sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

(3) Bei der Benutzung von Verbindungsmitteln gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung.

Artikel 48

(1) Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen auch andere konsularische Funktionen wahrnehmen, soweit sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

(2) Die konsularische Vertretung des Entsendestaates kann mit Einverständnis des Empfangsstaates die Ausübung konsularischer Funktionen im Empfangsstaat für einen dritten Staat übernehmen.

Kapitel V Schlußbestimmungen

Artikel 49

(1) Alle Mitglieder des konsularischen Personals, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.

(2) Die konsularischen Räumlichkeiten dürfen nicht in einer Weise genutzt werden, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen unvereinbar ist oder den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 50

Die Mitglieder des konsularischen Personals haben die im Empfangsstaat geltenden Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung einzuhalten.

Artikel 51

Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson und eines Mitgliedes des konsularischen Personals, die Bürger des Empfangsstaates sind oder ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben oder dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Privilegien und Immunitäten. Das gilt auch für ein Mitglied des konsularischen Personals, das Bürger des Empfangsstaates ist oder das seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat oder dort die oben genannte Tätigkeit ausübt, mit Ausnahme der in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen Aussageverweigerung über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

Artikel 52

(1) Dieser Vertrag gilt auch für die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Vertretung.

(2) Die Namen der Mitglieder der diplomatischen Vertretung, denen konsularische Funktionen übertragen werden, sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(3) Die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 genannten Mitglieder der diplomatischen Vertretung richten sich nach den Bestimmungen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

Artikel 53

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Rom.

Artikel 54

Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und behält seine Gültigkeit, bis ihn eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien dieses Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Ausgefertigt in Berlin am 27. Januar 1983 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Oskar Fischer

Für die
Italienische Republik
Dr. Emilio Colombo

Seine Exzellenz
Herrn Dr. Emilio Colombo
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik

Berlin, 27. Januar 1983

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik unterzeichneten Konsularvertrag Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen hierzu folgende Vereinbarung zu bestätigen:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 43 des heute unterzeichneten Konsularvertrags konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht haben, jene Personen im Empfangsstaat aufzusuchen, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Wenn Exzellenz mit dem oben Gesagten übereinstimmen, habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, daß der vorliegende Brief und Ihre Antwort eine Zusatzvereinbarung zu dem am heutigen Tag unterzeichneten Konsularvertrag darstellen, die zum selben Zeitpunkt wie der Vertrag in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Seine Exzellenz
Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, 27. Januar 1983

Exzellenz!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Briefes vom heutigen Tag, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik unterzeichneten Konsularvertrag Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen hierzu folgende Vereinbarung zu bestätigen:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 43 des heute unterzeichneten Konsularvertrags konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht haben, jene Personen im Empfangsstaat aufzusuchen, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Wenn Exzellenz mit dem oben Gesagten übereinstimmen, habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, daß der vorliegende Brief und Ihre Antwort eine Zusatzvereinbarung zu dem am heutigen Tag unterzeichneten Konsularvertrag darstellen, die zum selben Zeitpunkt wie der Vertrag in Kraft treten wird.“

Ich bestätige Ihnen, daß Ihr Brief und meine Antwort eine Zusatzvereinbarung zum Konsularvertrag zwischen unseren beiden Staaten darstellen.

Ich bitte Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Emilio Colombo
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik

Bekanntmachung zum Abkommen

über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967

vom 1. Juli 1983

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß Änderungen der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 25 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens für die Deutsche Demokratische Republik wie folgt in Kraft getreten sind:

- Korrigendum 3 der Regelung Nr. 14 Revision 1 am 10. August 1979
- Änderung 1 der Regelung Nr. 17 Revision 1 am 9. März 1981
- Regelung Nr. 18 Revision 1 (komplette Neufassung) am 24. November 1980
- Änderung 1 der Regelung Nr. 25 am 11. August 1981.

Die Texte der Änderungen werden im Sonderdruck Nr. 886/16 des Gesetzblattes veröffentlicht.

¹ bisherige ergänzende Bekanntmachungen:
GBl. II 1978 Nr. 2 S. 32, GBl. II 1978 Nr. 3 S. 80
GBl. II 1980 Nr. 3 S. 120, GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15
GBl. II 1982 Nr. 4 S. 72, GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31

Die im Sonderdruck Nr. 886/1 des Gesetzblattes veröffentlichte Fassung der Regelung Nr. 18 tritt damit außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 vom 2. August 1983

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Europäische Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975.

Das Abkommen war am 29. Dezember 1976 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 14. April 1981 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Europäischen Abkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975, daß sie sich durch Artikel 13 des Abkommens bezüglich der Beilegung von Streitfällen durch eine schiedsgerichtliche Entscheidung nicht als gebunden betrachtet.“

Das Abkommen ist mit Ausnahme des Artikels 13, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß seinem Artikel 6 Ab-

satz 1 am 15. März 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
Es wird im Sonderdruck Nr. 1142 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 2. August 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung
zu den Änderungen und Ergänzungen
der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens
über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957
vom 12. August 1983

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285)¹ wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens erneut geändert und ergänzt.

Die entsprechend Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 9. Oktober 1982 (Abschnitt I) und am 1. Januar 1983 (Abschnitte II und III) in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen werden als Sonderdruck Nr. 773/5 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 12. August 1983

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ bisherige ergänzende Bekanntmachungen:
GBl. II 1979 Nr. 2 S. 40 und Sonderdruck Nr. 773/2 des Gesetzblattes (Neudruck der Anlagen A und B)
GBl. II 1980 Nr. 9 S. 120 und Sonderdruck Nr. 773/3 des Gesetzblattes
GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15 und Sonderdruck Nr. 773/4 des Gesetzblattes

Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974
vom 12. Oktober 1983

Entsprechend einer offiziellen Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation vom 31. Januar 1983 wurden Korrekturen zum Text der Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 (Bekanntmachung vom 27. August 1979 GBl. II 1980 Nr. 1 S. 31 und Sonderdruck Nr. 1015 des Gesetzblattes) angenommen und in den unterzeichneten ursprünglichen Wortlaut der Konvention eingearbeitet. Die Korrekturen werden im Sonderdruck Nr. 1015/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 12. Oktober 1983

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Mitteilung Nr. 4/1983

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. September 1983

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Europäischen Abkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 (GBl. II 1983 Nr. 4 S. 63 und Sonderdruck Nr. 1142 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	17. Dezember 1982
Volksrepublik Bulgarien ¹	17. November 1977
Bundesrepublik Deutschland ²	3. August 1978
Deutsche Demokratische Republik ¹	14. April 1981
Französische Republik	15. Dezember 1982
Italienische Republik	2. Juli 1981
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	19. Dezember 1980
Großherzogtum Luxemburg	20. November 1981
Königreich der Niederlande	12. Dezember 1979
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ^{1, 2}	14. Dezember 1982
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	29. Dezember 1982
Ungarische Volksrepublik ¹	1. September 1978

Berlin, den 15. September 1983

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. SÜß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

1 Vorbehalte oder Erklärungen zum Abkommen wurden abgegeben durch:	zu Artikel
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	13
Volksrepublik Bulgarien	13
DDR	13
UdSSR	13
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	13
Ungarische Volksrepublik	13

² Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

Mitteilung Nr. 5/1983

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 5. Oktober 1983

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über den Rechtsstatus, die Privilegien und Immunitäten zwischenstaatlicher ökonomischer Organisationen, die in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit tätig sind, vom 5. Dezember 1980 (GBl. II 1983 Nr. 1 S. 1):

	Datum des Inkrafttretens
Volksrepublik Bulgarien	17. Juli 1982
Deutsche Demokratische Republik	17. Juli 1982
Mongolische Volksrepublik	17. Juli 1982
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	17. Juli 1982
Ungarische Volksrepublik	17. Juli 1982
Sozialistische Republik Vietnam	17. Juli 1982

Berlin, den 5. Oktober 1983

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. SÜß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Groenewald-Straße 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenbroschdruck)

ISSN 0138-1695